Zu III-11 der Beilagen XXI. GP - Bericht - Nachtrag zum Tätigkeitsbericht (gescanntes Original)

– III-11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XXI. GP



Nachtrag zum Tätigkeitsbericht

Auskünfte Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof Druck:

Herausgegeben:

Print Media Austria AG Wien, im März 2000

www.parlament.gv.at



Abkürzungsverzeichnis

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Jahr 1 9 9 8

A

Seite

	Vorlage an den Nationalrat	1	
	Darstellung der Prüfungsergebnisse	1	
BESONDER	EN TEIL		
BMAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
	Prüfungsergebnisse		
	Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand	3	
	EU-Arbeitsmarktförderung, Ziel 3;		
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	15	
BMF	Bundesministerium für Finanzen		
	Prüfungsergebnisse		
	Erhebung der Verbrauchsteuern; Organisation	17	
	Sicherheiten für Zollschulden;		
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	23	
	Veräußerung der Bundesanteile an der		
	Creditanstalt–Bankverein	27	
	Residenz Verlag GesmbH	45	
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung		
	Prüfungsergebnis		
	Organisation des Wirtschafts- und Intendanz-		
	dienstes im Bereich des Korpskommandos I	51	
BMUJF	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie		
	Prüfungsergebnis		
	Familienpolitische Aktivitäten	57	
вмик	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenh	eiten	
	Prüfungsergebnisse		
	Österreichische Galerie Belvedere	65	
	Erwachsenenbildung	81	
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr		
	Prüfungsergebnisse		
	Wirtschaftsuniversität Wien	89	
	EU-Direktförderung erneuerbarer Energieträger;		
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	101	
	Universitätskliniken; Personalangelegenheiten	103	
Anhang	Entscheidungsträger		
	Residenz Verlag GesmbH	107	

В

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Wie bereits in den vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zum Jahrestätigkeitsbericht einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Redaktionsschluss des Hauptberichtes über das Jahr 1998 (1. September 1999) noch nicht abgeschlossen waren.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss (10. Jänner 2000) dieses Nachtrages geltenden Zuständigkeitsverteilung, Bezeichnung und Reihung der Bundesministerien.

ZUM BESONDEREN TEIL

Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Prüfungsergebnisse

Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand

Die Medizinischen Fakultäten erfüllen ihre Lehr- und Forschungsaufgaben im klinischen Bereich im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Universitätskliniken und klinische Abteilungen sind zugleich Teile dieser Krankenanstalten. Für die Wahrnehmung der Aufgaben von Lehre und Forschung im Rahmen der öffentlichen Krankenanstalten ersetzt der Bund den Krankenanstaltenträgern die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung sowie beim Betrieb dieser Krankenanstalten ergeben (klinischer Mehraufwand). Die Verordnung, die die näheren Vorschriften über den Kostenersatz regeln sollte, wurde bisher nicht erlassen.

Die Kostenersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand waren uneinheitlich.

Den Zahlungen des klinischen Mehraufwandes im Investitionsbereich lag eine Vielzahl von Vereinbarungen zugrunde, was die Zahlungsabwicklung schwerfällig machte und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden war.

Die Führung der Universitätskliniken wies unzweckmäßige Strukturen auf, die eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung erschwerten.

Die Angemessenheit der Höhe des klinischen Mehraufwandes war weder beim Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien noch bei den anderen Trägern von Universitätskliniken zu ermitteln.

Seit der Auflösung der begleitenden Kontrolle im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien im Jahr 1997 war eine ausreichende Kontrolle über die Verwendung der für Bauleistungen eingesetzten Mittel (1982 bis 1998 insgesamt rd 43,6 Mrd S) nicht mehr gegeben.

Die Berechnungen der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH, die als Basis für die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes dienten, wiesen Mängel auf.

www.parlament.gv.at

Rechtsgrundlage: (Bundes-)Krankenanstaltengesetz, BGBl Nr 1/1957 idgF Aufgabe: Ersatz der Kosten für den klinischen Mehraufwand 1996 1997 1998 Gebarungsentwicklung: 1995 Ausgaben: in Mill S Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken Betrieb 1 541 1 471 1 448 1 438 Bau/Geräte 1 019 748 654 540 Summe 2 5 6 0 2 2 1 9 2 102 1 978 Landeskrankenhaus Graz-Universitätskliniken Betrieb 537 552 590 585 Bau/Geräte 246 531 546 351 Summe 941 783 1 116 1 098 Landeskrankenhaus Innsbruck-Universitätskliniken Betrieb 705 564 537 537 Bau/Geräte 303 158 422 288 Summe 867 695 959 993 Gesamtsumme 4 368 3 697 4 177 4 069 vom Bund insgesamt Anzahl besoldete Mitarbeiter zum 1. März 2000 3 403

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte von Juni 1998 bis Februar 1999 (mit Unterbrechungen) schwerpunktmäßig die finanziellen Beziehungen des Bundes mit den jeweiligen Krankenanstaltenträgern der in Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Universitätskliniken. Der RH übermittelte seine Prüfungsmitteilungen dem BMAGS im Juni 1999. Zu der im August 1999 abgegebenen Stellungnahme des BMAGS gab der RH im Dezember 1999 eine Gegenäußerung ab.

Die Darstellung jener Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen des RH, die im Prüfungsgegenstand das BMWV betreffen, ist im Abschnitt BMWV des vorliegenden Berichtes enthalten.

Allgemeines

Klinischer Mehraufwand

Begriff

2 Die Medizinischen Fakultäten erfüllen ihre Lehr- und Forschungsaufgaben im klinischen Bereich im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Universitätskliniken und klinische Abteilungen sind zugleich Teile dieser Krankenanstalten. Für die Wahrnehmung der Aufgaben von Lehre und Forschung im Rahmen der öffentlichen Krankenanstalten ersetzt der Bund den Krankenanstaltenträgern die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung sowie beim Betrieb dieser Krankenanstalten ergeben (klinischer Mehraufwand).

Klinischer Mehraufwand

Allgemeines

Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Den Zahlungen des Kostenersatzes für den klinischen Mehraufwand lagen Vereinbarungen des BMF mit den Krankenanstaltenträgern der Universitätskliniken aus den Fünfzigerjahren zugrunde. Der Kostenersatz betrug meist 18 % der Nettoausgaben für den laufenden Betrieb der jeweiligen Landeskrankenanstalt (Universitätsklinik).

Umfangreichere Vertragswerke wurden bei Neu- und Umbauten der Universitätskliniken errichtet. Der Kostenersatz des Bundes lag unterschiedlich bei 40 % bzw 50 %. Für die Universitätskliniken im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien wendete der Bund deutlich mehr Finanzmittel auf als für die anderen Universitätskliniken.

Der Stadt Wien wurde beim Allgemeinen Krankenhaus die vollständige Besoldung der Ärzte durch den Bund (BMWV) abgegolten. Bei den Trägern des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken und des Landeskrankenhauses Innsbruck-Universitätskliniken wurde nur die Hälfte der Ärzte vom Bund (BMWV) besoldet.

Die Angemessenheit der Höhe des klinischen Mehraufwandes der Landeskrankenanstalten war nicht zu ermitteln.

- 3.2 Der RH empfahl dem BMAGS, Maßnahmen für eine gleiche Behandlung der Träger von Universitätskliniken zu treffen.
- 3.3 Laut Stellungnahme des BMAGS seien die Heilbehandlung sowie die Lehr- und Forschungstätigkeit zumeist voneinander nicht zu trennen. Dennoch werde das BMAGS bemüht sein, den Krankenanstaltenträgern der Universitätskliniken einen sachgerechten Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand zu leisten.

Verwaltung

4.1 Infolge der Konzentration der betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten im BMAGS ab dem Jahr 1996 ging das BMAGS vermuteten Unzulänglichkeiten bei der Abrechnung des klinischen Mehraufwandes verstärkt nach.

Das BMAGS führte 1998 Überprüfungen im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken sowie bei den Trägern der Universitätskliniken der Landeskrankenhäuser in Graz und Innsbruck durch. Dabei wurden wegen der zahlreichen und vielfältigen Vereinbarungen die Schwierigkeiten der Verwaltung des klinischen Mehraufwandes (zB Einzelvereinbarungen bei Investitionen) deutlich.

4.2 Nach Ansicht des RH war die Abwicklung der Verrechnung des klinischen Mehraufwandes unübersichtlich und nur schwer zu kontrollieren. Er empfahl dem BMAGS, die diesbezüglichen Grundlagen zu verbessern; dies könnte etwa in Form einer festgelegten prozentmäßigen Kostenbeteiligung des Bundes am Personal—, Betriebs— und Errichtungsaufwand der Universitätskliniken erfolgen. Dadurch wäre eine Abteilung im BMAGS einzusparen.

Allgemeines

6

4.3 Laut Stellungnahme des BMAGS habe es bereits zwei Abteilungen zusammengelegt und eine Planstelle eingespart; es werde bemüht sein, die Wirksamkeit von Kontrollen unter vermehrter Inanspruchnahme externer Kapazitäten zu verstärken.

Nähere Regelung des Kostenersatzes

- 5.1 Die n\u00e4heren Vorschriften \u00fcber den Kostenersatz f\u00fcr den klinischen Mehraufwand waren laut den diesbez\u00fcglich seit 1956 im Wesentlichen unver\u00e4nderten Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes durch Verordnung festzulegen. Entsprechende Initiativen blieben bisher erfolglos.
 - Die bisher getroffenen Regelungen und Übereinkommen stufte der Verfassungsdienst des BKA als "Gentlemen's Agreement" ein, weil für eine derartige Vorgangsweise keine gesetzliche Regelung bestand.
- 5.2 Der RH bemängelte, dass dem Gesetzesauftrag nach rd 40 Jahren noch nicht entsprochen wurde. Zur gebotenen Verwaltungsvereinfachung und zum erwünschten Bürokratieabbau empfahl der RH, die Grundzüge für die Ermittlung des klinischen Mehraufwandes festzulegen; dies könnte allenfalls im Wege privatrechtlicher Verträge zwischen dem Bund und den Trägern der Krankenanstalten erfolgen.
- 5.3 Laut Stellungnahme des BMAGS werde anstelle der Verordnung eine Regelung durch öffentlich-rechtliche Verträge bzw privatrechtliche Vereinbarungen angestreht.

Organisationsstruktur

- 6.1 Zur Organisationsstruktur des Zusammenwirkens von Universitätskliniken und öffentlichen Krankenanstalten war festzustellen:
 - (1) Die Kompetenzen des Bundes für den Kostenersatz des klinischen Mehraufwandes waren seit 1996 auf drei Ressorts (BMWV, BMAGS und BMF) aufgespalten.
 - (2) Die Leiter der Universitätskliniken, die gleichzeitig Krankenabteilungen und Institute von der Lehre und Forschung dienenden Krankenanstalten führten, bestellte der Bund; ihre Entscheidungen beeinflussten die Gebarung der Krankenanstalten erheblich.
 - (3) Die Krankenanstaltenträger hatten im Rahmen des Versorgungsauftrages gegenüber Klinik- und Institutsvorständen zwar ein Weisungsrecht, konnten aber keine dienstrechlichen Maßnahmen setzen; dennoch hafteten sie für ärztliche Behandlungsfehler im Rahmen der Krankenversorgung.
 - (4) Die Krankenversorgung sowie die Lehr- und Forschungstätigkeit stellten im Wesentlichen eine Einheit dar. Der Bund vergütete den Krankenanstaltenträgern den klinischen Mehraufwand für Lehre und Forschung in Form einer prozentmäßigen Beteiligung an den betriebsbedingten Ausgaben der in Landeskrankenhäusern geführten Universitätskliniken. Ferner stellte der Bund (insbesondere ärztliches) Personal bei und beteiligte sich mit unterschiedlichen Prozentsätzen an Investitionen.

Klinischer Mehraufwand

Allgemeines

- (5) Nach Anhörung des Fakultätskollegiums bestellte der jeweils zuständige Bundesminister einen ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessor ohne Anhörung des Anstaltsträgers zum Leiter einer klinischen Abteilung bzw Instituts.
- (6) Das BMAGS, das BMWV und die Träger der als Universitätskliniken geführten Landeskrankenhäuser stimmten überein, dass die personellen und organisatorischen Strukturen eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung der Universitätskliniken erschwerten.
- 6.2 Der RH empfahl dem BMAGS, die Reform der Führungs- und Organisationsstruktur der Universitätskliniken verstärkt zu betreiben.
- 6.3 Laut Stellungnahme des BMAGS sei es bemüht, die organisatorischen Strukturen der Universitätskliniken zu verhessern.

Zusammenarbeitsvertrag

7.1 Da die gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Bund und den Rechtsträgern der Landeskrankenanstalten (Universitätskliniken) nicht zustande kamen, wurde diese Verpflichtung im Jahr 1993 gesetzlich aufgehoben. Der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr Erhard Busek, regte im April 1994 Überlegungen zur Gründung eigener Trägergesellschaften für die Universitätskliniken an.

Der Verfassungsdienst des BKA zog grundsätzlich drei Möglichkeiten in Betracht:

- (1) Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes oder einer besonderen Ermächtigung für die Trägerschaft der Universitätskliniken im B–VG;
- (2) Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund sowie den Ländern Wien, Steiermark und Tirol gemäß Art 15a B-VG;
- (3) Regelung auf privatrechtlicher Grundlage.

Das BMF vermeinte, dass allfällige Synergieeffekte noch unklar wären, und erachtete die bisherige Konstruktion als ausreichend.

- 7.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass die Führung der Universitätskliniken eine unzweckmäßige Doppelorganisation aufwies. Die Nutzung des mit einer organisatorischen Änderung verbundenen Einsparungspotenzials wäre jedoch von mehreren Voraussetzungen wie etwa Strukturanpassungen abhängig. Der RH empfahl, die Bemühungen zur Vereinheitlichung der Trägerschaft der Universitätskliniken fortzusetzen.
- 7.3 Laut Stellungnahme des BMAGS stehe es jeder Organisationslösung, die eine Erhöhung der Effektivität und Effizienz bewirke, positiv gegenüber.

Klinikbezogene Feststellungen

Kostenersatz für den Betriebsaufwand 8.1 In einer 1957 abgeschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, der Stadt Wien den klinischen Mehraufwand für den laufenden Betrieb des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken mit 18 % der diesbezüglichen Nettoausgaben zu ersetzen.

Diese Vereinbarung kündigte die Stadt Wien 1981, weil sie eine höhere Zahlung des Bundes anstrebte. Sie klagte den Bund beim Verfassungsgerichtshof, weil nach ihrer Auffassung der Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand höher zu sein hätte.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom Juni 1991 hatte der Bund der Stadt Wien für 1982 bis 1984 eine Nachzahlung von rd 212,8 Mill S zu leisten.

Auf Beamtenebene bestand Übereinstimmung, dass die Berechnungsmethode des Verfassungsgerichtshofes auch bei der Ermittlung einer allfälligen Nachzahlung für 1985 bis 1990 heranzuziehen wäre. Die Stadt Wien forderte im Jänner 1993 eine Nachzahlung von rd 3,6 Mrd S. Den vom Bund gebotenen Betrag von rd 1,3 Mrd S lehnte sie ab.

Die Stadt Wien legte zuletzt für das Jahr 1995 eine Abrechnung zum klinischen Mehraufwand vor. Ab 1996 leistete der Bund Akontozahlungen (zB 1998 monatlich rd 117,3 Mill S).

- 8.2 Der RH beanstandete, dass trotz Klärung durch den Verfassungsgerichtshof bisher zwischen dem Bund und der Stadt Wien keine Einigung über die Berechnungsmethode zustande gekommen war, und empfahl, die ausstehende Abrechnung innerhalb der Verjährungsfrist durchzuführen.
- 8.3 Laut Stellungnahme des BMAGS sei unter Beachtung der Gleichbehandlung der verschiedenen Krankenanstaltenträger beabsichtigt, den Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken zu klären.

Neubau

9.1 An den Errichtungskosten des Neubaues des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien beteiligte sich der Bund mit 50 %. Der Anteil beim laufenden Investitionsaufwand (Bau, Geräte, IT usw) betrug 40 %.

Die Errichter des Neubaues des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken erhielten gemäß Baubeauftragungsvertrag von 1982 bis 1998 für Bauleistungen rd 43,6 Mrd S (je 21,8 Mrd S vom Bund und von der Stadt Wien). Bis zum Jahr 2002 war ein Investitionsvolumen von rd 3 Mrd S für die Weiterführung des Neubaues vorgesehen, obwohl die Vollinbetriebnahme im Jahr 1997 erfolgte.

9.2 Der RH empfahl dem BMAGS, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung des Baubeauftragungsvertrages über die Errichtung des Neubaues des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken zu treffen und den Anteil des Bundes an der Investitionsfinanzierung im Rahmen des klinischen Mehraufwandes zu verringern.

Klinischer Mehraufwand

Klinikbezogene Feststellungen

9.3 Laut Stellungnahme des BMAGS werde eine Festlegung der Beendigung des Baubeauftragungsvertrages angestrebt.

Kontrolle

10.1 Bis 1996 standen dem damaligen BMGK vierteljährliche Berichte der 1980 eingerichteten begleitenden Kontrolle zur Verfügung. Im Jahr 1997 wurde die begleitende Kontrolle wegen der im Wesentlichen abgeschlossenen Errichtung und der Vollinbetriebnahme des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken aufgelöst.

Im Dezember 1996 kritisierte die zuständige Budgetabteilung des damaligen BMGK, dass die Genehmigung der Zahlungen für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken ohne angemessene weitere Kontrollmöglichkeiten mit den Grundsätzen der Haushaltsführung nicht im Einklang stehe.

Die Übernahme der Leistungen der VAMED Medizintechnik GesmbH war laut Allgemeinem Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken durch ein "Übernahmeprocedere" definiert und umgesetzt worden; dementsprechend erfolge die Leistungsübernahme durch die Kollegiale Führung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken unter Einbeziehung des Nutzers.

- 10.2 Der RH bemängelte die Auflösung der begleitenden Kontrolle; er wies darauf hin, dass die Verwendung der Bundesmittel für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken einer unmittelbaren externen öffentlichen Finanzkontrolle entzogen war, weil die VAMED Medizintechnik GesmbH als Privatunternehmung nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterlag. Der RH empfahl dem BMAGS, auf eine sachliche und rechnerische Kontrolle der von der VAMED Medizintechnik GesmbH beim Neubau des Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken erbrachten Leistungen hinzuwirken.
- 10.3 Laut Stellungnahme des BMAGS unterstütze es die diesbezüglichen Bemühungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien.

Betriebsgesellschaft

11.1 Im Jahr 1997 befassten der damalige Bundesminister für Finanzen, Rudolf Edlinger, der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, Dr Caspar Einem, die damalige Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Eleonora Hostasch, und der Amtsführende Stadtrat für Gesundheit und Spitalswesen, Dr Sepp Rieder, eine Arbeitsgruppe mit der Ausgliederung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken aus dem Krankenanstaltenverbund und der Gründung einer eigenen Betriebsgesellschaft. Ziel der Reform war die Beseitigung der belastenden und der mit Reibungsverlusten zwischen dem Bund und der Stadt Wien verbundenen Organisationsform des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien sowie die Schaffung einer gemeinsamen Führung durch eine Betriebsgesellschaft.

Die Arbeitsgruppe erblickte nachstehende Vorteile einer Betriebsgesellschaft:

(1) Beseitigung der ungünstigen organisatorischen Doppelstruktur (Bund-Stadt Wien) und der damit verbundenen Parallelitäten (zB zwei Personalbüros und zwei IT–Zentren);

www.parlament.gv.at

Klinikbezogene Feststellungen

10

- (2) Verringerung des Verwaltungsaufwandes;
- (3) Schaffung von klaren Zuständigkeiten;
- (4) Schaffung einer einheitlichen Weisungsstruktur;
- (5) Ermöglichung einer einheitlichen Personalplanung und Personalbewirtschaftung;
- (6) Erstellung eines einheitlichen Budgets.

Demgegenüber zeigte die Arbeitsgruppe folgende Nachteile einer Betriebsgesellschaft auf:

- (1) Ungelöste Regelung des klinischen Mehraufwandes;
- (2) Einschränkung der Entscheidungsfreiheit von Bund und Stadt Wien;
- (3) erforderliche Änderungen des Dienstrechtes.

Laut dem 1998 erstellten Diskussionspapier herrschten weder innerhalb der Stadt Wien noch innerhalb des Bundes einheitliche Ansichten. Der Wiener Krankenanstaltenverbund sah hingegen in einer einheitlichen Gesellschaftskonstruktion bedeutende Vorteile.

- 11.2 Der RH empfahl den Verantwortlichen, ihre Bemühungen um eine zweckmäßigere und kostengünstigere Organisationsform der Universitätskliniken fortzusetzen.
- 11.3 Laut Stellungnahme des BMAGS sei jede Organisationslösung zu begrüßen, die zu einer Erhöhung der Effektivität und Effizienz sowie zu einer Stabilisierung der Finanzströme beitrage.

Finanzierungsübereinkommen 12.1 Für das Projekt "LKH 2000" schlossen 1995 der Bund und das Land Steiermark sowie der Rechtsträger der Steirischen Landeskrankenhäuser (Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH) ein Finanzierungsübereinkommen. Für die so genannten landschaftlichen Abteilungen des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken sollte an einem anderen Standort in Graz ein Neubau errichtet werden. Die Gesamtkosten des Projektes "LKH 2000" (Bundesanteil 50 %) wurden mit rd 9,5 Mrd S beziffert.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH erörterte der RH mit dem Vorstand alternative Überlegungen zum Krankenhausneubau in Graz-West. Jede vom RH vorgeschlagene alternative Sicherung der Krankenversorgung (zB Übernahme durch Orden) lehnte der Vorstand mit dem Hinweis ab, dass dies eine eindeutige Änderung des Finanzierungsübereinkommens bedeute und die Finanzierung des Projektes "LKH 2000" gefährde.

Klinischer Mehraufwand

Klinikbezogene Feststellungen

11

- 12.2 Nach Ansicht des RH ließen die von ihm vorgeschlagenen Alternativen für den Bund und das Land Steiermark Einsparungen von jeweils rd 600 Mill S erwarten.
- 12.3 Das BMAGS bestätigte die Ansicht des RH, sah sich aber an das Finanzierungsübereinkommen gebunden.

Das Land Steiermark und die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

Bettenschlüssel

13.1 Aufgrund einer im Jahr 1950 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem BMF und dem Land Steiermark verpflichtete sich der Bund, 18 % der Nettoausgaben von damals 1 610 anerkannten klinischen Betten des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken zu tragen.

Die Ermittlung des Kostenersatzes für den klinischen Mehraufwand erfolgte unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Anzahl der klinischen Betten zur Gesamtanzahl der Betten des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken (so genannter Bettenschlüssel).

Obwohl die mit der Neustrukturierung des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken erzielte Verringerung der Anzahl der Betten eine Veränderung des Bettenschlüssels — und einen niedrigeren Kostenersatz hätte bewirken sollen, unterblieb eine Anpassung des Bettenschlüssels.

Des Weiteren erachtete sich die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH im Nachteil, weil im Landeskrankenhaus Graz-Universitätskliniken deutlich weniger — vom Bund besoldete — Bundesärzte als im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken tätig waren.

- 13.2 Der RH beanstandete, dass das BMAGS und die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH keine Anpassung des Bettenschlüssels vorgenommen hatten.
- 13.3 Laut Mitteilung des BMAGS vom Februar 2000 sei eine Vereinbarung über die Neufestlegung des Bettenschlüssels und für die Berechnung des klinischen Mehraufwandes für den Zeitraum 1993 bis 2003 im Dezember 1999 zwischen dem BMAGS und der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH abgeschlossen worden.

Ermittlung des klinischen Mehraufwandes

14.1 Im Juni 1996 legte die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH dem damals zuständigen BMWV die Berechnung des klinischen Mehraufwandes (rd 680 Mill S einschließlich USt) für das Landeskrankenhaus Graz-Universitätskliniken vor und beantragte deren Anerkennung. Gleichzeitig stellte die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH den noch offenen Restbetrag (143,4 Mill S) in Rechnung. Gegenüber den Jahren davor stieg der klinische Mehraufwand erheblich stärker als beim Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien und beim Landeskrankenhaus Innsbruck.

Klinikbezogene Feststellungen

12

Da das inzwischen zuständige BMGK die Berechnung des klinischen Mehraufwandes allein aufgrund der Erfolgsrechnung des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken nicht nachvollziehen konnte, führte es im November 1996 eine Überprüfung an Ort und Stelle durch, wobei folgende Berechnungsmängel festgestellt wurden:

- (1) Von den Gesamtaufwendungen wurden lediglich die aktivierungspflichtigen Gebäudeinvestitionen des laufenden Jahres abgezogen. Der Anteil der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH an den sonstigen Investitionen (Geräte und auch damit zusammenhängende bauliche Maßnahmen), bei denen sich das BMWV bereits mit mehr als 18 % beteiligte, blieb hingegen unberücksichtigt. Darin erblickte das BMGK eine Doppelfinanzierung der unterrichtsbedingten betrieblichen Mehrkosten im Ausmaß von 18 % durch den Bund.
- (2) Unberücksichtigt blieben die Pensionskosten für Landesärzte und die Aufwendungen der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH, an deren Finanzierung der Bund durch Sondervereinbarungen (Pathologisches Institut für Medizinische Informatik und Tierbiologie) bereits mit einem höheren Anteil als 18 % beteiligt war.
- (3) Nach Auffassung des damals zuständigen BMGK bedeutete allein die Nichtberücksichtigung aktivierungspflichtiger Geräteinvestitionen einen Nachteil für den Bund von rd 25,1 Mill S. Den im Bereich der Gerätebeschaffung von 1993 bis 1995 möglichen Nachteil des Bundes bezifferte das BMGK mit rd 23,5 Mill S (einschließlich nicht weiterverrechneter Skontoerlöse).

Die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH bestätigte im März 1997 teilweise die Feststellungen des BMGK.

Dem Ersuchen des sodann zuständigen BMAGS um Errechnung und Bekanntgabe der durch die unrichtige Ermittlung entstandenen Überzahlung kam die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH nicht nach. Sie begründete dies mit den ausstehenden Verhandlungen über den Bettenschlüssel.

Aufgrund der ungeklärten Fragen zahlte das BMAGS den für das Jahr 1995 beantragten Nachzahlungsbetrag nicht aus. In den Folgejahren leistete das BMAGS Akontozahlungen von rd 537,2 Mill S (einschließlich USt) als Vorauszahlung.

Die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH führte eine Neuberechnung des klinischen Mehraufwandes durch und ermittelte, dass dem Bund für 1993 rd 16,8 Mill S, für 1994 rd 10 Mill S und für 1995 rd 16,4 Mill S zuviel in Rechnung gestellt worden waren.

In der Folge kam es zur Berichtigung der Bilanzen für die Jahre 1993 bis 1995 um rd 43,2 Mill S. Auch der Beitrag zum klinischen Mehraufwand für 1996 wurde gegenüber 1995 um 174 Mill S niedriger ausgewiesen.

Klinischer Mehraufwand

Klinikbezogene Feststellungen

14.2 Der RH bemängelte die unrichtige Ermittlung und überhöhte Geltendmachung des Kostenersatzes für den klinischen Mehraufwand und empfahl dem BMAGS, die gesamte Beteiligung des Bundes am Aufwand des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken innerhalb der Verjährungsfrist neu zu berechnen und allenfalls entstandene Überzahlungen auszugleichen.

14.3 Laut Mitteilung des BMAGS vom Februar 2000 sei über die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes Ende des Jahres 1999 nach Neufestlegung des Bettenschlüssels für die Jahre 1993 bis 2002 Einigung erzielt worden. Für den Bund ergäbe sich nunmehr ein Kostenersatz von rd 5 844 Mill S. Dies bedeute gegenüber der alten Regelung von 1988 eine Ersparnis von rd 798 Mill S. Der Nachzahlungsbetrag des Bundes für die Jahre 1993 bis 1998 habe sich von rd 670 Mill S auf rd 400 Mill S verringert (Ersparnis rd 270 Mill S).

Anschaffungen

Abrechnung paktierter 15.1 Zwischen dem BMWV und der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH bestand bis 1996 keine gesonderte Vereinbarung über die Vorgangsweise bei der Beschaffung von Geräten, die im Landeskrankenhaus Graz sowohl für die Krankenbehandlung als auch für Lehre und Forschung Verwendung fanden (paktierte Anschaffungen).

> An der Schnittstelle Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH-Bund (Medizinische Fakultät der Universität Graz) war ein eigenes Verfahren vorgesehen, in das die Budgetkommission der Medizinischen Fakultät und der Gerätebeirat des Landeskrankenhauses Graz-Universitätskliniken miteinbezogen waren.

> Nach der Ausschreibung und Preisermittlung beantragte die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH die Zahlung des 40 %igen Bundesanteiles, wobei der mit den Auftragnehmern vereinbarte Kaufpreis als Berechnungsgrundlage diente. Eine nachfolgende Abrechnung der tatsächlich erwachsenen Kosten unterblieb. Der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH kamen Preisminderungen (wie Skontoerträge und Jahresbonifikationen) allein zugute, andererseits trug sie allfällige Zahlungszielrisken.

> Berechnungen des BMAGS zufolge betrugen die dem Bund nicht weitergegebenen Skontoerträge der Jahre 1993 bis 1995 rd 7,7 Mill S.

> Demgegenüber verrechneten das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien und die Tiroler LandeskrankenanstaltengesmbH die erzielten Skonti und Rabatte dem Bund anteilig weiter.

> Ab 1996 war die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH verpflichtet, dem BMGK eine quartalsweise Abrechnung paktierter Anschaffungen mit Angabe der verrechneten Preise vorzulegen.

> Das BMAGS anerkannte beispielsweise erst die im August 1997 vorgelegte zehnte Fassung der für das zweite Halbjahr 1996 erstellten Abrechnung. Aufgrund der Richtigstellungen wurde dem BMAGS bei einem Bundeszuschuss von rd 31 Mill S ein Betrag von rd 1,8 Mill S rückverrechnet.

- 15.2 Der RH bemängelte, dass die Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH bis 1996 allfällige Skonti und sonstige zwischen Auftrags- und Rechnungssumme entstandene Differenzbeträge mit dem Bund nicht verrechnete und empfahl, im Rahmen der Verhandlungen über die endgültige Abrechnung des klinischen Mehraufwandes auch die anteiligen Skontoerträge zu berücksichtigen.
- 15.3 Laut Stellungnahme des BMAGS sei die Frage der vor 1996 erzielten Skontoerträge in die Verhandlungen für eine Gesamtlösung einbezogen worden.

Schlussbemerkungen

- 16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Bei der künftigen Regelung des klinischen Mehraufwandes wäre auf eine gleiche Behandlung der Träger von Universitätskliniken Bedacht zu nehmen.
 - (2) Die Abwicklung der Verrechnung des Kostenersatzes für den klinischen Mehraufwand sollte etwa durch eine prozentmäßige Beteiligung des Bundes am Personal–, Betriebs– und Errichtungsaufwand der Universitätskliniken vereinfacht werden.
 - (3) Die von der VAMED Medizintechnik GesmbH beim Neubau des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken erbrachten Leistungen wären hinsichtlich ihrer sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu kontrollieren.
 - (4) Das Vertragsverhältnis über die Errichtung des Neubaues des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken aus dem Jahr 1982 wäre zu beenden.
 - (5) Ausständige Abrechnungen des klinischen Mehraufwandes wären durchzuführen.
 - (6) Die Bemühungen zur Reform der Führungs- und Organisationsstruktur der Universitätskliniken wären verstärkt zu betreiben.

EU-Arbeitsmarktförderung, Ziel 3; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof hat bei seiner im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung der Haushaltsführung 1998 vorgenommenen Überprüfung eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Ziel 3–Vorhabens auf dem Gebiet der Arbeitsmarktförderung — ebenso wie der RH im Rahmen seiner begleitenden Gebarungsüberprüfung — keine Mängel festgestellt.

EU–Gebarung 1998 im BMAGS Europäischer Sozialfonds–Zielförderungsmittel				
	Auszahlungen in Mill S			
	Ziel 1	64,7		
	Ziel 2	83,3		
	Ziel 3	1 010,0		
	Ziel 4	192,4		
	Ziel 5b	205,4		
	Summe	1 555,8		

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im Mai 1999 aus Anlass der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1998 stichprobenweise ein aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziertes Ziel 3–Vorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarktförderung. Er nahm dabei Prüfungshandlungen beim BMAGS, beim Arbeitsmarktservice und bei einem Projektträger in Niederösterreich vor.

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung. Das BMAGS verzichtete auf eine Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Juli 1999.

Stichprobenerhebung zur Zuverlässigkeitserklärung 1998 2 Der Europäische Rechnungshof untersuchte mit einer statistischen Zufallsstichprobe eine vom Arbeitsmarktservice abgewickelte und vom Europäischen Sozialfonds im Bereich des Zieles 3 (Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Maßnahme (Vorschusszahlung zur Jahrestranche 1998 von rd 293 Mill S) und stellte dabei keine Mängel fest.

Schlussbemerkung

3 Zusammenfassend gelangte der RH zum Ergebnis, dass das BMAGS und das Arbeitsmarktservice die Ordnungsgemäßheit der Gebarung des überprüften Falles nachgewiesen haben.

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

17

Prüfungsergebnisse

Erhebung der Verbrauchsteuern; Organisation

Einzelne offene Fragen hinsichtlich der örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit sollten legistisch bereinigt bzw im Verwaltungsweg geklärt werden.

Das Verfahren zur Überprüfung der Verbrauchsteuer-Anmeldungen könnte verbessert werden.

Teilweise waren Zollkassen mit der Eintreibung ausständiger Verbrauchsteuern in Verzug.

Reibungsverluste zwischen mehreren mit Aufsichtsmaßnahmen betrauten Stellen könnten durch eine klare Zuständigkeitsregelung vermieden werden.

Die vom BMF bisher ergriffenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen haben die Effizienz der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht ausreichend gesteigert.

	Verbrauchsteuern	
Rechtsgrundlagen:		
Materielles Recht:	Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl Nr 703/1994 idgF	
	Biersteuergesetz 1995, BGBl Nr 701/1994 idgF	
	Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl Nr 702/1995 idgF	
	Tabaksteuergesetz 1995, BGBl Nr 704/1994	
	Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl Nr 630/1994 idgF	
Organisationsrecht:	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/1975 idgF	
Behördenaufbau:	– BMF, Sektion III	
	– 7 Finanzlandesdirektionen	
	– 7 Hauptzollämter (einschließlich zugeordneter Zollstellen)	

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte (mit Unterbrechungen) von September 1998 bis November 1998 beim BMF, bei den Hauptzollämtern Wien, Innsbruck und Graz sowie den zugehörigen Finanzlandesdirektionen die Organisation der Erhebung der Verbrauchsteuern.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom April 1999 nahm das BMF im Juli 1999 Stellung, worauf der RH im Dezember 1999 eine Gegenäußerung abgab. Im Februar 2000 nahm das BMF neuerlich Stellung.

Zuständigkeiten

Grundsätzliches

2 Für Verbrauchsteuern ist grundsätzlich das jeweilige Hauptzollamt zuständig, sofern nicht der Bundesminister für Finanzen oder die jeweilige Finanzlandesdirektion von der im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Änderungen hinsichtlich der sachlichen und/oder örtlichen Zuständigkeit zu verfügen.

Insgesamt besteht aufgrund entsprechender Verordnungen eine Vielzahl diesbezüglicher Änderungen (Übertragungen an Zollämter) in sachlicher und örtlicher Hinsicht.

Alkoholsteuer– Berichtigungsbescheide

3.1 Auf der Grundlage einer — nicht allen Finanzlandesdirektionen mitgeteilten — generellen Weisung des BMF übertrug die Finanzlandesdirektion für Steiermark im April 1998 die Erlassung von Berichtigungsbescheiden von der Zuständigkeit des Hauptzollamtes in jene der Zollämter seines Bereiches.

Demgegenüber betrachtete das Hauptzollamt Wien die Erlassung derartiger Berichtigungsbescheide seit jeher als eine im Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995 begründete Eigenzuständigkeit der ihm zugeordneten Zollämter.

- 3.2 Der RH empfahl dem BMF, seine Rechtsauslegung unter Bedachtnahme auf die Argumente des Hauptzollamtes Wien zu überprüfen, jedenfalls aber sämtliche betroffenen Stellen von seinen Entscheidungen zu unterrichten.
- 3.3 Das BMF räumte ein, dass die uneinheitliche Verwendung von Begriffen in den Verbrauchsteuergesetzen zu Problemen geführt habe, welche im Zuge einer anstehenden Novellierung bereinigt würden.

Verbrauchsteuerrechtliche Bewilligungen

4.1 Das BMF hat im Verordnungsweg die steirischen Verwaltungsbezirke Feldbach, Fürstenfeld und Hartberg der Zuständigkeit der im Bundesland Burgenland liegenden Zollämter Heiligenkreuz und Schachendorf zugewiesen. Da diese Zollämter dem Hauptzollamt Wien zugeordnet sind, war rechtlich unklar, ob von dieser Verordnung auch die örtliche Zuständigkeit der Hauptzollämter Wien und Graz für bestimmte verbrauchsteuerrechtliche Bewilligungen betroffen sei.

Verbrauchsteuern

Zuständigkeiten

Nach längeren — auch dem BMF bekannt gewesenen — rechtlichen Erörterungen über diese Verordnung kamen im Jahr 1998 das Hauptzollamt Wien und das Hauptzollamt Graz überein, hinsichtlich ihrer Eigenzuständigkeit für bestimmte verbrauchsteuerrechtliche Bewilligungen diese Verordnung dahingehend auszulegen, dass über derartige Anträge aus diesen steirischen Verwaltungsbezirken das Hauptzollamt Graz zu entscheiden habe.

- 4.2 Der RH bemängelte, dass das BMF in Kenntnis der rechtlichen Zweifelsfragen keine Klarstellung getroffen und dadurch sowohl den Steuerpflichtigen als auch den betroffenen Zollstellen einen vermeidbaren Aufwand verursacht hat.
- 4.3 Das BMF entgegnete, es habe diese Problematik mehrfach erörtert; eine endgültige Klarstellung der Zuständigkeiten werde erarbeitet.

Steueranmeldungen

5.1 Die Steuerschuldner haben monatlich die Menge der im vergangenen Zeitraum aus dem Steuerlager entfernten oder zum Verbrauch entnommenen Waren schriftlich dem Hauptzollamt zu melden und die jeweilige Verbrauchsteuer selbst zu berechnen.

Sofern die diesbezüglichen Maßnahmen der amtlichen Aufsicht (dazu zählt die materielle Prüfung der Bemessungsgrundlage der Anmeldung) den örtlich zuständigen Zollämtern obliegen, wurden diese von den jeweiligen Hauptzollämtern in verwaltungsaufwendiger Weise mit Kopien der Steueranmeldungen beteilt; das Hauptzollamt Graz hat selbst dies unterlassen.

5.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger, würden die Steuerpflichtigen ihre Steueranmeldungen unmittelbar an das für die amtliche Aufsicht zuständige Zollamt richten, welchem die rechnerische und die materielle Prüfung zu übertragen wäre.

Der RH empfahl dem BMF, die erforderlichen legistischen Vorarbeiten einzuleiten.

5.3 Das BMF schloss sich den Überlegungen des RH an und sagte entsprechende Bemühungen zu.

Abfindungsanmeldungen

6.1 Bei Herstellung von Alkohol gegen Abfindung (Verwendung selbstgewonnener Früchte, einfaches Brenngerät) ist der vom Steuerpflichtigen ("Abfindungsberechtigten") selbst errechnete Steuerbetrag bis zum 25. des Folgemonats zu entrichten. Bei Säumnis sind die Hauptzollämter verpflichtet, bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Etwa 10 % der Steuerpflichtigen sind ihrer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen; die Zollkassen waren mit den Einbringungsmaßnahmen zumeist mehrere Monate in Verzug.

- 6.2 Der RH empfahl dem BMF, diesem gesetzlich nicht vorgesehenen Zahlungsaufschub durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.
- 6.3 Laut Stellungnahme des BMF strebe es die Optimierung der Überwachung der Zahlungsvorgänge an.

Amtliche Aufsicht

Dokumentation

- 7.1 Die Aufschreibungen der vom RH überprüften Hauptzollämter enthielten keine Angaben über den Umstand und die Höhe der aufgrund der Aufsichtsmaßnahmen erfolgten Nachversteuerungen.
- 7.2 Der RH bemängelte, dass sich die Hauptzollämter dadurch eines wesentlichen Instrumentes der Erfolgskontrolle und der Steuerung der Aufsichtstätigkeit begeben hatten.
- 7.3 Das BMF teilte mit, dass es ebenfalls an Verbesserungen interessiert sei und berichtete von eingeleiteten Maßnahmen.

Personaleinsatz

8.1 Die amtliche Aufsicht in Verbrauchsteuerangelegenheiten durch die vom RH überprüften Hauptzollämter erfolgte zu etwa 10 % im Außendienst, obwohl die Zielvorgaben des BMF von einer überwiegenden Tätigkeit im Außendienst ausgingen.

Allerdings erteilten die Verbrauchsteuerstellen der Hauptzollämter auch Prüfungsaufträge an die Außen- und Betriebsprüfungsstellen, obwohl zwischen beiden Bereichen teils offen ausgetragene Meinungsverschiedenheiten über die Tätigkeit und die Zielerreichung der jeweils anderen Stelle bestanden.

- 8.2 Der RH vermerkte kritisch, dass das BMF mit der Zuweisung der Zuständigkeit zur amtlichen Aufsicht für den Verbrauchsteuerbereich an die Hauptzollämter bzw an die Zollämter den Weg der Zusammenfassung sämtlicher mit Außendiensten verbundenen Prüfungshandlungen in einer Organisationseinheit (nämlich in die Außen– und Betriebsprüfung) verlassen hat, ohne gleichzeitig eine eindeutige Zuweisung bzw Abgrenzung der Aufgaben vorzunehmen sowie die Einhaltung seiner Vorgaben sicherzustellen. Er empfahl dem BMF eine generelle Zuständigkeitsregelung.
- 8.3 Nach Auffassung des BMF seien koordinierende Einzelmaßnahmen (etwa aufeinander abgestimmte Arbeitsunterlagen für die Verbrauchsteuerstellen und für die Außen– und Betriebsprüfung) zielführender als eine generelle Regelung.
- 8.4 Der RH sah weiterhin einer tragfähigen Entscheidung des BMF entgegen, weil Einzelmaßnahmen die erforderliche gesamte Lösung nicht zu ersetzen vermögen.

Verbrauchsteuern

Amtliche Aufsicht

Gutachtenerstellung

9.1 Im Falle der Ziehung von Warenproben wird (auch) in Verbrauchsteuerangelegenheiten die Technische Untersuchungsanstalt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Sachverständiger tätig.

Der RH hat bereits anlässlich seiner Überprüfung der Gebarung mit Ausfuhrerstattungen (NTB 1997 S. 47 ff Abs 4) die dem BMF seit 1992 bekannte überlange Dauer von Warenuntersuchungen durch die Technische Untersuchungsanstalt kritisiert; das BMF hat daraufhin von bereits ergriffenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen für eine effizientere Arbeitsweise der Anstalt berichtet.

Demgegenüber war anlässlich der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung (Herbst 1998) festzustellen, daß Untersuchungen seit Februar 1996 bzw August 1997 unerledigt waren.

- 9.2 Der RH bezweifelte die Wirksamkeit der Maßnahmen des BMF.
- 9.3 Laut Mitteilung des BMF sei der Anstalt nunmehr ein IT-unterstützter Rückstandsausweis aufgetragen worden.

Weitere Feststellungen

10 Weitere Empfehlungen des RH betrafen insbesondere Verbesserungen bei der Bescheiderstellung, den Verzicht auf entbehrliche Leermeldungen, die einheitliche Vorgangsweise bei der Aktualisierung von Sicherheiten und die Ausstattung der Kontrollorgane.

Schlussbemerkungen

- 11 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMF,
 - (1) für eine zweckmäßige, bundeseinheitliche Regelung und Handhabung der Zuständigkeitsbestimmungen zu sorgen,
 - (2) die Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung von Verbrauchsteueranmeldungen den Zollämtern zu übertragen,
 - (3) die Zollkassen zur zeitnahen Einbringung von Verbrauchsteuern zu verhalten,
 - (4) die Erfolgskontrolle und den Personaleinsatz für den verbrauchsteuerrechtlichen Erhebungsdienst sowie dessen Zusammenwirken mit anderen Kontrolleinrichtungen der Zollverwaltung zu verbessern und
 - (5) wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Technischen Untersuchungsanstalt zu ergreifen.

Sicherheiten für Zollschulden; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

gestellt werden.

Das Risiko einer zu geringen Sicherheit für einen Zahlungsaufschub trägt das BMF, weil die diesbezüglichen Zollschulden (Eigenmittel der Gemeinschaft) jedenfalls der Europäischen Kommission bereit-

Nach Auffassung des Europäischen Rechnungshofes sollten auch die im Versandverfahren durch Gesamtbürgschaften gesicherten Zollschulden bereits vor ihrer tatsächlichen Bezahlung der Europäischen Kommission gutgebracht werden, während der RH und das BMF hiefür keine rechtliche und faktische Veranlassung sahen.

Die Überprüfung der geleisteten Gesamtbürgschaften sowie die Anpassung der Höhe der Bürgschaften erfolgten erst ab dem Jahr 1998 in der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Form.

	Sicherheiten für Zollschulden			
Rechtsgrundlage:	Art 189 bis 200 des Zollkodex der Gemeinschaften, Verordnung (EWG) Nr 2913/92 des Rates.			
Zweck:	Sicherstellung der Erfüllung einer Zollschuld; grundsätzlich ist für jede Zollschuld Sicherheit zu leisten, sofern diese nicht unmittelbar bar bezahlt wird.			
Mittel:	Hinterlegung einer Barsicherheit oder Stellung eines Bürgen.			
Durchführung:	Festsetzung, Einhebung, Evidenzhaltung und Freigabe durch die Zollverwaltung.			
	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Einnahmen/EU-Zölle	3 434,7	3 496,3	3 490,5	3 283,6

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der Europäische Rechnungshof prüfte im September und Oktober 1998 die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Sicherheiten für Zollschulden. Er nahm dabei Prüfungshandlungen beim BMF, bei den Hauptzollämtern Wien und Graz sowie beim Zollamt Spielfeld vor. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Juli 1999 nahm das BMF im Oktober 1999 Stellung.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachstehenden Darlegung auch auf die Feststellungen bzw Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes und auf die hiezu ergangene Stellungnahme des BMF Bezug.

Zahlungsaufschub

2.1 Grundsätzlich entsteht eine Zollschuld anlässlich der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollbehörden gewähren einen Zahlungsaufschub, sofern der Antragsteller eine entsprechende Sicherheit leistet. Mit der Bewilligung des Zahlungsaufschubes können die Waren dem Antragsteller überlassen werden.

Der Europäische Rechnungshof vermeinte, das in Österreich verwendete IT-System lasse erst nach der nächtlichen Stapelverarbeitung erkennen, ob tatsächlich eine ausreichende Sicherheit geleistet worden sei.

Das BMF entgegnete, sein IT-System sichere die tägliche Prüfung; der Zollkodex sehe keine kürzeren Abstände vor. Zudem würde der Europäischen Kommission die entstandene Zollschuld unabhängig von der Höhe der Sicherheit gutgebracht, so dass die Gefahr einer allfälligen Uneinbringlichkeit nicht die Europäische Kommission, sondern der Mitgliedstaat Österreich trage.

2.2 Der RH hielt die Ausführungen des BMF für zutreffend.

Versandverfahren

Bereitstellung der Eigenmittel

3.1 Im Versandverfahren (Beförderung zwischen zwei innerhalb der Gemeinschaft liegenden Zollstellen) erfolgt eine Bereitstellung der Eigenmittel an die Europäische Kommission erst bei Zahlung, sei es durch den Hauptverpflichteten oder durch den Bürgen.

Nach Auffassung des Europäischen Rechnungshofes seien diese Eigenmittel, sofern sie — wie in den von ihm überprüften Fällen — durch Gesamtbürgschaften besichert sind, unverzüglich der Europäischen Kommission gutzubringen.

Das BMF entgegnete, Gesamtbürgschaften dienten als Sicherheiten für das gesamte Gemeinschaftsgebiet und für eine Vielzahl von Verfahren, so dass die — laut Gemeinschaftsrecht für eine sofortige Bereitstellung erforderliche — gesicherte Aussage, welcher Teil der Gesamtbürgschaft für einen konkreten Abgabenbetrag im Versandverfahren noch oder nicht mehr verfügbar ist, nicht möglich sei.

Im Falle der vom Europäischen Rechnungshof angeregten Vorgangsweise würde der Mitgliedstaat das volle Risiko einer allfälligen Uneinbringlichkeit tragen müssen, ohne dass ihn daran ein Verschulden träfe und ohne dass er sich — insbesondere wegen des Fehlens eines EU-weiten Datenverbundes — durch irgendwelche Maßnahmen gegen die gemeinschaftsrechtlich noch nicht gelösten Probleme im Bereich des Versandverfahrens absichern könne.

3.2 Der RH trat der Argumentation des BMF grundsätzlich bei.

Sicherheiten für Zollschulden

Versandverfahren

Gesamtbürgschaften

4.1 Laut Gemeinschaftsrecht ist die Höhe einer Gesamtbürgschaft jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

Der Europäische Rechnungshof beanstandete, dass das Hauptzollamt Wien erst 1998 mit derartigen Überprüfungen begonnen hatte.

Das BMF entgegnete, in den Jahren 1996 und 1997 hätten stichprobenweise Überprüfungen stattgefunden, räumte aber ein, dass die österreichischen Zollbehörden erst seit 1998 regelmäßige und lückenlose Überprüfungen durchführen, die in etwa 10 % der Fälle entsprechende Anpassungen der Bürgschaftshöhe ergeben hätten.

4.2 Der RH ersuchte das BMF, ihm über die weitere Umsetzung, insbesondere über die ausständige Erlassung der Arbeitsrichtlinien für Sicherheiten im Versandverfahren, zu berichten.

Befreiung von der Sicherheitsleistung

5.1 Laut Gemeinschaftsrecht können Personen von der Sicherheitsleistung im Versandverfahren für Waren bis zu 100 000 ECU je Sendung befreit werden, wenn sie — neben anderen Voraussetzungen — finanziell so gestellt sind, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Der Europäische Rechnungshof ersuchte die österreichischen Zollbehörden um Auskunft, wie diese überprüften, ob diese Wertgrenze eingehalten werde und ob der Bewilligungsinhaber auch nach Erteilung der Bewilligung noch weiterhin die erforderliche Bonität aufweise.

Das BMF teilte dem Europäischen Rechnungshof mit, dass das Gemeinschaftsrecht eine Überwachung der Wertgrenze nicht vorsehe. Die Prüfungen der Bonität nähme die Außen- und Betriebsprüfung Zoll im Rahmen von Prüfplänen und Risikoanalysen vor; überdies setze die Befreiung von der Sicherheitsleistung voraus, dass der Begünstigte als verlässlicher und guter Zahler bekannt sei.

5.2 Der RH trat den Ausführungen des BMF grundsätzlich bei.

Weitere Feststellungen

6 Weitere Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes bezogen sich im Wesentlichen auf die Höhe der Eigenmittel im Zusammenhang mit nicht erledigten Carnet TIR-Verfahren (gewerblicher Gütertransport auf der Straße nach internationalem Versandrecht).

Schlussbemerkung

7 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMF, die ausständigen Arbeitsrichtlinien für Sicherheiten im Versandverfahren ehestens zu erlassen.

Veräußerung der Bundesanteile an der Creditanstalt-Bankverein

Der Bundesminister für Finanzen war seit 1991 gesetzlich ermächtigt, ua die Anteilsrechte des Bundes an der Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) bestmöglich zu veräußern, wobei auf die Wahrung nationaler Interessen und die Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankwesens Bedacht zu nehmen war.

Die CA-BV bevorzugte von Beginn an eine breite Streuung der abzugebenden Anteile, während der jeweilige Bundesminister für Finanzen an starken Partnern mit einer qualifizierten Mehrheit interessiert war.

Ab 1992 meldeten sich die ersten, vorwiegend ausländischen Interessenten, legten ihre strategischen Vorstellungen dar, äußerten sich jedoch nicht über ihre Kaufpreisvorstellungen.

Im Jahr 1993 formierten österreichische Industrielle eine Investorengruppe ("Österreich-Konsortium"), die — neben zwei ausländischen Bietern — am Aktienkurs orientierte Kaufpreisvorstellungen hatte. Die teilweise sehr geringe Bereitschaft des CA-BV-Vorstandes, die Interessenten zu akzeptieren bzw sie ausreichend mit Informationen zu versorgen, führte zum Rückzug der beiden ausländischen Investoren. Bis Mitte 1994 war die Zusammenarbeit zwischen dem BMF und der CA-BV beeinträchtigt. Vertreter von Bietern vermissten insbesondere bezüglich der Erstellung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes eine klare Linie des BMF.

Die Beauftragung einer Beratungsunternehmung sollte den Verkauf der Bundesanteile an der CA-BV vorbereiten.

Der Beitritt Österreichs zur EU und ein Wechsel in der Leitung des BMF im April 1995 beendeten vorerst das laufende Verfahren. Die Bewertung der CA–BV und die Festlegung der Verkaufsmodalitäten (Juli 1995) führten zu einer internationalen öffentlichen Ausschreibung. Durch die vorzeitige Beendigung der XIX. Gesetzgebungsperiode wurde das Ausschreibungsverfahren im Oktober 1995 eingestellt.

Von den bis dahin aufgetretenen Bietern bekundete stets das Österreich-Konsortium sein weiteres Interesse am Erwerb.

Im Jänner 1996 erklärte der damalige Bundesminister für Finanzen, Mag Viktor Klima, den Verkauf der CA–BV raschest im Jahr 1996 abwickeln zu wollen.

In einem Alleingang legte im Mai 1996 der Konsortialpartner ERSTE Österreichische Spar-Casse-Bank-AG (ERSTE-AG) ein Konzept für eine gemeinsame Bankenholding mit der CA-BV vor. Auffassungsunterschiede über das Konzept führten zu einem Ausscheiden der

ERSTE-AG. Ein Angebot der verbleibenden Konsorten lehnte der damalige Bundesminister für Finanzen, Mag Viktor Klima, im Herbst 1996 ab und führte eine neue Ausschreibung durch.

Von insgesamt sechs Bewerbern verblieben drei, nämlich die Karl Wlaschek Privatstiftung, das Österreich-Konsortium und die Bank Austria AG. Aufgrund der Beurteilung der nachgebesserten Angebote, die eine Beratungsunternehmung nach einer Wert- und einer Strategiekomponente durchführte, lag das Angebot der Bank Austria AG vor jenen des Österreich-Konsortiums und der Karl Wlaschek Privatstiftung.

Im Jänner 1997 erhielt die Bank Austria AG den Zuschlag (Kaufpreis 17,2 Mrd S). Die Verkaufsentscheidung zugunsten der Bank Austria AG entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Auch der Verkaufserlös war im Vergleich zu den anderen Angeboten der höchste und stand in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert der CA–BV.

Grundlagen:	rundlagen: Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußeru von Anteilsrechten an der "Creditanstalt–Bankverein" erteilt wird; BGBl Nr 163 vom 5. April 1991					
	Koalitionsübereinkommen vom 29. November 1994					
	Koalitionsübereinkommen vom 11. März 1996					
	Koalitionsübereinkommen vom 12. Jänner 1997					
Aufgaben:	Bestmögliche Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes unter Wahrung nationaler Interessen und der Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankwesens.					
			in Mrd S			
Grundkapital:	Grundkapital:			4,100		
davon Stammaktien			2,870			
Vorzugsaktien			1,230			
Verfügbare Stammaktien (1996) 1):			1,993			
Anteile des Bund berechtigten Gru			69,45 %			
Anteile des Bund Grundkapital (19			48,61 %			
Angebote:		Carl Wlaschek Privatstiftung	Österreich– Konsortium	Bank Austria AG		
			in Mrd S			
Angebot		11,000	13,772 2)	16,662		
Nachbesserung		-	0,489	0,499		
nachgebessertes A	Angebot	11,000	14,261 3)	17,161		
1) gerundeter Wert 2) + nachträgliche 3) + nachträgliche	Besserungs					

Veraußerung CA-BV

	Chronologie
April 1991	Gesetzliche Ermächtigung zur Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes an der CA–BV (Privatisierung)
Sommer 1992	General Electric zeigt Interesse
April 1993	Raiffeisen Zentralbank Österreich AG überreicht "Letter of Intent"
März bzw Mai 1994	Credit Suisse Holding legt unverbindliches Angebot
Mai 1994	Österreich-Konsortium legt ein Angebot
Mai bzw Juli 1994	Allianz AG und Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG treten gemeinsam als Interessenten auf
September 1994	Negative Pressekampagne, Credit Suisse Holding zieht das unverbindliche Angebot zurück
November 1994	Die Regierungsparteien bekräftigen die Absicht der Privatisierung der CA–BV
Jänner 1995	Österreich wird Mitglied der EU
März 1995	Allianz AG und Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG ziehen sich aufgrund des Informationsdefizits zurück
April 1995	Wechsel in der Leitung des BMF
Mai 1995	BMF gibt Auftrag zur Abwicklung des Verkaufsverfahrens an eine Beratungs unternehmung
Juli 1995	Bewertungsergebnisse der Beratungsunternehmung
September 1995	Internationale öffentliche Ausschreibung
Oktober 1995	Neuerliches Angebot des Österreich-Konsortiums Einstellung des Ausschreibungsverfahrens
Jänner 1996	Neuerlicher Wechsel in der Leitung des BMF
März 1996	Koalitionsübereinkommen
Mai 1996	Bankenholding-Konzept der ERSTE-AG
September 1996	Österreich–Konsortium (ohne ERSTE–AG) aktualisiert Angebot vom Oktober 1995
Oktober 1996	Neue internationale öffentliche Ausschreibung
Dezember 1996	Angebote der Karl Wlaschek Privatstiftung, Bank Austria AG und des Österreichs-Konsortiums
Jänner 1997	Nachbesserungen der Angebote der Bank Austria AG und des Österreich–Konsortiums Koalitionsübereinkommen Zuschlag an die Bank Austria AG

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte zwischen Juni und September 1998 den Verkauf der Bundesanteile an der Creditanstalt–Bankverein (CA–BV).

Die Erhebungen erfolgten im BMF und ergänzend bei der nunmehrigen Creditanstalt AG. Die Vorarbeiten zur Angebotslegung seitens der Bank Austria AG, deren Angebot selbst und die weitere Entwicklung der Bank Austria AG zusammen mit der Creditanstalt AG wurden bei der Bank Austria AG überprüft.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom April 1999 nahmen die Bank Austria AG, die nunmehrige Creditanstalt AG, das BMF und der Wiener Stadtsenat in den Monaten Juni bis August 1999 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH (September 1999) war nur gegenüber dem BMF erforderlich.

Rechtliche Rahmenbedingungen

2 Gemäß Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der "Creditanstalt-Bankverein" erteilt wird (Ermächtigungsgesetz), und dem hiezu vorangegangenen Bericht des Finanzausschusses des Nationalrates sollte der Bundesminister für Finanzen alle im Eigentum des Bundes befindlichen Anteilsrechte an der CA-BV und der Österreichischen Länderbank AG unter Maximierung des Veräußerungserlöses bei Wahrung nationaler Interessen und Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankwesens veräußern.

Der Beitritt Österreichs zur EU zog die Verpflichtung nach sich, den Verkauf von Anteilen an öffentlichen Unternehmungen in einem offenen und fairen Verfahren vorzunehmen, wobei dem Meistbietenden der Vorrang zu geben war. Das Ziel der Wahrung nationaler Interessen trat hiebei in den Hintergrund.

Die Koalitionsübereinkommen der Jahre 1994 und 1996 formulierten die künftige Vorgangsweise der Bundesregierung beim Veräußerungsvorgang.

Das Koalitionsübereinkommen vom Jänner 1997 wurde im Zusammenhang mit dem Erwerb der CA-BV durch die Bank Austria AG geschlossen; es traf vor allem substanzielle Aussagen über die weitere Vorgangsweise der Bank Austria AG bezüglich der gemeinsamen künftigen Entwicklung mit der CA-BV.

Entwicklung der Bundesanteile

3 Nach der ersten Teilprivatisierung der CA–BV im Jahr 1957 setzte sich das Grundkapital zu 70 % aus stimmberechtigten Stammaktien und zu 30 % aus stimmrechtslosen Vorzugsaktien zusammen. Während die Vorzugsaktien zur Gänze platziert wurden, verblieben 85,7 % der Stammaktien bzw 60 % des Grundkapitals im Bundesbesitz.

Bis 1993 sank der Bundesanteil an der CA–BV durch Paketverkäufe und durch geringfügige Veräußerungen über die Börse auf 70,1 % der Stammaktien bzw 49,07 % des Grundkapitals; bis 1996 ging der Bundesanteil auf 69,45 % der Stammaktien bzw 48,61 % des Grundkapitals zurück.

Bis 1994 aufgetretene Bieter

General Electric

4 Im Sommer 1992 bekundete der US-Konzern General Electric grundsätzliches Interesse am Erwerb von rd 20 % der stimmberechtigten Anteile des Bundes an der CA-BV. Zu große Abweichungen in den Strategien der Verhandlungspartner — Ziel von General Electric war der Einstieg über die CA-BV in das Leasing-, Kreditkarten- und Kleinkreditgeschäft in Mittel- und vor allem in Osteuropa — verhinderten eine Beteiligung.

Veräußerung CA-BV

Bis 1994 aufgetretene Bieter

Bayerische Vereinsbank 5 Anfang 1993 zeigte kurzfristig die Bayerische Vereinsbank Interesse an einer Beteiligung. Über Gespräche, Verhandlungen und Erledigungen fehlten, soweit das BMF an deren Durchführung beteiligt war, schriftliche Unterlagen.

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

- 6 Im April 1993 übermittelte die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (Raiffeisen Zentralbank) dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, mit einem "Letter of Intent" ihre Vorstellungen bezüglich des Erwerbes von Stammaktien der CA–BV; die Raiffeisen Zentralbank beabsichtigte, die Stimmrechtsmehrheit zu erlangen und die CA–BV zu übernehmen. Der Raiffeisensektor plante, die Raiffeisen Zentralbank als Sacheinlage in die CA–BV einzubringen sowie zusätzlich von der Republik so viele Stammaktien zu erwerben, dass im Zuge der möglichst zeitgleichen Fusion und der dadurch notwendigen Kapitalerhöhung mindestens 50,1 % der Stammaktien in seinen Besitz kämen. Der Bund sollte mit 25,1 % die Sperrminorität behalten. Die Preisvorstellung beruhte auf dem damals aktuellen Börsenkurs von 550 S je Nominale 100 S. Die Finanzierung wurde nicht konkretisiert. Der "Letter of Intent" ging von einem Verhältnis der Unternehmungswerte der CA–BV und der Raiffeisen Zentralbank von rd 2: 1 aus.
- 7.1 Im Mai 1993 stellte der damalige Bundesminister für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, gegenüber Vertretern der CA–BV und der Raiffeisen Zentralbank insbesondere die Eigentümerinteressen des Bundes, der CA–BV und der Bankenaufsicht in den Vordergrund und kam zu einer kritischen Beurteilung.

Als Hauptargumente ihrer eindeutig negativen Einschätzung des Angebotes führte die CA–BV an, dass die vorgeschlagene Transaktion zu einer "Kapitalvernichtung in Milliardenhöhe" führen und nach der Fusion eine wesentlich schlechtere Haftkapitalquote als zuvor bestehen würde; mit der Raiffeisen Zentralbank könnte ein "Wettbewerber als Aktionär" die strategische Position der CA–BV schwächen; ein Konkurrent mit nur "32 % des Kapitals (würde) die Gesamtunternehmung" kontrollieren.

Wegen mehrerer Unklarheiten brach das BMF die Gespräche mit der Raiffeisen Zentralbank ab.

7.2 Der RH erachtete die Entscheidung des BMF dennoch für überraschend, weil eine Objektivierung der Ablehnung der Verkaufsgespräche sowie die Vorlage eines konkreten Offertes nicht erfolgt waren. Der RH räumte aber ein, dass ein Verkauf der Aktien zum damaligen Zeitpunkt unter Erlösgesichtspunkten nicht sehr günstig gewesen wäre.

Credit Suisse Holding

8 Im März 1994 begannen Verhandlungen der Credit Suisse Holding mit dem BMF hinsichtlich einer Übernahme von Bundesanteilen an der CA–BV.

Nach den Vorstellungen der Credit Suisse Holding hätte die CA–BV innerhalb der Holding ihre Identität im österreichischen Markt bewahren und wichtiger Partner für Zentral– und Osteuropa werden sollen.

Bis 1994 aufgetretene Bieter

32

Für die Erreichung dieser Ziele verlangte die Credit Suisse Holding, dass der Vorstand und das mittlere Management der CA–BV die strategischen Überlegungen des Bieters voll zu vertreten hätten; die Credit Suisse Holding strebte eine kapital– und stimmenmäßige Kontrolle an und maß dem Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung des Aufsichtsrates der CA–BV große Bedeutung bei. Diese vom Bieter geforderten Voraussetzungen bzw erklärten Ziele standen zwar im Einklang mit den Vorstellungen des damaligen Bundesministers für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, deckten sich aber nicht mit den Wünschen des damaligen Vorstandsvorsitzenden der CA–BV, der eine Privatisierung der CA–BV durch breite Streuung über die Börse bevorzugte.

Die Credit Suisse Holding legte dem BMF im Mai 1994 ein unverbindliches Angebot. Es enthielt einen Preis von 805 S für eine stimmberechtigte Stammaktie zum Nominale von 100 S. Gemessen am Tageskurs (13. Mai 1994) von 674 S lag das Angebot rd 20 % höher.

Dass ein ausländischer Interessent die Kontrolle über die CA–BV erhalten könnte, erregte sowohl bei den Mitarbeitern der CA–BV als auch bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Unmut, der in den Medien seinen Niederschlag fand. Versuche des Managements der Credit Suisse Holding, ihr Engagement und ihr Konzept bezüglich der CA–BV in der Öffentlichkeit zu klären, scheiterten; die Credit Suisse Holding zog im September 1994 ihr Kaufangebot zurück.

Österreich-Konsortium

9 Wegen des Interesses ausländischer Institute hatten sich österreichische Industrielle 1993 zu einer Investorengruppe zusammengefunden, die eine "österreichische Lösung" anzustreben bereit war, zunächst jedoch nicht ausreichend über die dafür nötigen Finanzmittel verfügte. Diese selbstständige Bietergruppe, das so genannte Österreich-Konsortium, unterbreitete im Mai 1994 ein Angebot. Hiebei sollten 37 % der Stammaktien im Wert von mindestens 7,2 Mrd S erworben werden; dies entsprach einem Kurs von 676 S je Aktie zum Nominale 100 S, der rd 16 % unter den Preisvorstellungen der Credit Suisse Holding lag.

Bietergruppe

10 Mitte 1994 nahm eine Bietergruppe (Allianz AG gemeinsam mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG) mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, Kontakt auf, um Kooperationsmöglichkeiten im Bereich des Versicherungsvertriebes zu klären und Möglichkeiten eines Informationsaustausches festzustellen; dies sollte der Bietergruppe die Beurteilung einer Beteiligung an der CA-BV ermöglichen.

Für eine künftige Zusammenarbeit im Versicherungsbereich stellte die Bietergruppe die Bedingung, die bestehende Kooperation zwischen CA–BV und EA–Generali AG aufzulösen. Ein solcher Schritt hätte nach Ansicht des Vorstandes der CA–BV zu Vertrauensproblemen mit seinem langjährigen Geschäftspartner geführt. Weiters befürchtete der Vorstand eine Verschlechterung einer künftigen Konkurrenzsituation der CA–BV durch die Überlassung umfangreichen Datenmaterials über wichtige Privatkunden. Er verweigerte daher konkrete Auskünfte, was letztlich zum Rückzug der Bietergruppe im März 1995 führte.

Verauserung CA-BV

Entwicklung im Jahr 1995

Neue Initiative

11 Die durch den Beitritt Österreichs zur EU und den Wechsel in der Leitung des BMF im April 1995 geänderten Voraussetzungen führten zu einer Beendigung des laufenden Verkaufsverfahrens.

Der seit April 1995 amtierende damalige Bundesminister für Finanzen, Dr Andreas Staribacher, startete eine neue Initiative für eine Privatisierung der CA–BV. Es sollte ein höchstmöglicher Preis erzielt und dabei der strategisch beste Partner gefunden werden.

Abwicklung

12 Um dieses Ziel zu erreichen, war vorgesehen, die CA–BV zu bewerten, ein Informationsmemorandum zu erstellen und einen "Due–Diligence–Prozess" zuzulassen; Letzteren hatte der Vorstand der CA–BV bis dahin verweigert.

Im Mai 1995 betraute das BMF eine Investmentbank als Berater (Beratungsunternehmung) mit der Abwicklung des Verkaufs der Bundesanteile der CA–BV.

Im Juli 1995 übermittelte die Investmentbank dem BMF eine Bewertung der CA–BV zu 28 bis 30 Mrd S (Wert je 100 S Stammaktie von 660 bis 700 S). Für den Fall des Erwerbes eines Mehrheitspaketes war entsprechend der internationalen Gepflogenheit eine Kontrollprämie vorgesehen, wodurch sich ein Bewertungskorridor von 880 bis 940 S je 100 S Stammaktie ergab; dies ließ einen Gesamterlös von 17,5 bis 18,7 Mrd S erwarten. Dieser Schätzwert lag etwa 50 % über dem damaligen Börsenkurs.

In der Folge erstellte die Beratungsunternehmung ein Informationsmemorandum.

Im September 1995 wurde der Verkauf der Bundesanteile der CA–BV in zwei Zeitungen (Financial Times und Wiener Zeitung) öffentlich ausgeschrieben. Zusätzlich sprach die Beratungsunternehmung 36 bedeutende europäische und internationale Finanzdienstleistungsunternehmungen aktiv zur Angebotslegung an.

Angebote

13 Für die Abgabe eines unverbindlichen Angebotes von Interessenten, die über einen entsprechenden finanziellen und wirtschaftlichen Hintergrund verfügten, setzte das BMF in der öffentlichen Ausschreibung den Stichtag 9. Oktober 1995 fest.

Für die meist negativen Antworten waren die nachstehenden Gründe maßgeblich:

- (1) fehlendes strategisches Interesse am österreichischen Bankenmarkt,
- (2) hoher Einfluss der Politik und
- (3) wenig kooperative Einstellung des CA-BV-Managements für eine Zusammenarbeit.

www.parlament.gv.at

Letztlich legte nur das Österreich-Konsortium im Oktober 1995 innerhalb der offenen Frist ein Angebot. Dieses sah einen Erwerb von 45,42 % der Stammaktien zu einem Kaufpreis von 8,5 Mrd S vor, was einem Kurswert von 650 S je Stammaktie zu 100 S entsprach. Die übrigen Aktien des Bundes (24,03 %) garantierte das Konsortium mit einem Diskont von "maximal 5 % des Kurses in zehn der Platzierung vorangegangenen Tagen zu veräußern (underwriting)".

Wegen der vorzeitigen Beendigung der XIX. Gesetzgebungsperiode stellte der damalige Bundesminister für Finanzen, Dr Andreas Staribacher, im Oktober 1995 das Ausschreibungsverfahren ein.

Entwicklung ab dem Jahr 1996

Absichtserklärung

14 Nach seiner Amtsübernahme im Jänner 1996 beabsichtigte der damalige Bundesminister für Finanzen, Mag Viktor Klima, die Privatisierung der CA–BV raschest im Jahr 1996 abwickeln zu wollen.

Bankenholding-Konzept

15 Die ERSTE-AG legte im Mai 1996 ein Konzept für eine gemeinsame Bankenholding mit der CA-BV vor.

Als erster Schritt war vorgesehen, dass DIE ERSTE Österreichische Spar–Casse Anteilsverwaltung (Anteilsverwaltung) 75 % (abzüglich einer Aktie) der ERSTE–AG mit einem von ihr geschätzten Wert von 13 Mrd S als Sacheinlage in eine zu gründende Bankenholding einzubringen hätte, während die übrigen Mitglieder des Österreich–Konsortiums eine Bareinlage von insgesamt 6 Mrd S leisten sollten. Zur Finanzierung des Erwerbes der rd 70 %–Beteiligung an der CA–BV sollte die Bankenholding weitere Eigenmittel in Form von nachrangigem Kapital und zusätzlichem Aktienkapital enthalten. Die Anteilsverwaltung sollte das zusätzliche Aktienkapital mit der Unterstützung einer — nicht genannten — Bank finanzieren, bis die Aktien der Bankenholding an der Börse platziert worden wären (Überbrückungsfinanzierung für rd neun bis zwölf Monate). Gleichzeitig mit der Börseneinführung war der Umtausch von Aktien der CA–BV in Aktien der Bankenholding vorgesehen.

Das "Basisszenario" ging von einem Wert der Stammaktien der ERSTE–AG von 17 Mrd S aus; der Wert der CA–BV wurde auf 21,3 Mrd S geschätzt. Laut einer Gegenüberstellung der Beratungsunternehmung vom Juni 1996 belief sich das Eigenkapital des ERSTE–Konzerns auf 8,6 Mrd S, das der CA–BV auf 25,6 Mrd S.

Bei Realisierung des Konzeptes hätte die Anteilsverwaltung ohne finanziellen Aufwand die Kontrolle über die CA–BV gewonnen, ohne jene über die ERSTE–AG zu verlieren. Erlöse aus Synergien wären ausschließlich der ERSTE–AG, nicht jedoch den Konsorten zugeflossen. Das Konzept erlangte keinen offiziellen Charakter und wurde letztlich nicht realisiert. Die aufgetretenen Auffassungsunterschiede führten vorübergehend zu einem Ausscheiden der ERSTE–AG aus dem Österreich–Konsortium.

Veraußerung CA-BV

Entwicklung ab 1996

Weitere Entwicklung

Strategische Alternativen

16 Mitte des Jahres 1996 beurteilte die Beratungsunternehmung im Auftrag des damaligen Bundesministers für Finanzen, Mag Viktor Klima, die Situation neu und erwog strategische Alternativen hinsichtlich der Veräußerung der Bundesanteile der CA–BV.

Unbeschadet dessen legte auch der Vorstand der CA–BV etwa zur gleichen Zeit seine Vorstellungen dar, die von einer starken Präferenz für eine Veräußerung über den Kapitalmarkt (öffentliche Kaufangebote – "Global Public Offering") geleitet waren.

Angebotsaktualisierung

17 Im September 1996 aktualisierte die EA–Generali AG als Federführende des Österreich–Konsortiums das Angebot vom Oktober 1995. So war nunmehr die Übernahme von 34,2 % der Stammaktien um 6,66 Mrd S (Kurs je 100 S Stammaktie 700 S) und die Platzierung der restlichen Aktien des Bundes über den Sekundärmarkt im Juni 1997 vorgesehen.

Das Fehlen der ERSTE-AG im Österreich-Konsortium war nachteilig. Es bedeutete nicht nur eine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung dieser Bietergruppe (Erhöhung des Auslandsanteils), sondern auch den Entfall einer Chance auf eine Konsolidierung der heimischen Bankenstruktur. Ebenso lag der Preis wesentlich unter den Vorstellungen (800 S je 100 S Stammaktie) des damaligen Bundesministers für Finanzen, Mag Viktor Klima, der dieses Angebot auch umgehend ablehnte.

Neuausschreibung

18 Mit einer neuen Ausschreibung setzte der damalige Bundesminister für Finanzen, Mag Viktor Klima, im Oktober 1996 ein zweites formelles Verfahren zum Verkauf der vom Bund gehaltenen Stammaktien an der CA–BV in Gang. Inhaltlich wurde dabei auf die 1995 erfolgte Ausschreibung zurückgegriffen.

Abermals sprach die Beratungsunternehmung zahlreiche Interessenten an, wobei lediglich sechs Bewerber eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichneten und infolgedessen das Informationsmemorandum erhielten; drei davon zogen ihr Interesse im Verlauf des weiteren Verfahrens zurück.

Angebote aufgrund der Neuausschreibung

Karl Wlaschek Privatstiftung

Angebotsmerkmale

19 Die Karl Wlaschek Privatstiftung legte ein mit 13. Dezember 1996 datiertes festes Angebot auf den Kauf sämtlicher Bundesanteile an der CA–BV um 11 Mrd S. Einschließlich der Abgeltung der Dividende für 1996 entsprach dies einem Preis je 100 S Stammaktie von 551,90 S. Die Kaufpreiszahlung sollte ausschließlich durch Eigenmittel der Karl Wlaschek Privatstiftung aufgebracht werden, die zur Gänze in Form von Bankguthaben nachgewiesen wurden.

www.parlament.gv.at

36

Bewertung

20.1 Die Beratungsunternehmung reihte dieses Angebot an dritter und letzter Stelle.

Abgesehen vom niedrigsten Übernahmepreis ließ die so genannte "Strukturlösung" des Angebotes der Karl Wlaschek Privatstiftung bezüglich der Strategie zur Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankensystems offen, welche Position die CA–BV künftig einnehmen sollte. Sie stellte — nicht näher benannte — strategische Partner in Aussicht; die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele wurden nicht näher erläutert bzw quantifiziert. Beispielsweise war nicht begründet, weshalb in westeuropäische Märkte keine Expansion erfolgen, hingegen eine solche in Zentralund Osteuropa stattfinden sollte; ferner blieb unbegründet, welche ertragsversprechenden Sparten verstärkt werden sollten. Weiters war nur eine geringfügige Reduzierung der Überkapazitäten im Filialbereich zu erwarten; eine Stärkung des Finanzplatzes Wien sowie eine Verbesserung des Zuganges zu den wichtigen Finanzzentren Europas standen nicht in Aussicht.

20.2 Der RH schloss sich dieser Bewertung an.

Österreich-Konsortium

Angebotsmerkmale

Das feste Angebot des Österreichs–Konsortiums (gemessen am Beteiligungsvolumen bestand dieses aus 62 % ausländischen, 32 % österreichischen Gesellschaften und Personen sowie aus 6 % österreichischen Tochterunternehmungen ausländischer Konzerne) vom 15. Dezember 1996 sah als ersten Teil den Erwerb von Stammaktien im Nominale von 1,475 Mrd S um 10,767 Mrd S vor. Der Kaufpreis je Aktie betrug 730 S je Nominale von 100 S.

Gleichzeitig und als zweiten Teil des Angebotes legte die ERSTE-AG im eigenen Namen und als bevollmächtigter Vertreter der anderen Banken ein festes Angebot zum Erwerb der restlichen Bundesanteile an der CA-BV im Nominale von 518 Mill S vor. Der Basispreis je Aktie wurde mit 580 S je Nominale von 100 S festgelegt; der Kaufpreis hätte zumindest 3,005 Mrd S betragen. Eine Erhöhung dieses Preises war für den Fall vorgesehen, dass bei der in der Folge beabsichtigten Platzierung dieser Aktien am Kapitalmarkt ein den Basiskaufpreis übersteigender Erlös erzielt worden wäre. Das Angebot erfolgte unter aufschiebenden Bedingungen (ua Wirksamkeit des Kaufvertrages zwischen dem Österreich-Konsortium und dem Bund).

Der für den Bund beim Verkauf der Stammaktien der CA–BV im Nominale von 1,993 Mrd S erzielbare Erlös hätte Ende 1996 13,772 Mrd S betragen, wobei eine Besserung um rd 343 Mill S unter bestimmten Voraussetzungen möglich gewesen wäre.

Das Österreich-Konsortium sah die Schaffung einer Bankenholding vor, in der die Identität der CA-BV und der ERSTE-AG gewahrt und zugleich Synergiepotenziale genutzt werden sollten.

Veraußerung CA-BV

37

Hiezu war festzustellen:

- (1) Als oberste geschäftspolitische Zielsetzung der neuen Bankengruppe nannte das Österreich–Konsortium den Erhalt und die Verbesserung der Kosten–, Ertrags– und Wettbewerbsposition einschließlich einer verbesserten Dividendenfähigkeit durch konsequentes Ausschöpfen der beträchtlichen Synergiepotenziale im Wege der Zusammenarbeit zwischen der ERSTE–AG und der CA–BV sowie der übrigen Versicherungs– und Bankpartner des Österreich–Konsortiums.
- (2) Nach Ansicht des Österreich-Konsortiums ergänzten einander die Geschäftsschwerpunkte der CA-BV und der ERSTE-AG ideal; die neue Bankengruppe hätte somit auf vielen Gebieten eine wettbewerbsfähige Marktposition.
- (3) Als wesentliche Prämisse galt, dass sowohl die ERSTE–AG als auch die CA–BV im Rahmen einer "Zwei–Banken–Strategie" mit ihren Markennamen parallel jeweils ihren Markt weiter ausschöpfen sollten. Eine Reduzierung der Überkapazitäten im inländischen Filialnetz war zumindest vorerst nicht vorgesehen. Die Ausnutzung von Synergiepotenzialen sollte zB in den Bereichen Zahlungsverkehr, IT, Bankbetrieb, Asset Management sowie Treasury erfolgen.
- (4) Im Bereich des Großkundengeschäftes war für die CA–BV durch die Kooperation mit zwei ausländischen, international tätigen Banken ein Zugang zu einem umfassenden, internationalen Netzwerk geplant. Die ausländischen Konsortiumsmitglieder wollten zudem das Netzwerk der CA–BV für Bankaktivitäten in Österreich nutzen.
- (5) Mögliche Synergiepotenziale zwischen der CA–BV und der EA–Generali AG betrafen den Vertrieb, die Entwicklung gemeinsamer Produkte, die finanzielle Kooperation und die Zusammenarbeit in den Bereichen Informatik und Immobilien.

Um die entsprechende Stabilität zu gewährleisten, verpflichteten sich die Konsorten im Syndikatsvertrag, die vom Bund erworbenen Stammaktien der CA–BV (bzw in der Folge Aktien der Bankenholding) jedenfalls für fünf Jahre ab Erwerb im Besitz des Syndikats zu behalten. Für weitere fünf Jahre sollten die Syndikatsmitglieder einander Vorkaufsrechte einräumen.

Das Österreich-Konsortium verwies darauf, dass sein Angebot zur Strukturbereinigung des österreichischen Bankensektors beitragen sowie dem österreichischen Finanzwesen erhebliches zusätzliches Auslandskapital zuführen würde.

Ferner wollte sich das Österreich-Konsortium dafür verwenden, dass nach Verwirklichung der Bankenholding von den beteiligten Banken Risikokapital (2 Mrd S) der österreichischen Wirtschaft für Unternehmungsgründungen und erforderliche Strukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt würde.

38

Bewertung

22.1 Die Beratungsunternehmung reihte das Angebot des Österreich-Konsortiums an zweiter Stelle.

Abgesehen vom gebotenen Preis stellte die Beratungsunternehmung im Einzelnen fest, dass beim Österreich–Konsortium eine vergleichsweise instabile Aktionärsstruktur gegeben und der Zugang zum Eigenkapital nicht gesichert wäre. Hinsichtlich des Zusammenschlusses mit der ERSTE–AG wurden ein vergleichsweise niedrigeres Synergiepotenzial und eine lediglich geringfügige Filialbereinigung erwartet. Die CA–BV/ERSTE–Gruppe wäre jedenfalls, gemessen an der Kapitalstärke, sowohl national als auch international weniger bedeutend als die Bank Austria/CA–BV–Gruppe.

22.2 Der RH schloss sich dieser Bewertung an. Darüber hinaus erachtete der RH das Österreich–Konsortium als ursprünglich losen Zusammenschluss wechselnder Partner ohne über die Ziele früherer Bieter hinausgehende, zusätzliche strategische Ziele. Der RH zeigte Verständnis, dass die Preisvorstellungen im Wesentlichen am möglichst niedrigen Börsenkurs orientiert waren, weil der wirtschaftliche Hintergrund für den Beteiligungserwerb in erster Linie in einer erwarteten hohen Rendite der Aktien bestand.

Bezüglich der Maximierung des Veräußerungserlöses war nach Ansicht des RH wegen des geringen Umfangs des zu erwerbenden Aktienpaketes — die Vorstellungen lagen jeweils unter 50 %, weil die EA–Generali AG bereits über rd 5 % der Anteile verfügte — eine Kontrollprämie nur bedingt zu erzielen. Für die Abgabe der restlichen Anteile wären daher Preisabschläge zu erwarten.

Nach Ansicht des RH wären — wegen der strategisch interessanten aktiven Teilnahme der ERSTE-AG — Synergien und damit Kosteneinsparungen sowie höhere Ertragserwartungen im Vergleich zu den übrigen Konsorten ausschließlich bei der ERSTE-AG zu erzielen gewesen.

Bank Austria AG

Angebotsmerkmale

23 Die Bank Austria AG legte am 14. Dezember 1996 ein festes Angebot für den Kauf des gesamten Bundesanteiles an der CA-BV um 16,662 Mrd S. Dies entsprach — einschließlich der Dividendenabgeltung für das Jahr 1996 von 11 S je Aktie — einem Preis von 836 S je 100 S Stammaktie. Gleichzeitig übermittelte die Bank Austria AG die gemäß den Anforderungen in der Ausschreibung verlangten Angaben.

Als Ziel des Aktienerwerbes wurde die Zusammenführung der beiden Banken und die Schaffung eines "europareifen österreichischen Finanzdienstleisters" genannt. Zwischenzeitlich sollte die CA–BV unter eigener Marke, aber mit einheitlicher strategischer Ausrichtung weitergeführt werden.

Veräußerung CA-BV

39

Strategische Zielsetzungen waren insbesondere:

- (1) Erreichen einer kritischen Masse als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit;
- (2) Schaffung und Ausnutzung von Spielräumen zur Effizienzsteigerung für die Absicherung der Marktposition;
- (3) Schaffung eines zweiten Kernmarktes in den benachbarten, osteuropäischen Reformstaaten;
- (4) Ausbau strategischer Partnerschaften in Europa;
- (5) Aktive Begleitung österreichischer Unternehmungen bei ihren internationalen Geschäftsaktivitäten;
- (6) Abrundung der Universalbank-Produktpalette;
- (7) Management des Beteiligungsbereiches unter Berücksichtigung der Standort- und Arbeitsplatzsicherung sowie der Erhaltung österreichischen Einflusses.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft wurde der Zusammenschluss von Bank Austria AG und CA-BV als "einzige Kombination gesehen, die das Entstehen einer österreichischen Bank ermöglicht, deren Marktstellung und Entwicklungspotenzial auf europäischer Ebene die Stellung und die Wirtschaftskraft der Republik Österreich angemessen reflektiert". Der österreichische Bankenmarkt sollte die große Chance für eine österreichische Lösung der Strukturbereinigung erhalten.

Die Bank Austria AG legte besonderen Wert auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in Österreich. Auch die Synergierechnungen für den Zusammenschluss mit der CA–BV sahen den Mitarbeiterabbau nur durch natürliche Fluktuation vor.

Aufgrund der in wichtigen Bereichen komplementären Geschäftsstruktur der beiden Banken wurden erhebliche Ertragspotenziale erwartet. Synergien auf der Kostenseite sollten durch die Zusammenlegungen von Auslandseinheiten und im inländischen Filialnetz, durch die Möglichkeit zur Nutzung gemeinsamer Stäbe und anderer Zentralfunktionen, Zusammenlegung und Harmonisierung der IT und durch die Verminderung der Personalkosten erreicht werden.

Bewertung

- 24.1 Die Beratungsunternehmung reihte das Angebot der Bank Austria AG sowohl bei der Preiskomponente als auch bei der Wertung der künftigen Strategien an erster Stelle.
- 24.2 Der RH schloss sich dieser Bewertung an.

40

Nachbesserungen

25 Da die damaligen Regierungsparteien keine Einigung über den Zuschlag erzielten, wurde am 27. Dezember 1996 von der ausschreibungskonformen Möglichkeit einer Nachbesserung der festen Angebote Gebrauch gemacht. Diese nahmen sowohl die EA-Generali AG und die ERSTE-AG — einerseits im eigenen Namen und andererseits als bevollmächtigte Vertreter der Konsorten bzw Banken — als auch die Bank Austria AG wahr.

Österreich-Konsortium

26 Gemäß den um jeweils 20 Punkte nachgebesserten festen Angeboten vom 9. Jänner 1997 hätte der Gesamterlös für den Bund aus dem Verkauf der Stammaktien (Nominale 1,993 Mrd S) 14,261 Mrd S (früher: 13,772 Mrd S) betragen; einschließlich möglicher Erlöse aus einer geplanten Aktienplatzierung am Kapitalmarkt wäre er von 14,115 Mrd S auf 14,510 Mrd S gestiegen.

Bank Austria AG

27 Die Bank Austria AG legte am 9. Jänner 1997 ein nachgebessertes festes Angebot mit einem Kaufpreis von 17,161 Mrd S bzw 850 S zusätzlich 11 S Dividendenabgeltung je Aktie zu 100 S.

Zuschlagserteilung

28 Die beabsichtigte Annahme des Angebotes der Bank Austria AG führte zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den damaligen Regierungsparteien. Erst das Koalitionsübereinkommen über die "Künftige Vorgangsweise bei Privatisierung und Kapitalmarktreform sowie CA–Verkauf" vom 12. Jänner 1997 ebnete den Weg zu einer Übernahme. Die Einigung umfasste neben legistischen Absichten (insbesondere Privatisierungsgesetz, Übernahmerecht und Sparkassengesetz) auch eine Reihe von Auflagen.

Am 12. Jänner 1997 erteilte der Bund, vertreten durch den damaligen Bundesminister für Finanzen, Mag Viktor Klima, der Bank Austria AG den Zuschlag.

Der Kaufvertrag beinhaltete aufschiebende Bedingungen (aufsichtsbehördliche und kartellrechtliche Genehmigungen, Zustimmung durch die Europäische Kommission als supranationale Wettbewerbsbehörde zur Kontrolle von Unternehmungszusammenschlüssen), die wie folgt erfüllt wurden:

- (1) Besondere Bewilligung gemäß § 21 des Bankwesengesetzes (qualifizierte Beteiligung) durch den Bundesminister für Finanzen (20. Jänner 1997).
- (2) Zustimmung der Europäischen Kommission zum Unternehmungszusammenschluss (11. März 1997).

Angebote aufgrund der Neuausschreibung

Veraußerung CA-BV

Aktionärsstruktur

29.1 Nach der Umstrukturierung der Bankengruppe, dem Verkauf des Aktienpaketes der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft an der Bank Austria AG und infolge der Inanspruchnahme des eingeräumten Umtauschrechtes von Partizipationsscheinen in Stammaktien der Bank Austria AG ergab sich zum 18. Dezember 1998 die nachstehende Aktionärsstruktur der Bank Austria AG:

Anteilsverwaltung–Zentralsparkasse	22,70 %
Wiener Holding AG	1,83 %
	24,53 %
Westdeutsche Landesbank Girozentrale	7,88 %
Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG	5,10 %
Cassa di Risparmio delle Provincie Lombarde S.p.A.	3,18 %
Kleinere institutionelle Anleger und Streubesitz	59,31 %
	100 %

29.2 Nach Ansicht des RH hat sich — im Sinne des Koalitionsübereinkommens vom Jänner 1997 — die Aktionärsstruktur der Bank Austria AG entscheidend zu Gunsten des Streubesitzes verschoben. Ebenso wurde der Forderung nach Reduzierung der Stimmrechtsanteile der Anteilsverwaltung–Zentralsparkasse und der Wiener Holding AG an der Bank Austria AG auf insgesamt unter 25 % innerhalb von fünf Jahren vorzeitig entsprochen.

Kursentwicklung

- 30.1 Im ersten Halbjahr 1998 war an der Wiener Wertpapierbörse bei den Kursen der Bank Austria-Titel ein steiler Aufwärtstrend zu verzeichnen. Die Stammaktien der Bank Austria AG erreichten Ende Mai 1998 mit einem Kurs von 1 165 S je Nominale 100 S ihren Spitzenwert. Infolge der Finanzkrisen in Russland und Asien kam es im August 1998 sowohl an den internationalen Börsen als auch an der Wiener Wertpapierbörse zu einem extremen Kurseinbruch bei Bankaktien. Ausgehend vom Höchstkurs verloren die Stammaktien der Bank Austria AG mit einem Tiefstkurs von 444 S je Nominale 100 S bis Anfang Oktober 1998 mehr als die Hälfte ihres Wertes. Diese Kursentwicklung lag unter dem Substanzwert der Bank Austria AG. In der Folge war wieder ein Aufwärtstrend der Börsenkurse feststellbar. Zum 7. März 2000 belief sich der Kurs auf 44,20 EURO (rd 608 S je Nominale 100 S).
- 30.2 Der RH wies angesichts des hohen Anteiles an Aktien im Streubesitz auf die dadurch prinzipiell gegebene Möglichkeit einer "unfreundlichen Übernahme" hin. Infolge der Reduzierung der Anteile der Anteilsverwaltung–Zentralsparkasse und der Wiener Holding AG und des damit verbundenen weiteren Ansteigens des Streubesitzes sowie mangels eines bestimmenden Kernaktionärs erachtete der RH diese Möglichkeit in erhöhtem Ausmaß für gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung durch den RH 31 Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der Bankengruppe, die zum Teil bereits abgeschlossene Umsetzung der strategischen Ziele und die teilweise bereits realisierten Synergieeffekte bestätigen, dass die Entscheidung der Bank Austria AG über den Kauf der Anteile an der CA–BV richtig war. Der RH erachtete den Kaufpreis im Verhältnis zum Wert der CA–BV für angemessen. Darüber hinaus war anzuerkennen, dass die Abwicklung der Transaktion durch die Bank Austria AG professionell erfolgte.

Projektabwicklung durch das BMF

Strategische Ausgangslage

32.1 Der Bundesminister für Finanzen wurde 1991 gesetzlich ermächtigt, die Bedingungen für den Verkauf der Bundesanteile an der CA–BV, insbesondere den Umfang geschlossener Anteilspakete und die Menge gewünschter Interessenten, zu bestimmen. Von diesem Recht hat der von 1986 bis 6. April 1995 amtierende Bundesminister für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, kaum Gebrauch gemacht, sondern den Vorstand der CA–BV eingeladen, ein Konzept für einen bestmöglichen Verkauf auszuarbeiten. Die Veräußerungsstrategie der CA–BV bevorzugte eine große Streuung über die Börse, wodurch eine Einflussnahme der Aktionäre auf die Geschäftspolitik gering gewesen wäre. Die CA–BV beauftragte deshalb eine Beratungsunternehmung, möglichst viele nationale und internationale Investoren für die Übernahme vergleichsweise kleinerer Aktienpakete zu gewinnen.

Das BMF verfolgte demgegenüber eine — allerdings nicht ausdrücklich formulierte — andere Strategie; es wollte den Bundesanteil an der CA–BV an einen bzw möglichst wenige Partner abgeben, um insbesondere eine Kontrollprämie erzielen zu können.

- 32.2 Der RH vermeinte, dass es von Vorteil gewesen wäre, wenn der damalige Bundesminister für Finanzen, Dkfm Ferdinand Lacina, dem Vorstand der CA–BV von Beginn an seine Vorstellungen über den Verkauf der Bundesbeteiligung präzise und nachdrücklich dargelegt hätte. Dadurch hätte vermieden werden können, dass bis Mitte 1994 die Zusammenarbeit zwischen dem BMF und der CA–BV bei der Suche nach möglichen Partnern nach Ansicht des RH beeinträchtigt war.
- 32.3 Laut Stellungnahme des BMF habe der damalige Bundesminister für Finanzen eine möglichst reibungslose Ingangsetzung der Privatisierung für wünschenswert erachtet; es sei auch eine möglichst enge Kooperation mit den Organen der CA–BV angestrebt worden.
- 32.4 Der RH entgegnete, eine klare Strategie mit konkret formulierten Anforderungsbedingungen hätte allfällige Alleingänge der CA–BV erschwert und wäre einer Versachlichung des gesamten Privatisierungsvorganges dienlich gewesen.

Projektabwicklung durch das BMF

Veräußerung CA-BV

Gesamtkonzept

- 33.1 Vertreter von Bietern vermissten insbesondere bezüglich der Erarbeitung und Umsetzung eines realisierbaren Gesamtkonzeptes eine klare Linie des BMF.
- 33.2 Seit dem Wechsel in der ministeriellen Leitung im April 1995 schlug das BMF nach Ansicht des RH eine zielgerichtete Strategie für den Verkauf der Bundesanteile an der CA–BV ein.

Medienecho

In den internationalen Medien führten die langwierigen Verkaufsbemühungen zu einer sehr nachteiligen Berichterstattung. So wurden etwa unter dem Titel "Creditanstalt: How Not to Privatize a Bank" ("The Wall Street Journal Europe", 21. September 1995) Vorwürfe über den hohen kontraproduktiven Einfluss des Staates, des Proporzes und der politischen Querelen und Präferenzen rund um die Privatisierung erhoben.

Beraterhonorar

- 35.1 Das Gesamthonorar der Beratungsunternehmung betrug 73,5 Mill S.
- 35.2 Nach Ansicht des RH hat die Beratungsunternehmung letztlich bei der Findung der zugelassenen bzw anbietenden Interessenten nicht mitgewirkt; zumal die hohe Differenz zwischen den Angeboten keine aufwendige Bewertung erfordert hatte, erachtete er das Gesamthonorar als großzügig.
- 35.3 Das BMF teilte mit, es erachte das Gesamthonorar für eine Transaktion dieser Größenordnung, Komplexität und Dauer als durchaus üblich.
- 35.4 Der RH verwies auf das im Vergleich zu sonst üblichen Vergaben geringere Leistungsvolumen des Beraters.

Schlussbemerkungen

Nach Ansicht des RH dienten bis Oktober 1996 (neuerliche Ausschreibung) die Privatisierungsziele im Wesentlichen dazu, Bewerber, die einer Interessengruppierung nicht entsprachen, abzuwehren. Zur Verkaufsentscheidung zugunsten der Bank Austria AG stellte der RH zusammenfassend fest, dass dem gesetzlichen Veräußerungsziel entsprochen wurde; der Verkaufserlös stand in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der CA–BV.

Residenz Verlag GesmbH

Der Residenz Verlag, einer unter zahlreichen österreichischen Kleinverlagen, ist auf anspruchsvolle Literatur spezialisiert. Weitere Schwerpunkte des Verlagsprogrammes sind Kunst- und Architekturbände sowie Bücher mit Salzburg-Bezug.

Trotz regelmäßiger Subventionen aus der Verlagsförderung und verwandten Unterstützungsmaßnahmen bilanzierte der Residenz Verlag bestenfalls ausgeglichen. In den Geschäftsjahren 1996/97 bis 1998/99 verzeichnete die überprüfte Unternehmung im Verhältnis zum Umsatz bedeutende Verluste, die zur buchmäßigen Überschuldung führten.

Eine schriftliche Zielvorgabe für den Residenz Verlag seitens des Eigentümers, Österreichischer Bundesverlag GesmbH, existierte nicht. Dieser sicherte durch die Finanzierung und Garantieerklärungen den Fortbestand der überprüften Unternehmung. Die Konzepte zur Ergebnisverbesserung konzentrierten sich auf Einsparungsmaßnahmen und berücksichtigten die Absatzseite zu wenig.

Die vor allem auf dem Personalsektor getroffenen Sanierungsmaßnahmen erbrachten Kostensenkungen. Diese reichten nicht aus, um dauerhaft die Verluste durch den Umsatzrückgang auszugleichen.

Durch den Trend zu Buchhandelsketten und die sehr große Anzahl von jährlichen Neuerscheinungen werden die Rahmenbedingungen für Anbieter wie den Residenz Verlag stets schwieriger. Für eine Rückkehr in die Gewinnzone wäre ein wesentlich höherer Anteil gut verkäuflicher Bücher im Verlagsprogramm erforderlich.

	Residenz Verlag GesmbH						
gentümer: 100% Österreichischer Bundesverlag GesmbH, Wien (100% Republik Österreich)					ien ien		
Unternehmungsgegenstand:	Verlag						
Gebarungsentwicklung: 1)	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	
			in M	Iill S			
Umsatzerlöse	24,4	24,3	21,9	24,2	19,2	17,2	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,4	0,5	0,02)	- 0,9	-4,8	- 3,2	
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	0,4	0,5	0,02)	-1,0	-4,8	-3,2	
Cash-flow	1,4	1,6	1,5	0,9	0,2	0,5	
Zuschüsse							
Bund ³⁾	4,4	4,7	3,6	5,8	3,9	2,9	
Land	0,7	0,3	0,8	0,7	0,4	0,3	
Gemeinde	0,3	-	_	0,2	_	_	
Sonstige	-	1,7	2,4	0,8	0,3	0,5	
Summe	5,4	6,7	6,8	7,5	4,6	3,7	
	Anzahl						
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	15	14	12	13	12	10	

¹⁾ Die Geschäftsjahre enden jeweils am 31. Mai

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1998 die Gebarung der Residenz Verlag GesmbH (Residenz Verlag) an ihrem Sitz in Salzburg sowie bei der Muttergesellschaft Österreichischer Bundesverlag GesmbH (Bundesverlag) in Wien und Wiener Neudorf. Zu den Prüfungsmitteilungen vom Mai 1999 langte im Juni 1999 eine gemeinsame Stellungnahme des Residenz Verlages und des Bundesverlages im RH ein. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Rahmenbedingungen für Verlage

2 Jährlich erscheinen zehntausende neue Bücher in deutscher Sprache. Das führt dazu, dass sich ein Buch, dessen Auflage nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Präsentation abgesetzt werden kann, kaum mehr regulär verkaufen lässt und über die einschlägigen Vertriebswege für verbilligte Bücher abverkauft werden muss.

Für einen kleinen Verlag ist es sehr schwer, sich in diesem Umfeld zu behaupten. Auch wenn er, wie der Residenz Verlag, versucht, sich in einer Marktnische zu positionieren, so ist er beim Kampf um einen Platz in der Buchhandlung und die Aufmerksamkeit des Käufers doch mit dem gesamten Markt als Konkurrenz konfrontiert.

²⁾ Betrag unter 50 000 S

³⁾ Verlagsförderung, Zuschüsse für Bibliotheksausstattungen und Titelförderungen

Residenz Verlag GesmbH

47

Gleichzeitig geht auch beim Buchhandel, analog zu anderen Branchen, der Trend zu großen Geschäften und Filialisten. Dabei geraten Bücher, die beratungsintensiv und nur in geringen Stückzahlen verkäuflich sind, noch mehr unter Druck. Sollte die Buchpreisbindung fallen, ist eine Verstärkung dieser Tendenz zu erwarten.

Unternehmungskonzept

3.1 Obwohl es keine schriftliche Zielvorgabe für den Residenz Verlag seitens des Bundesverlages gab, bestand über die grundsätzliche Verlagspolitik — basierend auf den Absichtserklärungen bei der seinerzeitigen Übernahme — Übereinstimmung zwischen Geschäftsführung und Bundesverlag.

Demnach hatte der Residenz Verlag die kulturpolitische Aufgabe, Bücher österreichischer Autoren zu verlegen, welche ohne ihn nicht oder zumindest nicht in Österreich, erschienen wären. Seine Existenzsicherung durch den Bundesverlag stand im Einklang mit dessen gesetzlichen Grundlagen, die vorsehen, dass Gewinne nicht auszuschütten, sondern für die Förderung des Unternehmungsgegenstandes, des Verlegens von kulturell wertvollen Druckwerken, zu verwenden sind.

- 3.2 Der RH empfahl dem Residenz Verlag, gemeinsam mit dem Bundesverlag ein Unternehmungskonzept über die Art der künftig im Residenz Verlag herauszubringenden Bücher, zu erstellen. Dieses Konzept sollte zweckmäßigerweise auch Zielvorgaben für den Residenz Verlag enthalten sowie dessen Stellung im Rahmen des Bundesverlagskonzerns festlegen.
- 3.3 Der Bundesverlag sagte zu, ein derartiges Konzept gemeinsam mit dem Residenz Verlag zu erarbeiten. Entsprechende Konzepte würden auch für andere Tochtergesellschaften des Bundesverlages erstellt werden.

Verlagsprogramm

4.1 Das Verlagsprogramm des Residenz Verlages besteht überwiegend aus Werken österreichischer Autoren. Weitere Schwerpunkte liegen in der Herausgabe von Kunst- und Architekturbänden sowie Büchern mit Salzburg-Bezug.

Der Residenz Verlag zählt zum Kreis jener Verlage, bei deren Werken Buchhandel und Kritiker die Einhaltung gewisser, allerdings nicht näher definierter Qualitätskriterien erwarten. Diese Einschätzung sichert einerseits eine gewisse Aufmerksamkeit in den Medien, andererseits ist damit zuweilen eine Skepsis seitens des Handels hinsichtlich der verkäuflichen Stückzahlen verbunden.

Die durchschnittliche Auflage eines großen Teiles der vom Residenz Verlag herausgegebenen Bücher lag zwischen 1 500 und 3 000 Stück. Wegen der auflagenunabhängigen Fixkosten erwirtschaften Titel, deren Auflage nicht zum Listenpreis verkauft werden kann, meist Verluste. Ein ausgeglichenes Unternehmungsergebnis können nur jene Titel sichern, die deutlich höhere Auflagen erzielen.

4.2 Der RH empfahl, bei der Gestaltung des Verlagsprogrammes den Anteil jener Bücher zu erhöhen, die hinsichtlich Inhalt und äußerer Aufmachung zumindest die Chance haben, einen breiteren Leserkreis anzusprechen und damit für den Verlag einen positiven Deckungsbeitrag zu bringen.

Wirtschaftliche Entwicklung

5.1 Durch im Geschäftsjahr 1993/94 eingeleitete Sanierungsmaßnahmen erzielte der Residenz Verlag von 1993/94 bis 1995/96 ein ausgeglichenes Ergebnis. Dieser Trend wurde im Geschäftsjahr 1996/97 unterbrochen (Jahresfehlbetrag 1 Mill S). Die sowohl in Deutschland als auch in Österreich vorgenommenen Wechsel der Buchauslieferungsgesellschaften waren mit Lagerschwund und Makulaturen verbunden. Weiters musste der Residenz Verlag durch die Insolvenz der österreichischen Buchauslieferungsgesellschaft Lechner & Co GesmbH die an sie ausstehende Forderung mit 1,1 Mill S wertberichtigen.

Im Geschäftsjahr 1997/98 führten ein Umsatzeinbruch und niedrigere Förderungen zu einem Jahresfehlbetrag von 4,8 Mill S. Die bereits zuvor stagnierenden Umsatzerlöse verringerten sich von 24,2 Mill S (1996/97) auf 19,2 Mill S (1997/98).

Bei den 1994 eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen stand neben Einsparungen bei den Produktionskosten vor allem die Reduktion der Personalkosten im Vordergrund. Dabei zeigten sich Erfolge; die Personalkosten sanken kontinuierlich und waren 1997/98 um 9 % niedriger als 1993/94.

5.2 Der RH erachtete den 1997/98 eingetretenen Jahresfehlbetrag angesichts der Unternehmungsgröße für beträchtlich. Er anerkannte jedoch die auf der Kostenseite getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage als zweckmäßig.

Finanzierung

6.1 Seit dem Geschäftsjahr 1995/96 erfolgte die Finanzierung des Residenz Verlages durch den Bundesverlag. Bis Ende des Geschäftsjahres 1997/98 hatte sich gegenüber dem Bundesverlag eine Verbindlichkeit aus laufender Verrechnung von 11,4 Mill S aufgebaut, die rd 80 % der Bilanzsumme von 14,2 Mill S entsprach.

Am Ende des Geschäftsjahres 1997/98 wies der Residenz Verlag — trotz der in den letzten sechs Geschäftsjahren erhaltenen Förderungsmittel von 34,7 Mill S — bei einem Stammkapital von 0,5 Mill S ein negatives Eigenkapital von 5,7 Mill S und eine buchmäßige Überschuldung aus. Seitens des Bundesverlages lag eine Haftungserklärung hinsichtlich einer etwaigen Abdeckung dieser Überschuldung vor. Weiters bildete der Bundesverlag für seine Verrechnungsforderung an den Residenz Verlag eine Wertberichtigung in der Höhe dieser Überschuldung.

Das Geschäftsjahr 1998/99 endete mit einem gegenüber dem Geschäftsjahr 1997/98 geringeren Verlust (3,2 Mill S).

- 6.2 Der RH empfahl dem Residenz Verlag und dem Bundesverlag, Lösungen zur Abdeckung der Überschuldung auszuarbeiten. Er verwies vor allem auf die Notwendigkeit eines gemeinschaftsrechtskonformen Vorgehens.
- 6.3 Laut Stellungnahme des Bundesverlages werde er prüfen, ob eine gemeinschaftsrechtskonforme Beseitigung der buchmäßigen Überschuldung möglich sei.

Residenz Verlag GesmbH

Zielerreichung

- 7.1 Die Ziele der jeweils für das nächste Geschäftsjahr erstellten Wirtschaftspläne wurden regelmäßig verfehlt. Durch die nach dem Verlustjahr 1992/93 getroffenen Einsparungsmaßnahmen gelang es, in den folgenden drei Geschäftsjahren ausgeglichen zu bilanzieren, jeweils unter Einrechnung der Subventionen, ohne die allerdings auch vergleichbare andere Verlage nicht fortbestehen könnten. Da auf der Absatzseite keine nachhaltigen Steigerungen eintraten, geriet der Residenz Verlag ab dem Geschäftsjahr 1996/97 wieder in die Verlustzone.
- 7.2 Unter den herrschenden bzw künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen erachtete es der RH für fraglich, ob der Residenz Verlag künftig deutlich bessere finanzielle Ergebnisse erzielen und damit die bereits aufgelaufenen Verluste abbauen könnte. Nach Ansicht des RH wird es vor allem bei der Gestaltung des Verlagsprogrammes großer Anstrengungen bedürfen, um ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Förderungen

8.1 Innerhalb der gesamten Kunstförderung des Bundes nahm die Sparte Literatur laut Kunstbericht 1997 mit 115 Mill S und einem Anteil von 10 % den fünften Platz bei den einzelnen Förderungsbereichen ein. Die Literaturförderung sank gegenüber 1996 — bei einem um 1,6 % gestiegenen Kunstbudget — durch eine Schwerpunktsetzung auf andere Kunstsparten um 10 %.

Im Jahr 1992 wurde eine eigene Verlagsförderung eingerichtet, aus der Verlage bis zu 2,2 Mill S jährlich erhalten können. Verlagsprogramme mit Büchern österreichischer Autoren oder Übersetzer sowie Bücher mit österreichischen Themen genossen Vorrang, um ihr Erscheinen und ihre Verbreitung zu sichern. 1997 erhielten rd 40 Verlage insgesamt 36 Mill S (1996: 45 Mill S) an Verlagsförderung und Förderung von Buchpräsentationen (ohne Kinder– und Jugendliteratur).

Obwohl der Residenz Verlag unter den geförderten Verlagen 1997 die höchsten Förderungen erhielt, war auch ihm laut einer im Kunstbericht zitierten Meinung — trotz Strukturförderung der Verlage — der Start in die wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gelungen.

8.2 Nach Ansicht des RH bedeuteten die Förderungsmittel für den Residenz Verlag eine Kombination aus struktureller und punktueller Verlustabdeckung; sie sind aber vor allem im Hinblick auf sinkende Budgetmittel und Verlagerungen zu anderen Kunstsparten kein zukunftsträchtiges Modell. Die nur im Jahresrhythmus gewährten Förderungsmittel erschweren die konzeptive Unternehmungsplanung.

Wünschenswert wären neue Instrumente und alternative Lösungsmodelle, die weniger Abhängigkeit und mehr Flexibilität für die Kunstschaffenden ermöglichen. So könnten zB mehrjährige Förderungsvereinbarungen, die in der kulturpolitischen Diskussion immer wieder gefordert werden, eine sicherere mittelfristige Planung ermöglichen.

8.3 Laut Stellungnahme des Bundesverlages seien mehrjährige Förderungsvereinbarungen wünschenswert.

Förderungen

50

- 9.1 Die erhaltenen Förderungen leisteten einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand des Residenz Verlages.
- 9.2 Der RH anerkannte die Bedeutung der Kunstförderung als Marktkorrektiv, meinte jedoch, dass in der überprüften Unternehmung die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Agieren am Markt stärker ins Bewusstsein zu dringen hätten.
- 9.3 Laut Stellungnahme des Residenz Verlages werde er unter Wahrung seines Kulturauftrages die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verstärkt beachten.

Aufsichtsrat

- 10.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte der bei der gegebenen Unternehmungsgröße des Residenz Verlages gesetzlich nicht zwingend gebotene Aufsichtsrat sechs Mitglieder. Der Bundesverlag war durch einen seiner Mitarbeiter in diesem Gremium vertreten; zwei Aufsichtsratsmitglieder waren Angehörige des BMF. Die Geschäftsführer des Bundesverlages nahmen an den Aufsichtsratssitzungen als Gäste in ihrer Funktion als Eigentümervertreter teil.
- 10.2 Im Hinblick auf die eindeutigen Eigentumsverhältnisse, die geringe Unternehmungsgröße und die enge finanzielle sowie organisatorische Anbindung des Residenz Verlages an den Bundesverlag hielt der RH einen Aufsichtsrat für entbehrlich. Er empfahl, dieses Gremium aufzulösen und allenfalls durch einen Beirat aus Personen zu ersetzen, von deren Erfahrung positive Impulse für die Verlagstätigkeit des Residenz Verlages zu erwarten wären.
- 10.3 Der Bundesverlag sagte dies zu.

Weitere Feststellungen

11 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Stärkung der kaufmännischen Kompetenz, das Berichtswesen, die Unternehmungssteuerung und den Personaleinsatz des Residenz Verlages; dieser sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.

Schlussbemerkungen

- 12 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Ein Unternehmungskonzept wäre zu erstellen,
 - (2) der Anteil an Büchern, welche einen positiven Deckungsbeitrag erwarten lassen, wäre zu erhöhen,
 - (3) eine gemeinschaftsrechtskonforme Lösung zur Abdeckung der buchmäßigen Überschuldung sollte erarbeitet werden,
 - (4) mehrjährige Förderungsvereinbarungen wären anzustreben und
 - (5) ein fachlicher Beirat sollte den Aufsichtsrat ersetzen.

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Prüfungsergebnis

Organisation des Wirtschafts- und Intendanzdienstes im Bereich des Korpskommandos I

Anhand der Gegebenheiten im Bereich des Korpskommandos I und der ihm nachgeordneten Militärkommanden Steiermark, Burgenland und Kärnten überprüfte der RH die Ablauforganisation des Wirtschafts- und Intendanzdienstes.

In mehreren Aufgabenbereichen erachtete der RH eine bundesheerweite Verkürzung von Abläufen für notwendig. Durch verstärkte Nutzung der Informationstechnologie könnte dies erreicht werden.

Aus den Ergebnissen seiner Überprüfung leitete der RH Vorschläge zur Verbesserung der Aufbauorganisation ab. Beim Korpskommando I und den drei nachgeordneten Militärkommanden bestanden Einsparungsmöglichkeiten an Personalkosten von rd 5,7 Mill S jährlich.

Einzelbereiche des Wirtschafts- und Intendanzdienstes (Beschaffungen und Revisionstätigkeiten) wären zu verbessern.

	Korpskommando I	Militärkommando Steiermark	Militärkommando Burgenland	Militärkommando Kärnten			
		Anzahl*					
Abteilungsleiter	1	1	1	1			
Referatsleiter	-	3	3	3			
Referenten	5	1	1	2			
Hilfsreferenten	6	10	7	9			
Sonstige	2	5	1	5			
Summe	14	20	13	20			

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte im Wesentlichen im Oktober und November 1998 die Organisation des Wirtschafts- und Intendanzdienstes — ausgenommen Bau- und Liegenschaftswesen — im Bereich des Korpskommandos I in Graz und der ihm nachgeordneten Militärkommanden Steiermark, Burgenland und Kärnten.

Zu den im Mai 1999 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMLV und das Korpskommando I im August 1999 Stellung. Seine Gegenäußerungen gab der RH im September 1999 ab.

Allgemeines

2 Der Wirtschaftsdienst umfasst vor allem die Bereiche Verpflegung, Bekleidung und Mannesausrüstung, Zahlungsverkehr sowie Wirtschaftsgerät. Zusammen mit weiteren Bereichen (etwa Schadenersatz, ärztliche Betreuungskosten und Beschaffungswesen) werden diese Angelegenheiten bei den Korps- und den Militärkommanden in Intendanzabteilungen besorgt. Die Wirtschaftsversorgung der Truppe erfolgt überwiegend durch Betriebsversorgungsstellen.

Durch Ministerratsbeschluss vom April 1998 wurde im Rahmen einer Änderung der Heeresgliederung 92 die Aufgabenverteilung zwischen Korps- und Militärkommanden neu geregelt. Die Konzentration operativer Führungsaufgaben erfolgte bei den Korpskommanden; ihnen wurde die Mehrzahl der Truppenkörper unterstellt. Den Militärkommanden oblagen im Wesentlichen territoriale Unterstützungsleistungen (zB Liegenschafts-, Rechnungs-, Schadenersatz- und Beschaffungswesen). Die Kompetenzen dieser Kommandoebenen waren klar zu trennen. Die Umsetzung dieser Umstrukturierung begann zur Zeit der Gebarungsüberprüfung; der RH nahm auf die Änderungen der Rahmenbedingungen Bedacht.

Ablauforganisation

Materialwirtschaft

- 3.1 Bei einer beträchtlichen Anzahl von Wirtschaftsgütern (Bekleidung, Mannesausrüstung sowie Wirtschaftsgerät) durchliefen Anforderungen und Bestandsmeldungen meist die Ebenen vom Truppenkörper über das Militärkommando und das Korpskommando bis zur bedarfsdeckenden Einrichtung (Zentralstelle bzw das unmittelbar nachgeordnete Heeres–Materialamt). Bestandsausgleiche wurden auf mehreren Ebenen durchgeführt; ein Überblick über die Bestände war meist erst aufgrund von Rückfragen möglich. Eine direkte Kommunikation des Bedarfsträgers (Truppenkörper, Betriebsversorgungsstelle) zur bedarfsdeckenden Einrichtung wie es im Feldzeugbereich schon lange der Fall war bestand im Wirtschaftsbereich nur vereinzelt. Die vom BMLV beabsichtigte Ausweitung einer IT—unterstützten Verwaltung auf Wirtschaftsgüter verzögerte sich bisher aus technischen Gründen.
- 3.2 Der RH erinnerte an seine wiederholte Empfehlung, die Wirtschaftsgüter in ein einheitliches, IT-unterstütztes System der Materialverwaltung einzubeziehen (TB 1982 Abs 48.8 und TB 1997 S. 185 Abs 9). Dies würde die Versorgungswege verkürzen, die Abläufe beschleunigen und tagfertige Informationen über Bestände ermöglichen.

Korpskommando I

Ablauforganisation

53

3.3 Das BMLV stellte eine baldige Ausstattung der Betriebsversorgungsstellen mit IT-Arbeitsplätzen in Aussicht.

Verpflegung

- 4.1 Die stetige Versorgung mit Verpflegung erfolgte dezentral bei den Betriebsversorgungsstellen, bestimmte Kompetenzen (zB Genehmigungen) waren jedoch den Militär– und Korpskommanden sowie der Zentralstelle vorbehalten.
- 4.2 Nach Auffassung des RH könnte die Mehrzahl dieser Kompetenzen vom BMLV und den Korpskommanden an nachgeordnete Stellen delegiert werden.
- 4.3 Das BMLV und das Korpskommando I stimmten zu.

Vergaben

- 5.1 Die Militärkommanden beschafften Brennstoffe sowie Desinfektionsund Reinigungsmittel aufgrund von Ausschreibungen nach Vorgaben und unter Aufsicht der Zentralstelle und der Korpskommanden. Bei Reinigungsmitteln erfüllten nur überregionale Anbieter die Ausschreibungsbedingungen.
- 5.2 Der RH erachtete in diesen Fällen eine zentrale Beschaffung für wirtschaftlicher, weil damit die Anzahl der Vergabevorgänge verringert und infolge höherer Abnahmemengen günstigere Preise erzielt werden könnten.
- 5.3 Laut Stellungnahme des BMLV bevorzuge es eine dezentrale Beschaffung, weil unterschiedliche Gegebenheiten bei den einzelnen Bedarfsträgern die Bedarfsermittlung sowie die Vertragsabwicklung auf lokaler Ebene erforderten. Überdies sei künftig ein steigendes Interesse örtlicher Anbieter zu erwarten. Das BMLV erwäge jedoch, Brennstoffe künftig zentral zu beschaffen.
- 5.4 Der RH erwiderte, dass ungeachtet einer lokal vorgenommenen Bedarfsermittlung und Vertragsabwicklung dennoch eine zentrale Durchführung der Beschaffung möglich ist.

Bearbeitung von Schadensfällen

- 6.1 Zahlreiche Schadensakten waren auch bei geringen Beträgen auf dem Dienstweg an das BMLV zur Bearbeitung weiterzuleiten, weil den Korpsund Militärkommanden nur wenige Entscheidungskompetenzen zukamen.
- 6.2 Der RH empfahl dem BMLV, den Militärkommanden mehr Entscheidungsbefugnisse einzuräumen und die Korpskommanden mit diesen Angelegenheiten nicht mehr zu befassen.
- 6.3 Laut Stellungnahme des Korpskommandos I erachte es seine Einbindung in diese Angelegenheiten aus Gründen der Qualitätssicherung weiterhin für zweckmäßig.
 - Laut Stellungnahme des BMLV hindere eine weitergehende Ermächtigung der Militärkommanden die Zentralstelle daran, auf Ursachen für die Entstehung von Schäden wirksam zu reagieren.
- 6.4 Der RH teilte die vorgebrachten Bedenken nicht. Er empfahl eine vorerst probeweise Verkürzung von Abläufen, um Anhaltspunkte für den Umfang der zu übertragenden Befugnisse zu gewinnen.

Ablauforganisation

54

Verrechnung ärztlicher Leistungen

- 7.1 Bei Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen und Sanitätseinrichtungen außerhalb der Heeresorganisation wurden die Rechnungen nach Bestätigung durch die jeweilige Sanitätseinrichtung des Heeres und den Korpsarzt von der Intendanzabteilung des Korpskommandos I gesondert geprüft und die Zahlungen eingeleitet.
- 7.2 Der RH hielt die mehrfache Belegprüfung für nicht erforderlich und empfahl, sie nur noch bei den Sanitätseinrichtungen des Heeres durchzuführen.
- 7.3 Das BMLV und das Korpskommando I neigten zur Beibehaltung der bestehenden Abläufe. Die Belegprüfung benötige besondere Kenntnisse, mit denen lokale Stellen überfordert seien.

Das Korpskommando I sagte aber zu, die Empfehlungen des RH in Teilbereichen probeweise umzusetzen.

Rücknahme von Bekleidung

- 8.1 Die Verminderung der Anzahl an Milizsoldaten seit der Heeresgliederung 92 bewirkte einen erheblichen administrativen Aufwand bei der Rücknahme und Rückforderung von Bekleidung. Das BMLV sah daher vorerst für 1999 und 2000 die Möglichkeit des Verkaufs der Bekleidung um einen Pauschalpreis an abrüstende Milizsoldaten vor.
- 8.2 Der RH begrüßte diese Maßnahme.

Auswirkungen auf die Aufbauorganisation

Korpskommando I

- 9.1 Zur Beurteilung der Aufbauorganisation nahm der RH eine Auslastungsüberprüfung der elf Arbeitsplätze für Referenten und Hilfsreferenten der Intendanzabteilung des Korpskommandos I vor. Dabei berücksichtigte der RH die Möglichkeiten zur Rationalisierung von Abläufen und zur Aufgabenübertragung an andere Stellen sowie die Vorgabe, die Kompetenzen der Korps- und der Militärkommanden zu entflechten.
- 9.2 Der RH kam zum Ergebnis, dass bei den Referenten- und Hilfsreferenten-Funktionen ein nahezu sechs Arbeitsplätze bindender Aufgabenumfang einzusparen wäre. Weiters wäre es zweckmäßig, Aufgaben im Umfang von vier weiteren Arbeitsplätzen an andere Organisationseinheiten, insbesondere an die Militärkommanden oder an zentrale Stellen, zu verlagern.
- 9.3 Das BMLV sagte zu, die Untersuchungsergebnisse des RH bei seinen eigenen Aufgabenanalysen zu berücksichtigen. Der RH sei jedoch von organisatorischen Änderungen ausgegangen, über die das BMLV noch nicht entschieden habe; so sei die Entbindung der Korpskommanden von ihrer Funktion als Dienstbehörden derzeit nicht beabsichtigt.

Laut Stellungnahme des Korpskommandos I seien die Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Heeresgliederung 92 gestiegen (künftig verstärkte Wahrnehmung von Controllingaufgaben, erweiterter Zuständigkeitsbereich des

Korpskommando I

Aufbauorganisation

55

Kommandos I infolge Auflösung des Korpskommandos III im Herbst 1998). Obwohl das bestehende Personal damit ausgelastet sei, sei das Korpskommando I bemüht, künftig mit einem um zwei Arbeitsplätze verringerten Personalstand auszukommen.

9.4 Der RH erwiderte, die Aufrechterhaltung der dienstbehördlichen Funktion würde zwar — mit Rücksicht auf den geringfügigen Umfang dienstbehördlicher Aufgaben im überprüften Bereich — die Anzahl der an andere Organisationseinheiten zu verlagernden Arbeitsplätze von vier auf drei verringern, die Anzahl der einzusparenden Arbeitsplätze bliebe jedoch unverändert.

Militärkommanden

- 10.1 Die Auslastungsüberprüfung des RH bei den Intendanzabteilungen der drei überprüften Militärkommanden bezog sich auf je einen Arbeitsplatz für den Abteilungsleiter, je zwei Arbeitsplätze für Hauptreferenten und je drei bzw vier Arbeitsplätze für Hilfsreferenten. Den Wegfall von Aufgaben bei der Umsetzung der empfohlenen Rationalisierung von Abläufen berücksichtigte der RH dabei ebenso wie einen möglichen Aufgabenzuwachs infolge der von ihm vorgeschlagenen Delegierung von Kompetenzen an die Militärkommanden.
- 10.2 Die Auslastungsüberprüfung ergab, dass bei den überprüften Militärkommanden insgesamt bis zu fünf Arbeitsplätze für Hilfsreferenten eingespart werden könnten. Bei den Arbeitsplätzen für den Leiter und die Hauptreferenten sollte eine Verbesserung der Auslastung durch Zusammenlegung der Intendanzabteilung mit anderen Organisationseinheiten der Militärkommanden angestrebt werden.
- 10.3 Das BMLV sagte zu, die Untersuchungsergebnisse des RH in seine eigenen Aufgabenanalysen einfließen zu lassen.

Laut Stellungnahme des Korpskommandos I habe es die Empfehlungen des RH bei der Erstellung von Organisationsplan–Entwürfen bereits teilweise berücksichtigt.

Einsparungspotenzial

- 11.1 Das aus der möglichen Einsparung von Arbeitsplätzen bei den überprüften Kommanden resultierende finanzielle Einsparungspotenzial betrug rd 5,7 Mill S jährlich.
- 11.2 Der RH legte dem BMLV nahe, entsprechende Rationalisierungsmöglichkeiten auch beim Korpskommando II, für den Aufgabenbereich des ehemaligen Korpskommandos III und bei den anderen Militärkommanden zu nützen.
- 11.3 Das BMLV sagte zu, die Empfehlungen des RH im Rahmen der geplanten Neuorganisation bei Militär- und Korpskommanden zu berücksichtigen.

- Revisionstätigkeiten 12.1 Die Korps- und Militärkommanden hatten die Gebarung im Bereich der Wirtschaftsgüter der ihnen nachgeordneten Kommanden und Dienststellen in zweijährigen Abständen zu überprüfen. Der RH untersuchte die Wirksamkeit der seit Anfang 1996 vom Korpskommando I und den überprüften Militärkommanden durchgeführten Revisionstätigkeiten.
 - 12.2 Der RH empfahl dem Korpskommando I darauf hinzuwirken, die gegenseitige Information der Kontrollebenen sowie die Dokumentation von Prüfungsfeststellungen zu verbessern und die Kontrolldichte in wesentlichen Prüfbereichen zu erhöhen. Weiters wären verstärkt Nachkontrollen durchzuführen. Der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sowie der Durchführung von Stärken-Schwächen-Analysen sollte erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.
 - 12.3 Das Korpskommando I sagte dies zu.

Das BMLV kündigte eine bundesheerweite Umsetzung der Empfehlungen des RH an.

Beschaffungsangelegenheiten

- 13.1 Lebensmittellieferungen und die Bekleidungsreinigung wurden im gesamten Ressort von den Betriebsversorgungsstellen grundsätzlich nach internen Richtlinien des BMLV beschränkt ausgeschrieben.
- 13.2 Aufgrund der Entscheidungspraxis des Bundesvergabeamtes vertrat der RH die Ansicht, dass diese Vergaben nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vorzunehmen wären.
- 13.3 Das BMLV trat dem entgegen; da die Kenntnis von Bestellmengen militärisch bedeutsame Informationen ermögliche, sei eine besondere Überprüfung der Bieter erforderlich; diese könne aber bei ausländischen Bietern, die bei der Anwendung des Bundesvergabegesetzes zu berücksichtigen sind, nicht durchgeführt werden.
- 13.4 Der RH hielt unter Hinweis auf die zahlreichen Beschaffungen von Rüstungsgütern aus dem Ausland — eine derartige Überprüfung für entbehrlich.

Schlussbemerkungen

- 14 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLV,
 - (1) die Dienst- und Versorgungswege im Bereich des Wirtschaftsund Intendanzdienstes zu straffen,
 - (2) die Materialwirtschaft auch bezüglich der Wirtschaftsgüter EDVgestützt abzuwickeln und
 - (3) organisatorische Rationalisierungsmöglichkeiten im Wirtschaftsund Intendanzdienst verstärkt zu nützen.

Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

57

Prüfungsergebnis

Familienpolitische Aktivitäten

Der Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung des RH lag auf der Vergabe von Förderungen durch das BMUJF.

Die bei der Abwicklung des im Zuge des internationalen Jahres der Familie 1994 erhöhten Förderungsvolumens aufgetretenen personellen und administrativen Probleme schlugen sich in zunehmend höheren Abrechnungsrückständen nieder, die erst 1998 beseitigt werden konnten.

Das BMUJF schuf mit dem jährlichen Arbeitsprogramm ein generelles Steuerungsinstrument, das jedoch für die Vergabe von Forschungsaufträgen noch nicht ausreichend genutzt wurde. Die im Arbeitsprogramm für Förderungsgewährungen angestrebten Ziele (klare Rahmenbedingungen, einheitliche Förderungskriterien) bemängelte der RH als noch nicht hinreichend erfüllt.

Verbesserungsmöglichkeiten bestanden bei der Kooperation zwischen den Förderungsstellen.

Bei der Förderung der Familienorganisationen zielten die Überlegungen des BMUJF im Wesentlichen auf die Sicherstellung eines gleich hohen Förderungsbetrages an die drei großen Familienverbände ab. Nach Ansicht des RH wäre Projektförderungen gegenüber Basisförderungen der Vorzug zu geben.

Das Österreichische Institut für Familienforschung erhielt eine jährliche Basisförderung. Weiters bestanden mit ihm Rahmenwerkverträge, auch wurden ihm Forschungsaufträge erteilt. Das BMUJF war um eine möglichst geringe Basisfinanzierung des Instituts bemüht; die Umsetzung sowie die Abwicklung einzelner Verträge gestaltete sich teilweise mangelhaft. Die erforderliche haushaltsrechtliche Mitbefassung des BMF unterblieb.

Familienpolitische Aktivitäten

Rechtsgrundlagen: Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr 76/1986 idgF

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl Nr 213/1986 idgF Bundesvergabegesetz, BGBl I Nr 56/1997 idgF

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewähung von Förderungen aus Bundesmitteln

(Ministerratsbeschluss vom 7. Juni 1977)

Gebarung:	1995		1996		1997		1998	
	Voranschlag	Erfolg	Voranschlag	Erfolg	Voranschlag	Erfolg	Voranschlag	Erfolg
	in Mill S							
Förderungen 1)	28,5	25,5	25,5	24,1	25,5	25,5	25,5	25,5
Aufwendungen 2)	29,2	29,0	33,7	25,0	29,3	27,5	29,3	29,3
Summe	57,7	54,5	59,2	49,1	54,8	53,0	54,8	54,8

¹⁾ finanzgesetzlicher Ansatz 1/19116

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte im Herbst 1998 die Gebarung des BMUJF hinsichtlich der Förderungen und Auftragsvergaben für familienpolitische Aktivitäten. Wegen der großen Anzahl an Gebarungsfällen erfolgte eine Konzentration auf die Förderungsvergaben, wobei Einzelfälle durch ein Stichprobenverfahren ausgewählt wurden (Schwerpunkt: Einzelförderungen über 1 Mill S). Zu den im Februar 1999 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMUJF im Mai 1999 Stellung. Der RH gab hiezu im August 1999 seine Gegenäußerung ab.

Vollzugszuständigkeiten

2 Mit 1. Jänner 1995 wurde der Bereich "Jugend und Familie" aus dem BMUJF ausgegliedert, gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Jugend und Familie (BMJF) als eigenständiges Ressort errichtet. Im Mai 1996 erfolgte die abermalige Eingliederung des Bereiches "Jugend und Familie" in das BMUJF.

Zielsetzung und Steuerung

3.1 Das seit 1997 vom BMUJF erstellte jährliche Arbeitsprogramm diente als globales Steuerungsinstrument zur Erfüllung der dem BMUJF übertragenen familienpolitischen Aufgaben. Es beinhaltete eine Zuordnung von Voranschlagsbeträgen zu konkreten inhaltlichen Themenbereichen, quantitative und qualitative Ziele sowie Maßnahmen und Kriterien für die Zielerreichung. Für Förderungen sahen die Arbeitsprogramme als Zielvorgaben die möglichst effiziente Abwicklung von Förderungen, die Überprüfung der Förderungswürdigkeit auf der Grundlage zu erarbeitender Förderungsrichtlinien sowie die Herstellung klarer Rahmenbedingungen für die Förderungswerber durch ressorteinheitliche Förderungskriterien vor.

²⁾ finanzgesetzlicher Ansatz 1/19008 (bis einschließlich 1996) sowie 1/19118 (ab 1996)

Familienpolitische Aktivitäten

Zielsetzung und Steuerung

Das BMUJF nahm 1997 eine Neuordnung des administrativen Ablaufes mit verstärkter Verantwortungsdelegation vor. Entsprechende Richtlinien, aus denen die Rahmenbedingungen und Förderungskriterien — etwa für Personalkosten — ersichtlich wären, erarbeitete es bisher nicht. Eine Evaluierung der Förderungen wurde nur vereinzelt durchgeführt. Die Vergabe von Forschungsaufträgen erfolgte weitestgehend im Rahmen der so genannten Antragsforschung (Initiative zum Forschungsauftrag geht vom Auftragnehmer aus).

- 3.2 Der RH hielt die Erarbeitung eines Arbeitsprogrammes für zweckmäßig; er erachtete jedoch die im Arbeitsprogramm für Förderungen festgelegten qualitativen Ziele als noch nicht erfüllt und bemängelte das Fehlen entsprechender schriftlicher Vorgaben und öffentlich zugänglicher Rahmenbedingungen für die Förderungsgewährung. Für die Anerkennung von Personalkosten empfahl der RH eine Vereinheitlichung der Vorgangsweise bei Förderungen. Nach Ansicht des RH sollte das BMUJF das Arbeitsprogramm verstärkt dazu nutzen, selbst konkrete Themenstellungen für Forschungsarbeiten im Wege der Auftragsforschung vorzugeben und die Antragsforschung dadurch zurückzudrängen.
- 3.3 Laut Stellungnahme des BMUJF habe sich die Schaffung von einheitlichen Förderungskriterien bzw von Sonderrichtlinien wegen der Komplexität des Familienbereiches als nicht zweckdienlich erwiesen. Das BMUJF habe jedoch das über das Internet abrufbare Antragsformular überarbeitet und auf diese Weise den Förderungsinteressenten die Schwerpunkte und wesentlichen Parameter der Förderungsgewährung zugänglich gemacht. Der Teilbereich "Förderungen im Rahmen der Plattform gegen die Gewalt in der Familie" wurde der Anregung des RH folgend bereits evaluiert; für Personalkosten werde ein Vergleichsschema als Orientierungshilfe herangezogen werden. Das BMUJF nahm zur Kenntnis, dass der RH der Auftragsforschung den Vorzug einräumte, verwies jedoch auf die seiner Ansicht nach bestehende Gleichwertigkeit der Antrags— zur Auftragsforschung und auf begrenzte personelle Kapazitäten.
- 3.4 Der RH entgegnete, die Neugestaltung des Antragsformulares wäre zu begrüßen, jedoch noch nicht ausreichend.

Förderungszuständigkeit und -koordination

- 4.1 Das BMUJF gewährte mehrfach Förderungen für Projekte, die in die Zuständigkeit anderer Ressorts bzw der Länder (Kinderbetreuung, Sozialhilfe) fielen oder für die kein hinreichender familienpolitischer Bezug gegeben war. Vielfach erhielten Förderungswerber von mehreren Seiten Zuwendungen. So wurden in einem Fall acht verschiedene Stellen als Subventionsgeber genannt.
- 4.2 Der RH empfahl, die Gewährung von Förderungen stärker mit anderen Förderungsstellen zu koordinieren.
- 4.3 Laut Stellungnahme des BMUJF sei Familienpolitik eine klassische Querschnittsmaterie; die Abgrenzung zu anderen Bereichen stünde oft für Interpretationen offen. Das BMUJF erachte seine Zuständigkeit grundsätzlich für gegeben, werde jedoch in Einzelfällen die Bedenken des RH berücksichtigen.

Abrechnungsrückstände

5.1 Bei der Abwicklung des im Zuge des internationalen Jahres der Familie 1994 erhöhten Förderungsvolumens traten personelle und adminstrative Probleme auf, die zu erheblichen Abrechnungsrückständen führten.

Bereits 1997 und 1998 stellte der RH im Familienbereich eine große Anzahl ausständiger und teilweise bereits lange Zeit fälliger Förderungsabrechnungen fest (zB März 1998: 164 Förderungsfälle mit 17,9 Mill S Förderungsbetrag). Neue Förderungen wurden ohne Kontrolle des Nachweises über bereits zuvor gewährte Förderungsmittel vergeben. Die Abrechnungen wurden teils weder beigebracht noch eingemahnt, teils über einen langen Zeitraum vom BMUJF nicht überprüft. Dies führte in Einzelfällen zu Unklarheiten oder Auseinandersetzungen über erbrachte Nachweise. Die seitens des BMUJF mit Personalmangel begründeten Rückstände konnten ab dem Frühsommer 1998 durch Festlegung eines Arbeitsschwerpunktes beträchtlich reduziert werden.

- 5.2 Der RH beanstandete die langjährigen Abrechnungsrückstände; er erachtete die hiefür vom BMUJF geltend gemachte Begründung für nur teilweise berechtigt. Er empfahl, die Abrechnungstermine stetig zu überwachen und die Abrechnung zeitnah zu überprüfen.
- 5.3 Laut Stellungnahme des BMUJF habe es bis auf einen Förderungsfall alle Rückstände aufgearbeitet und die Überwachung der Abrechnungstermine systematisiert.

Förderungen an Familienorganisationen

6.1 Das BMUJF förderte — jährlich jeweils im gleichen Ausmaß — den Österreichischen Familienbund, die Österreichischen Kinderfreunde und den Katholischen Familienverband (1995, 1996 sowie 1998 je 1,5 Mill S; 1997 je 1,38 Mill S). Der Freiheitliche Familienverband erhielt in diesem Zeitraum jährliche Basisförderungen zwischen rd 149 000 S und 242 000 S. Wesentlichste Überlegung bei der Förderungsgewährung war die Sicherstellung eines gleich hohen Förderungsbetrages an die drei großen Familienverbände und die proportionale Förderung des kleinsten Verbandes. Dafür nahm das BMUJF auch inhaltliche Inkonsistenzen in Kauf (inhaltlich unterschiedliche Beurteilung der Förderungsfähigkeit von Kinderbetreuungsmaßnahmen und der Mitgliedschaft bei einer internationalen Vereinigung von Familienorganisationen). Die Förderungen erfolgten trotz einer im Arbeitsprogramm vorgesehenen Umstellung auf Projektförderungen weiterhin als Basisförderungen, wobei in den Zusagen einzelne generelle Aktivitäten angeführt wurden. Die Förderungsansuchen waren bezüglich der Darlegung des Förderungszwecks und der Kalkulation der Aktivitäten von ebenso unterschiedlicher Qualität wie die diesbezüglichen Abrechnungen.

Die Abrechnungen von je einem Projekt des Freiheitlichen Familienverbandes (100 000 S) und des Österreichischen Familienbundes (150 000 S) entsprachen teilweise nicht den Förderungszusagen.

6.2 Der RH beanstandete die undifferenzierte Vorgangsweise des BMUJF, die im Einzelfall nur unzureichend auf Förderungsvoraussetzungen Bedacht nahm und zu unterschiedlichen Beurteilungen führte. Er empfahl, zwecks einfacherer Überprüfbarkeit Projektförderungen mit inhaltlich genau beschriebenen und kostenmäßig vorkalkulierten Projekten gegenüber Basisförderungen den Vorzug zu geben. Für die mangelhaft abgerechneten zwei Förderungsprojekte regte der RH an, Rückforderungen zu erwägen.

Familienpolitische Aktivitäten

6.3 Laut Stellungnahme des BMUJF werde es künftig weiterhin eine Erhöhung des Anteils an Projektförderungen anstreben, auf eine Basisförderung jedoch nicht gänzlich verzichten können. Inhaltliche Inkonsistenzen werde es künftig vermeiden. Vom Freiheitlichen Familienverhand habe es einen Teil (51 000 S) der Förderung zurückgefordert; beim Österreichischen Familienbund habe die mit Entlastungsschreiben des BMUJF erfolgte Anerkennung der Abrechnung zu einer stillschweigenden Umwidmung der Förderung geführt.

Österreichisches Institut für Familienforschung

Finanzierung

7.1 Im Jahr 1991 erfolgten im BMUJF erste Überlegungen zur Gründung eines wissenschaftlichen Instituts zur Grundlagenforschung und wissenschaftlichen Politikberatung in Familienangelegenheiten. Die vorgeschlagene Finanzierung auf gesetzlicher Basis lehnte das BMF jedoch ab. 1994 konstituierte sich das Österreichische Institut für Familienforschung (Institut) als privater Verein. Das BMUJF gewährte dem Institut eine jährliche Basisförderung von 3 Mill S sowie eine bedingte Förderungszusage (maximal 3 Mill S) für den Liquidationsfall. Weiters schloss das BMUJF drei unbefristete Rahmenwerkverträge mit dem Institut ab und beauftragte es — im Wege von Einzelwerkverträgen — mit mehreren Studien. Insgesamt wurden zwischen 1994 und 1998 Zahlungen von 40,1 Mill S an das Institut geleistet (Förderungen 15,6 Mill S, Rahmenwerkverträge/Vorläuferaufträge 12,1 Mill S, Studien/Einzelwerkverträge 11,6 Mill S, Mietrefundierung 0,8 Mill S).

Den Überlegungen des BMUJF entsprechend sollte die Finanzierung des Instituts zur Hälfte durch eine von Bund und Ländern gleichteilig aufgebrachte Basissubvention getragen und zur Hälfte aus der Institutstätigkeit erwirtschaftet werden. Tatsächlich finanzierte sich das Institut in den beiden ersten Geschäftsjahren fast vollständig aus Förderungen und Aufträgen des BMUJF; 1996 und 1997 stammten ua nach Beiträgen der Länder (insgesamt jeweils 1,2 Mill S) rd 75 % der gesamten Institutserträge aus Mitteln des BMUJF. 1998 sank dieser Anteil auf unter 60 %. Ein bedeutender Auftrag der Europäischen Kommission an das Institut, als "Europäische Beobachtungsstelle für nationale Familienpolitiken" zu fungieren, wurde 1998 für zunächst ein Jahr vertraglich fixiert.

7.2 Nach Ansicht des RH bot eine vorrangige Finanzierung des Instituts durch Förderungs- und Auftragsvergaben gegenüber einer gesetzlichen Finanzierungsregelung den Vorteil größerer Flexibilität. Die konkrete Umsetzung und Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit dem Institut erachtete der RH jedoch teilweise für mangelhaft. Die Vorstellungen des BMUJF hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung der Länder haben sich nicht im erwarteten Ausmaß erfüllt. Eine Verlängerung des Auftragsverhältnisses mit der Europäischen Kommission könnte die angestrebte breitere Finanzierungsgrundlage des Instituts schaffen. Der RH vertrat weiters die Auffassung, dass das Institut nach abgeschlossener Anlaufphase nunmehr anzuhalten wäre, einen größeren Teil der Basisfinanzierung auch durch andere Auftrag- und Subventionsgeber abzudecken. Dessen ungeachtet sollte das BMUJF das Institut verstärkt mit konkreten Leistungen beauftragen, sofern es sich im Rahmen von Ausschreibungen oder Interessentensuchen als Bestbieter erweist.

Österreichisches Institut für Familienforschung

62

7.3 Laut Stellungnahme des BMUJF begründeten hohe staatliche Familienleistungen sowie fehlende universitäre Einrichtungen den Bedarf nach wissenschaftlicher Politikberatung durch ein interdisziplinäres Forschungsinstitut. Eine jährlich zu entscheidende Basisförderung bis maximal 3 Mill S solle den Institutsbetrieb sichern und dessen Selbständigkeit und Unabhängigkeit wahren. Eine Finanzierung der Overheadkosten durch Mittel, die nicht durch das BMUJF beigestellt werden (so genannte Drittmittelanteile), werde künftig erwogen.

Rahmenwerkverträge

- 8.1 Die zwischen BMUJF und Institut abgeschlossenen Rahmenwerkverträge basierten auf einem Gesamtangebot des Instituts, wobei das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen in Form von finanzierten Personenjahren definiert wurde. Als jährliche Entgelte sind 770 000 S (Öffentlichkeitsarbeit), 1 315 600 S (Datenbank) und 986 700 S (Daten- und Informationsnetzwerk), insgesamt somit 3 072 300 S, vorgesehen. Eine stetige und hinreichend dokumentierte Konkretisierung der Aufträge und der vom Institut erbrachten Beratungsleistungen erfolgte nicht. Bei der Abwicklung wurden nicht alle Möglichkeiten einer Kostenreduktion genutzt. Weder bei den Förderungen noch bei den Auftragsvergaben wurde das BMF mitbefasst.
- 8.2 Nach Ansicht des RH betrafen die Inhalte der Rahmenwerkverträge den Kernbereich der Institutstätigkeit und waren nur teilweise als unmittelbare Werkleistung des Instituts an das BMUJF zu beurteilen. Der RH empfahl, die Tätigkeitsbereiche ohne unmittelbare Gegenleistung (zB Erstellung von Institutspublikationen, Führung der Bibliothek, Sammlung von Daten) nicht durch Werkverträge, sondern durch Gewährung einer Förderungszahlung zu unterstützen. Ein neu gestalteter Rahmenwerkvertrag sollte nur die Kalkulationsgrundlagen und Modalitäten für einzeln zu bestellende Leistungen regeln.

Der RH sah zwischen den Basisförderungen, der Zusage für den Liquidationsfall und den Rahmenwerkverträgen einen rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenhang; haushaltsrechtlich ist nach Ansicht des RH der materielle Gehalt (Aufbau und Betrieb eines interdisziplinären familienwissenschaftlichen Forschungsinstituts bestimmter Größe) maßgeblich, weshalb bei den Vergaben die Mitbefassung des BMF geboten gewesen wäre.

- 8.3 Laut Stellungnahme des BMUJF beruhten die Zusagen auf unterschiedlichen Rechtstiteln bzw Rechtsinstituten. Die jährlich zu beschließende Basisförderung sollte die Grundinfrastruktur aufrecht erhalten, die Liquidationszusage sei auf einen anderen Zweck gerichtet, und mit den jährlich kündbaren Rahmenwerkverträgen seien konkrete Leistungen finanziert worden. Eine Mitbefassung des BMF sei daher im Einzelfall nicht zwingend erforderlich gewesen. Werkverträge würden einen bedarfsgerechteren Mitteleinsatz ermöglichen. Eine bessere Dokumentation der Leistungen im Rahmen der Politikberatung sei bereits veranlasst worden.
- 8.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik und hielt seine Empfehlung zur Neugestaltung eines Rahmenwerkvertrages aufrecht.

Österreichisches Institut für Familienforschung

Familienpolitische Aktivitäten

Studien- und Forschungsaufträge

- 9.1 Das BMUJF beauftragte das Institut mit mehreren Studien und Forschungstätigkeiten, wobei die Initiative grundsätzlich vom Institut ausging. In den vom BMUJF akzeptierten Vertragsangeboten wurde zumeist ein bestimmter Zeitaufwand für die Gesamtleistung ohne nähere Aufgliederung in Teilleistungen angesetzt und ein in Prozenten ausgedrückter Pauschalsatz für den Sachaufwand zugeschlagen.
- 9.2 Der RH bemängelte die Grundlagen für die Beurteilung der Preisangemessenheit der Leistung durch das BMUJF als nicht immer ausreichend.
 - Auch bei Studien sollten die Auftragnehmer grundsätzlich in einem wettbewerbsorientierten Verfahren ermittelt werden.
- 9.3 Laut Stellungnahme des BMUJF werde es künftig noch stärker als bisher externe Gutachten zur Beurteilung des Zeitaufwandes und der Kosten heranziehen und verstärkt auf eine detaillierte Aufgliederung der Arbeitsschritte und des Sachaufwandes achten. Die Antragsforschung sei jedoch weiterhin ein unverzichtbares Instrument der Forschungsaktivitäten des Ressorts.

Familienbericht

10.1 Die EU-weite Ausschreibung des vierten Familienberichtes im Wege eines offenen Verfahrens durch das BMUJF umfasste drei Teilprojekte sowie deren Koordination. Die Bewertungskriterien waren nicht eindeutig festgelegt; zulässige, aber nicht umfassende Teilangebote wurden schlechter bewertet; ein Preisvergleich war nur teilweise möglich.

Das Vertragsentgelt für die Erstellung des Familienberichtes betrug nach Preisverhandlungen mit den ausgewählten Bietern insgesamt 3 Mill S. Entgegen den Ausschreibungsbestimmungen wurde im Budgetauslaufzeitraum des Jahres 1997 gleichzeitig mit der Auftragserteilung bereits die Hälfte des Vertragsentgelts an die Auftragnehmer ausbezahlt.

Mit der Koordination (Pauschalentgelt 600 000 S) und der größten Einzelleistung (Pauschalentgelt 900 000 S) wurde das Institut beauftragt. Nicht berücksichtigt wurde, dass die wissenschaftliche Vorbereitung und Begleitung des vierten Familienberichtes bereits in einem der mit dem Institut abgeschlossenen Rahmenwerkverträge vorgesehen war.

- 10.2 Der RH kritisierte, dass das Vergabeverfahren teilweise mangelhaft durchgeführt wurde und nicht den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes entsprach. Er beanstandete weiters den hohen Koordinationsaufwand. Der RH erachtete einen Teil der an das Institut vergebenen Leistungen bereits durch einen mit dem Institut bestehenden Rahmenwerkvertrag für abgegolten und deshalb Verhandlungen mit dem Institut hinsichtlich einer teilweisen Entgeltsanrechnung für geboten.
- 10.3 Laut Stellungnahme des BMUJF seien die Bewertungskriterien nicht eindeutig festgelegt worden, um bei einer geistigen Leistung nicht die Kreativität der Anbieter einzuengen. Die Preisverhandlungen hätten dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprochen. Die Koordinationsaufgaben hätten auch die Gewährleistung des wissenschaftlichen Niveaus und der Widerspruchsfreiheit sowie redaktionelle Tätigkeiten umfasst; somit sei das im Rahmenwerkvertrag mit dem Institut festgelegte Aufgabenspektrum bei weitem überstiegen worden.

10.4 Der RH entgegnete, die Vergabekriterien wären eindeutig und nachvollziehbar festzulegen, um eine Vergabekontrolle zu ermöglichen.

Schlussbemerkungen

- 11 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMUJF,
 - (1) die Themenstellung für Forschungsprojekte verstärkt selbst vorzugeben und Ausschreibungen sowie Interessentensuchen durchzuführen,
 - (2) eindeutige Rahmenbedingungen und Kriterien für die Förderungsgewährung zu erarbeiten und den Förderungswerbern zugänglich zu machen,
 - (3) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den anderen Förderungsstellen zu verbessern,
 - (4) bei den Familienorganisationen der Projektförderung den Vorzug zu geben und
 - (5) die Vertragsgestaltung mit dem Österreichischen Institut für Familienforschung zu verbessern.

Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten 65

Prüfungsergebnisse

Österreichische Galerie Belvedere

Die Österreichische Galerie Belvedere (Österreichische Galerie) ist ein Bundesmuseum, in dem bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart gesammelt wird. Sammlungsobjekte werden im Oberen und Unteren Belvedere, im Gustinus Ambrosi Museum und in der Wiener Secession ausgestellt. Seit 1. Jänner 2000 ist die Österreichische Galerie eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts.

Wirtschaftliche Zielvorgaben fehlten; in der Dienstinstruktion der Österreichischen Galerie war ausdrücklich festgehalten, dass die museale Tätigkeit unbeschadet gleichartiger Tätigkeiten anderer Bundesmuseen auszuüben sei. Die Darstellung der Gebarung der Österreichischen Galerie in den Kulturberichten war verbesserungsfähig.

Die Österreichische Galerie erwirtschaftete 1997 (54,6 Mill S) und 1998 (60,6 Mill S) höhere Verluste als die ab 2000 festgelegte Basisabgeltung für den kulturpolitischen Auftrag (52,6 Mill S) beträgt.

Die signifikante Besucherzunahme des Jahres 1996 war überwiegend auf den Publikumserfolg der Monet-Ausstellung zurückzuführen, deren Gesamterfolg aber wegen Verrechnungsmängeln nicht zu quantifizieren war.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Österreichischen Galerie war unzweckmäßig; es bestand kein effizientes Verwaltungs- und Finanzmanagement; der IT-Bereich wies Mängel auf. Die Behandlung von Schadensfällen ließ Verbesserungen zu.

Die Dokumentation des Rechnungs- und Personalwesens war lückenhaft; vielfach fehlten schriftliche Verträge; die Gebarungsaufzeichnungen entsprachen nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen.

Das BMUK nahm seine Aufsichtspflicht gegenüber der Österreichischen Galerie im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht im gebotenen Ausmaß wahr.

Bei rd einem Drittel aller inventarisierten Sammlungsobjekte waren deren Standorte aus verschiedenen Gründen nicht festzustellen.

I	Art 10 Abs 1 Z 13 B–VG; Bundesmuseen–Gesetz, BGBl I Nr 115/1998; Forschungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 341/1981 idgF					
1	Bewahrung, Ausbau, wissenschaftliche Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes über die bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart					
Gebarungsentwicklung	1994	1995	1996	1997	1998	
			in Mill S			
Einnahmen	17,8	26,6	75,8	36,3	43,7	
Ausgaben	65,6	77,7	119,5	90,9	104,3	
Abgang bzw Verlust	-47,8	- 51,1	- 43,7	- 54,6	- 60,6	
			Anzahl			
Mitarbeiter	104	112	130	134	132	
Besucher	346 300	396 500	700 600	464 700	480 900	

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte im November 1998 und im Jänner 1999 erstmals die Gebarung der Österreichischen Galerie Belvedere (Österreichische Galerie). Schwerpunkte der Überprüfung waren die Aufbau— und Ablauforganisation sowie die Gebarung der Teilrechtsfähigkeit der Jahre 1995 bis 1998. Weiters überprüfte der RH, welche Maßnahmen anlässlich der im Bundesmuseen—Gesetz mit 1. Jänner 2000 vorgesehenen Umwandlung der Österreichischen Galerie in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts zu treffen waren.

Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMUK und der Österreichischen Galerie im Juni 1999 übermittelt. Dazu gaben das BMUK im August sowie im Oktober 1999 und die Österreichische Galerie im September und im Dezember 1999 Stellungnahmen ab. Ein vom Direktor der Österreichischen Galerie für Ende Oktober 1999 angekündigter detaillierter Bericht über die getroffenen Maßnahmen langte beim RH bisher nicht ein. Der RH gab seine Gegenäußerungen im Jänner 2000 ab.

Museumsordnung

- 2.1 Gemäß Forschungsorganisationsgesetz hat der zuständige Bundesminister für jedes Bundesmuseum eine Museumsordnung zu erlassen. Obwohl das damals für die Österreichische Galerie zuständige BMWF dem RH bereits 1988 bekannt gab, auch für die Österreichische Galerie eine Museumsordnung zu erlassen (NTB 1988 S. 38 Abs 75.3), wurde eine solche in der Folge nicht kundgemacht.
- 2.2 Unter Hinweis auf das Bundesmuseen-Gesetz empfahl der RH die Kundmachung einer Museumsordnung für die Österreichische Galerie bis Jahresende 1999.
- 2.3 Das BMUK gab die fristgerechte Kundmachung der Museumsordnung bekannt.

Osterreichische Galerie

Gebarungsentwicklung

- 3.1 Die Finanzierung der Österreichischen Galerie erfolgte aus Mitteln der ordentlichen und zweckgebundenen Gebarung im Rahmen des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes, und aus Mitteln der gemäß Forschungsorganisationsgesetz eingeräumten Teilrechtsfähigkeit. Von 1994 bis 1998 betrug der jährliche Abgang bzw Verlust zwischen 43,7 Mill S und 60,6 Mill S.
- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass die Abgänge bzw Verluste 1997 und 1998 jeweils höher waren als die ab dem Jahr 2000 zur Verfügung stehende Basisabgeltung zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages (52,6 Mill S). Der RH empfahl, künftig auf eine den tatsächlichen Ausgaben angepasste Budgetierung zu achten.
- 3.3 Das BMUK und die Österreichische Galerie gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

Kulturberichte

- 4.1 In den Kulturberichten der Jahre 1995 bis 1997 wurden die Einnahmen der ordentlichen und zweckgebundenen Gebarung sowie der Teilrechtsfähigkeit ausgewiesen, bei den Ausgaben hingegen lediglich die der ordentlichen Gebarung.
- 4.2 Nach Ansicht des RH wurde dadurch das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben wesentlich günstiger dargestellt.
- 4.3 Laut Stellungnahme des BMUK werde es künftig in den Kulturberichten die gesamte Gebarung ausweisen.

Ziele

5.1 In der Dienstinstruktion für die Österreichische Galerie war das so genannte 20er Haus in Wien 3., Schweizer Garten, als Standort der Österreichischen Galerie mit eigenem Bereichsleiter vorgesehen; dieses wurde jedoch seit seinem Bestehen als Außenstelle des Museums Moderner Kunst geführt.

Weiters war in der Dienstinstruktion ausdrücklich festgehalten, dass die museale Tätigkeit unbeschadet gleichartiger Tätigkeiten anderer Bundesmuseen auszuüben sei. So bestehen beispielsweise Sammlungen im Bereich der Kunst des Mittelalters und des Barock sowohl bei der Österreichischen Galerie als auch beim Kunsthistorischen Museum; Kunst nach 1945 wird von der Österreichischen Galerie, dem Museum Moderner Kunst und der Artothek des BKA gesammelt.

Durch das Fehlen wirtschaftlicher Ziele wurden bisher keine Strukturen geschaffen, um wirtschaftliche Zielvorgaben zu ermöglichen; dies führte zu erheblichen Problemen in der Verwaltung und im Rechnungswesen.

- 5.2 Der RH empfahl, auch wirtschaftliche Ziele zu formulieren und insbesondere im Bereich der Sammlungen Überschneidungen mit anderen Bundesmuseen zu vermeiden.
- 5.3 Laut Stellungnahmen des BMUK und der Österreichischen Galerie seien Überschneidungen in der Sammlungspolitik aufgrund der Vielfalt des Museumsstandortes Wien nicht zu vermeiden.
- 5.4 Der RH entgegnete, dass Doppelgleisigkeiten in der Sammlungspolitik weder zweckmäßig noch wirtschaftlich sind.

www.parlament.gv.at

Organisation, Führung, Steuerung und Kontrolle

- 6.1 Bei der Überprüfung der Aufbau– und Ablauforganisation, der Führungs– und Steuerungsinstrumente sowie der Kontrolleinrichtungen der Österreichischen Galerie stellte der RH folgende Mängel fest:
 - (1) In mehreren Bereichen der Verwaltung und des wissenschaftlichen Dienstes waren die Verantwortungsbereiche nicht klar definiert. Dies hatte verantwortungsfreie Bereiche sowie Koordinationsmängel zur Folge.
 - (2) Beim Rechnungswesen innerhalb der Österreichischen Galerie sowie im Verkehr mit dem für die Teilrechtsfähigkeit beauftragten Wirtschaftstreuhänder bestand keine festgelegte Aufgabenteilung.
 - (3) Die Dokumentation war ua in den Bereichen Rechnungswesen, Ausstellungen und Sponsoring lückenhaft; vielfach wurden keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.
 - (4) Konkrete Zielvorgaben der Direktion für einzelne Bereiche fehlten.
 - (5) Eine Kostenrechnung wurde erst ab 1998 eingerichtet; Controlling, Innenrevision sowie Liquiditätsüberwachung fehlten.
- 6.2 Der RH kritisierte die unzweckmäßige Aufbau- und Ablauforganisation sowie das ineffiziente Verwaltungs- und Finanzmanagement der Österreichischen Galerie. Um die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes, mit dem die Österreichische Galerie ab 1. Jänner 2000 in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt wurde, zu erfüllen, empfahl der RH dem BMUK, zwei gleichberechtigte qualifizierte Geschäftsführer für Forschung und Sammlung sowie für kaufmännische Angelegenheiten zu bestellen, sowie der Österreichischen Galerie,
 - (1) bereits vor dem 1. Jänner 2000 eine zweckmäßige Aufbau– und Ablauforganisation festzulegen sowie ein geeignetes Verwaltungs– und Finanzmanagement aufzubauen,
 - (2) alle Aufgabenbereiche zu definieren sowie dafür qualifiziertes Personal einzusetzen,
 - (3) die Kostenrechnung weiter auszubauen und ein Controlling sowie eine Liquiditätsüberwachung einzurichten und
 - (4) die fallweise vorzunehmende Innenrevision einem befähigten Mitarbeiter zu übertragen.
- 6.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie sollte bereits vor dem 1. Jänner 2000 im Zusammenwirken mit einer Beratungsunternehmung eine zweckmäßige Aufbau— und Ablauforganisation geschaffen werden. Die Koordinierungsmängel seien bereits weitgehend behoben worden.

Das BMUK teilte mit, es habe bereits im Juli 1999 einen allein verantwortlichen Leiter für das Rechnungswesen bestellt.

Osterreichische Galerie

Rechnungswesen der Teilrechtsfähigkeit

Jahresabschlüsse

- 7.1 Der RH stellte fest, dass zwischen den Voranschlägen und den Jahresabschlüssen Abweichungen bis zu 258 % bestanden.
- 7.2 Nach Ansicht des RH sollten die Voranschläge künftig aufgrund rechnerischer Unterlagen den tatsächlich zu erwartenden Ausgaben angepasst werden.
- 7.3 Die Österreichische Galerie sagte dies zu.
- 8.1 Die Österreichische Galerie hielt von 1995 bis 1997 die Verpflichtung, dem BMUK ihre Jahresabschlüsse für das abgelaufene Jahr bis 31. Mai vorzulegen, nicht ein.
 - Die Jahresabschlüsse 1996 und 1997 wurden einer Abschlussprüfung unterzogen; der eingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 1996 wurde vom Abschlussprüfer nicht ausreichend begründet.
- 8.2 Der RH empfahl, den Jahresabschluss um Beilagen zu erweitern und dadurch den Aufsichtsorganen und der Geschäftsführung künftig führungsund steuerungsrelevante Unterlagen (Lagebericht, Kennzahlen) zur Verfügung zu stellen. Weiters sollte der Abschlussprüfer alle drei Jahre gewechselt werden.
- 8.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie seien mit der Buchführung und Bilanzierung sowie der Abschlussprüfung Wirtschaftstreuhänder beauftragt gewesen. Die Empfehlungen des RH würden künftig umgesetzt werden.

Bilanzierung

- 9.1 Die Österreichische Galerie hielt die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung vielfach nicht ein; dadurch vermittelten die Jahresabschlüsse kein getreues Bild der Vermögens– und Ertragslage. Der RH stellte insbesondere folgende Mängel fest:
 - (1) Die Österreichische Galerie verfügte über Bankguthaben, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen wurden.
 - (2) Zwischen den in den Inventuraufzeichnungen ausgewiesenen und den in die Jahresabschlüsse aufgenommenen Inventurwerten bestanden jährlich Differenzen bis zu 14 Mill S.
 - (3) Mangels entsprechender Aufschreibungen wurde der Inventarwert im Jahresabschluss 1996 mit 5 Mill S geschätzt.
 - (4) Von 1990 bis 1997 wurden Kunstankäufe im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von 17,5 Mill S im Anlagevermögen nicht aktiviert.
 - (5) Im Jahresabschluss 1996 wurden Erträge aus Kartenverkäufen, jedoch unrichtigerweise einschließlich eines Umsatzsteuerbetrages von 2,1 Mill S, ausgewiesen.
 - (6) In den Jahresabschlüssen 1996 und 1997 wurden Rückstellungen für Abfertigungsansprüche von 0,3 Mill S nicht gebildet.

www.parlament.gv.at

Rechnungswesen der Teilrechtsfähigkeit

70

- 9.2 Der RH erinnerte an die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung.
- 9.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie hätten die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung dem Wirtschaftstreuhänder bekannt sein müssen.
- 9.4 Der RH erwiderte, dass die Abschlussprüfung aufgrund der von der Österreichischen Galerie dem Wirtschaftstreuhänder jeweils übergebenen Vollständigkeitserklärung, derzufolge im Jahresabschluss sämtliche buchungspflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden enthalten seien, vorgenommen worden war.

Buchführung

- 10.1 Wesentliche Buchhaltungsunterlagen waren nicht greifbar bzw fehlten. Erschwerend kam hinzu, dass die Österreichische Galerie im Bereich des Rechnungswesens über keine geeignete Aufbau– und Ablauforganisation verfügte und dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen nicht geregelt waren. Im Einzelnen bemängelte der RH:
 - (1) Eine genaue Aufstellung über die liquiden Mittel konnte von der Österreichischen Galerie bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung nicht vorgelegt werden.
 - (2) Die Jahresgebarung 1995 der von der Österreichischen Galerie herausgegebenen Zeitschrift "Belvedere" wurde erst im Jahresabschluss 1996 ausgewiesen.
 - (3) Im Jahr 1998 wurden Werkvertragshonorare von 0,25 Mill S doppelt verbucht.
 - (4) Die mit Sponsoring- und Bartervereinbarungen (Kompensationsgeschäfte) in Zusammenhang stehende Gebarung war in der Buchhaltung der Österreichischen Galerie nur teilweise ausgewiesen.
- 10.2 Der RH wies auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung hin.
- 10.3 Die Österreichische Galerie verwies auf die Beratung durch den Wirtschaftstreuhänder.
- 10.4 Der RH betonte die Verpflichtung zur Gebarung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und empfahl, im Rechnungswesen qualifiziertes Personal einzusetzen.

Kassenwesen

- 11.1 Bezüglich des umfangreichen und teilweise informationstechnologisch nicht vernetzten Kassenwesens war festzustelllen:
 - (1) In den Jahren 1996 und 1997 bestanden zwischen den Aufzeichnungen in der Österreichischen Galerie und der Bundesgebarung hinsichtlich der Karteneinnahmen erhebliche Unterschiedsbeträge (1996: 700 000 S, 1997: 145 000 S bzw 34 000 S), die von der Österreichischen Galerie nur teilweise aufgeklärt werden konnten.

Rechnungswesen der Teilrechtsfähigkeit

Österreichische Galerie

71

- (2) Bei der Monet-Ausstellung 1996 wurden die Eintrittsgelder teilweise erst nach mehreren Wochen abgerechnet.
- (3) Obwohl der Direktor der Österreichischen Galerie 1988 dem damals zuständigen BMWF monatliche Kassenprüfungen in Aussicht gestellt hatte, wurden seit 1994 lediglich zwei derartige Prüfungen durchgeführt.
- (4) Das Fehlen von regelmäßigen Kassenkontrollen erleichterte Kassenmanipulationen; 1997 wurden drei Bedienstete der Österreichischen Galerie diesbezüglich rechtskräftig verurteilt.
- (5) Ein Kassabuch über die Einnahmen und Ausgaben der 1996 stattgefundenen Monet–Ausstellung wurde erst im März 1999 nachgeschrieben, wobei der Verbleib einzelner Belege nicht mehr klarzustellen war.
- 11.2 Der RH empfahl, künftig tagfertig abzurechnen, eine Kassenordnung zu erstellen sowie regelmäßig unangekündigte Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 11.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie beabsichtige sie, das gesamte Kassenwesen einer umfangreichen Revision zu unterziehen. Kassenprüfungen würden künftig monatlich vorgenommen werden.

Aufsicht durch den Bund

- 12.1 Gemäß Forschungsorganisationsgesetz unterliegt die Tätigkeit der Bundesmuseen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Aufsicht des Bundes. Die seit mehreren Jahren bestehenden Mängel der Gebarung der Österreichischen Galerie waren dem BMUK größtenteils nicht bekannt.
- 12.2 Der RH empfahl dem BMUK, seiner Aufsichtspflicht verstärkt nachzukommen.
- 12.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe es seinen Aufsichtsagenden wegen der dynamischen Entwicklungen, der Zunahme des Arbeitsanfalls und des Schwierigkeitsgrades der Verrichtungen im Bereich der Verwaltung der Bundesmuseen sowie der restriktiven Personalpolitik nicht Rechnung tragen können. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sei auch auf die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erzieltem Nutzen Bedacht zu nehmen. Das BMUK werde künftig verstärkt seiner Aufsichtspflicht nachkommen.

Sammlungen

Standorte und Depots

13.1 Zur Präsentation und Aufbewahrung der rd 10 000 in den Inventaraufzeichnungen ausgewiesenen Sammlungsobjekte verfügte die Österreichische Galerie über fünf Standorte und neun Depoträume. Neben dem Oberen und Unteren Belvedere handelte es sich um das — in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannte — Gustinus Ambrosi Museum, das — zuletzt 1996 genutzte — Schloss Halbturn im Burgenland sowie Räume in der Wiener Secession für die Ausstellung des Beethovenfrieses von Gustav Klimt. Von 1994 bis 1998 wurden jährlich zwischen 86 000 und 99 000 Besucher des Beethovenfrieses zwar in der Besucherstatistik der Österreichischen Galerie erfasst, jedoch kamen ihr aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Wiener Secession keine Einnahmen zu.

Sammlungen

72

- Einzelne Depoträume im Belvedere erfüllten wegen ihres baulichen Zustandes nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen konservatorischen Lagerung.
- 13.2 Der RH empfahl, künftig Schloss Halbturn mangels Bedarfs nicht mehr zu nutzen, eine adäquate Einnahmenbeteiligung mit der Wiener Secession zu vereinbaren sowie den Bekanntheitsgrad des Gustinus Ambrosi Museums durch gezielte Werbemaßnahmen zu erhöhen. Weiters sollten die unzulänglichen Depoträume ehebaldigst saniert werden, um eine Beschädigung der Sammlungsobjekte zu vermeiden.
- 13.3 Die Österreichische Galerie schloss sich den Empfehlungen des RH an. Eine Sanierung der Depoträumlichkeiten würde aus eigenen Mitteln der Österreichischen Galerie durchgeführt werden.

Sammlungsbestand

- 14.1 Von den rd 10 000 Sammlungsobjekten, über die vier Inventaraufzeichnungen geführt wurden, waren rd 500 ständig ausgestellt, rd 600 an Bundesdienststellen und Landesmuseen verliehen und rd 5 700 in Depots eingelagert. Rd 3 200 bei der Österreichischen Galerie inventarisierte Objekte waren aus folgenden Gründen nicht aufzufinden:
 - (1) Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts angekaufte Objekte wurden vor der Eröffnung der Österreichischen Galerie in der Akademie der bildenden Künste deponiert und sowohl dort als auch später in der Österreichischen Galerie inventarisiert. Trotz mehrmaliger Versuche war es bisher nicht möglich, den genauen Standort einzelner Werke festzustellen bzw die Doppelinventarisierungen zu beseitigen.
 - (2) Nach 1918 wurde von der Österreichischen Galerie der Bestand der Modernen Abteilung der Kaiserlichen Gemäldegalerie übernommen. Die in den ehemaligen Kronländern der österreichisch-ungarischen Monarchie verbliebenen Werke mussten aufgrund der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain en Laye den Nachfolgestaaten der Monarchie übergeben werden. 1979 wurden rd 215 Werke abgeschrieben, die 1999 einen Schätzwert von 5,7 Mill S aufwiesen.
 - (3) Große Teile der Bestände der Österreichischen Galerie an Aquarellen und Handzeichnungen wurden der Graphischen Sammlung Albertina übergeben. Die Standorte zahlreicher Werke, ua von Schiele, Faistauer und Paris-Gütersloh, waren jedoch trotz Nachforschungen nicht zu bestimmen.
 - (4) Die von der Österreichischen Galerie vorgenommenen Inventarkontrollen der an Bundesdienststellen als so genannte Ausstattungsstücke verliehenen Objekte gestalteten sich schwierig, weil viele Leihnehmer nicht kooperierten, über Entlehnungen in der Zeit von 1851 bis 1920 keine Aufzeichnungen vorlagen und Werke oft ohne Wissen der Österreichischen Galerie an andere Standorte verbracht worden waren. 1979 wurden 54 Werke im Gesamtwert von 4 Mill S als Kriegsverluste abgeschrieben; bis 1982 wurden weitere 90 Werke im Gesamtwert von 3,1 Mill S abgeschrieben. Seit 1982 erstattete die Österreichische Galerie keine Verlustmeldungen mehr an das BMUK.

Osterreichische Galerie

Sammlungen

(5) Bei der von der Österreichischen Galerie seit 1992 durchgeführten Inventarkontrolle waren bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Standorte von mindestens 300 Werken (Gesamtwert 20,2 Mill S) nicht zu eruieren.

Einige von der Österreichischen Galerie bereits abgeschriebene Werke wurden aufgefunden.

- 14.2 Der RH bemängelte, dass sowohl bei der Österreichischen Galerie als auch beim BMUK keine Auflistung jener Werke vorhanden war, deren Standorte unbekannt waren bzw jener, die bisher abgeschrieben wurden. Der RH empfahl der Österreichischen Galerie und dem BMUK,
 - (1) Werke künftig nur mehr bei Verkauf oder Tausch auszuscheiden und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen;
 - (2) auch bei Werken mit unbekannten Standorten die haushaltsrechtlich gebotene Behandlung von Schadensfällen anzuwenden, diese Werke aber weiterhin als Eigentum des Bundes in einem Verzeichnis auszuweisen sowie ein Verzeichnis aller bisher abgeschriebenen Werke zu führen;
 - (3) bestehende Doppelinventarisierungen umgehend zu beseitigen;
 - (4) Werke künftig nur mehr an Dienststellen und Institutionen zu verleihen, die die entsprechenden konservatorischen Erfordernisse erfüllen, den Standort jederzeit nachvollziehbar anzugeben in der Lage sind sowie Entlehnscheine unterfertigen;
 - (5) in die Entlehnbedingungen die Haftung des Leihnehmers für Beschädigungen und Verlust aufzunehmen;
 - (6) vor allem bezüglich jener Werke, die sich in österreichischen Vertretungsbehörden in Mittel- und Osteuropa befanden, wegen der eingetretenen politischen Veränderungen neuerlich Nachforschungen anzustellen sowie
 - (7) die derzeit geführten vier Inventare künftig durch ein IT–gestütztes Inventar zu ersetzen, in dem alle Informationen enthalten sein sollten.
- 14.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie beabsichtige sie erneute Anstrengungen zur Bereinigung von Doppelinventarisierungen. Weiters werde künftig auf die Haftung des Leihnehmers hingewiesen; die Inventare würden vereinheitlicht werden. Zu den Empfehlungen des RH über die Behandlung von Schadensfällen gab die Österreichische Galerie keine Stellungnahme ab.

Das BMUK stellte neuerliche Überprüfungen hinsichtlich nicht auffindbarer Werke in Aussicht.

14.4 Der RH ersuchte die Österreichische Galerie erneut, zur künftigen Behandlung von Schadensfällen Stellung zu nehmen.

Sammlungen

74

Behandlung von Schadensfällen

15.1 Die Anträge der Österreichischen Galerie auf Abschreibung von Werken wurden vom BMUK in den meisten Fällen ohne weitere Behandlung genehmigt, wobei die haushaltsrechtlich vorgesehene Mitbefassung sowohl des BMF als auch des RH unterblieb.

Geschäftsstücke über die Genehmigung der Abschreibung von in Verlust geratenen Werken wurden mit einem Skartierungsvermerk versehen, so dass ein künftiger Nachvollzug über den Status der Werke ausgeschlossen wurde.

15.2 Der RH empfahl dem BMUK, künftig die Bestimmungen für die haushaltsrechtlich gebotene Behandlung von Schadensfällen einzuhalten. Abschreibungen sollten nur dann genehmigt werden, wenn über die Vernichtung eines Werkes ein objektiver Nachweis besteht. Werke mit unbekannten Standorten sollten in einem Verzeichnis erfasst, den Sicherheitsbehörden bekannt gegeben sowie im Wege des Internet veröffentlicht werden, um beim Auffinden von Werken den Bund als Eigentümer auszuweisen.

Geschäftsstücke über auszuscheidende oder derzeit verschollene Werke wären nicht zu skartieren.

15.3 Laut Stellungnahme des BMUK bedauere es die langjährige Praxis bei der Behandlung von Schadensfällen. Die vom RH empfohlenen Maßnahmen würden durchgeführt werden; aus personellen Gründen beanspruche dies längere Zeit.

Ausstellungen

Allgemeine Feststellungen

- 16.1 Bezüglich der von der Österreichischen Galerie durchgeführten Ausstellungen war festzustellen:
 - (1) Die Österreichische Galerie hatte keinen Überblick über die durchgeführten Ausstellungen.
 - (2) Mit den Ausstellungspartnern wurden größtenteils keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.
 - (3) Kostenaufstellungen erfolgten lediglich für zwei 1998 durchgeführte Ausstellungen.
 - (4) 1998 überstiegen die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Ausstellungen die veranschlagten und dem BMUK bekannt gegebenen Beträge um rd 3,5 Mill S (rd 42 %).
- 16.2 Der RH empfahl, künftig alle Ausstellungen vollständig zu dokumentieren, grundsätzlich nur schriftliche Verträge abzuschließen sowie ein wirkungsvolles Kostenrechnungs- und Controllingsystem einzuführen.
- 16.3 Die Österreichische Galerie sagte dies zu.

Osterreichische Galerie

Ausstellungen

Monet-Ausstellung

- 17.1 Die signifikante Besucherzunahme des Jahres 1996 war überwiegend auf den Publikumserfolg der Monet–Ausstellung zurückzuführen. Laut Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1996 stand dem Aufwand für die Monet–Ausstellung (23 Mill S) ein Ertrag von 26,3 Mill S gegenüber. Allerdings wurden darin von 1995 bis 1997 angefallene Aufwendungen von mindestens 4,1 Mill S nicht berücksichtigt; ebenso wenig fanden die Erträge aus dem Verkauf des Ausstellungskataloges Eingang, weil der Österreichischen Galerie die Anzahl der verkauften Exemplare nicht bekannt war und mit rd 33 000 Exemplaren lediglich geschätzt wurde.
- 17.2 Der RH kritisierte, dass keine gesicherte Aussage über Gesamtaufwand und –ertrag der Monet–Ausstellung möglich war. Er empfahl, künftig für die Durchführung von Ausstellungen eine Projektorganisation mit verbindlichem Budget einzuführen.
- 17.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie habe sie nun Budgetrichtlinien für Ausstellungen erstellt.

Absatzbereich

Kataloge und andere Artikel

- 18.1 Das mangelhafte Dokumentationswesen der Österreichischen Galerie im Bereich der Kataloge führte dazu, dass für 1994 bis 1997 kein Überblick über die mengen- und betragsmäßige Gebarung vorhanden war. Aufgrund der für 1998 vorliegenden Unterlagen stellte der RH fest:
 - (1) Von den für sechs Ausstellungen hergestellten rd 9 800 Katalogen wurden rd 5 300 Stück verkauft, wobei der Deckungsgrad der Herstellungskosten durch Verkaufserlöse 45 % betrug.
 - (2) Von 1995 bis 1998 gab die Österreichische Galerie jährlich Artikel (zB Kataloge, Papierwaren und Textilien) als so genannte Dienst- und Pflichtexemplare unentgeltlich ab. Der Verkaufswert der abgegebenen Artikel betrug zB 1998 rd 1,2 Mill S.
 - (3) Außer in zwei Fällen wurden die Verkaufspreise unter den Herstellungskosten angesetzt.
- 18.2 Der RH empfahl, mit den Druckereien Startauflagen der Kataloge zu vereinbaren sowie die Verkaufspreise wirtschaftlicher zu gestalten.

Wegen der unverhältnismäßig hohen Anzahl unentgeltlich abgegebener so genannter Dienst- und Pflichtexemplare empfahl er, ein diesbezügliches Regulativ zu schaffen.

18.3 Die Österreichische Galerie sagte dies zu.

Museumsshop

19.1 Von der Österreichischen Galerie wurde im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ein Museumsshop zum Verkauf museumsspezifischer Artikel betrieben. 1994 erzielte der mit Personal der Österreichischen Galerie geführte Shop Erlöse von 11,2 Mill S; 1998 waren es 19,5 Mill S, was in erster Linie auf die Beschäftigung einer qualifizierten Verkaufsleiterin ab 1996 zurückzuführen war.

www.parlament.gv.at

Absatzbereich

76

- Trotz dieser grundsätzlich positiven Entwicklung traten Unzulänglichkeiten beim Wareneinkauf und bei der Kassenführung auf.
- 19.2 Der RH empfahl, beim Einkauf von Waren auf deren Absetzbarkeit sowie deren Lagermöglichkeiten zu achten und dem Aspekt der Kapitalbindung erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.
- 19.3 Die Österreichische Galerie teilte mit, dass derzeit eine Arbeitsgruppe über die künftige Produktauswahl und –erstellung für den Museumsshop berate.

Messestand

- 20.1 Ende 1997 errichtete die Österreichische Galerie in den Vereinigten Staaten von Amerika (Seattle) einen Messestand. Das BMUK wurde von dieser Ausweitung der Geschäftstätigkeit nicht schriftlich in Kenntnis gesetzt. Es lagen weder ein Konzept noch ein Finanzplan sowie strategische Überlegungen zu diesem Messestand vor.
 - Im Jahr 1998 wurde bei Einnahmen von 48 000 S ein Verlust von 700 000 S erwirtschaftet, was vor allem auf hohe Honorare und Reisespesen zurückzuführen war. Für zahlreiche Ausgaben lagen keine oder nur Eigenbelege vor.
- 20.2 Der RH begrüßte die Präsenz der Österreichischen Galerie in den Vereinigten Staaten von Amerika; er empfahl, ein Strategie- und Finanzkonzept für den Messestand zu erstellen, um die Ertragssituation nachhaltig verbessern zu können.
- 20.3 Die Österreichische Galerie teilte mit, dass sich ein Strategie- und Finanzkonzept in Ausarbeitung befinde.

Vermietungen und Veranstaltungen

- 21.1 Über die Anzahl und den Zeitpunkt der von der Österreichischen Galerie durchgeführten Vermietungen und Veranstaltungen sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge bestand kein gesicherter Überblick, weil diesbezügliche IT-Daten nach Durchführung der Vermietungen bzw Veranstaltungen teilweise gelöscht wurden. Die Ausstellung von Rechnungen erfolgte teilweise mehrere Monate nach den Vermietungen bzw Veranstaltungen; die diesbezüglichen Einnahmen wurden mit erheblicher Verzögerung an das BMUK überwiesen.
- 21.2 Der RH empfahl, über Vermietungen und Veranstaltungen lückenlose Aufzeichnungen zu führen und Rechnungen zeitnah auszustellen.
- 21.3 Die Österreichische Galerie sagte Verbesserungen zu.

Corporate Design

22.1 Für die Erarbeitung, die konzeptionelle Gestaltung sowie die Umsetzung eines Corporate Design (einschließlich Logo) für die Österreichische Galerie wurden von 1993 bis 1998 mehr als 2 Mill S an eine deutsche Unternehmung gezahlt. Über Art und Umfang der Leistung wurde kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Auch aus den Rechnungen der Unternehmung war die Abgeltung der Nutzungsrechte im Sinn des Urheberrechtes nicht ersichtlich.

Österreichische Galerie

Absatzbereich

22.2 Im Hinblick auf künftige allfällige finanzielle Belastungen der Österreichischen Galerie empfahl der RH, die urheberrechtlichen Fragen zu klären.

22.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie seien sämtliche Nutzungsrechte abgegolten worden. Das Fehlen eines schriftlichen Vertrages stelle ein Versäumnis dar

Sponsoring- und Bartervereinbarungen

23.1 Die Österreichische Galerie konnte keinen Gesamtüberblick über Anzahl, Umfang und Art der Leistungen bzw Gegenleistungen der abgeschlossenen Sponsoring- und Bartervereinbarungen (Kompensationsgeschäfte) vorlegen.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang fest:

- (1) Nur ein Teil der Vereinbarungen erfolgte schriftlich. Nicht alle Zahlungen von Sponsoren wurden im Rechnungswesen ausgewiesen; damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen waren teilweise nicht belegbar.
- (2) Nicht in Geld erbrachte Leistungen von Sponsoren waren mangels schriftlicher Unterlagen zum Teil nicht nachzuvollziehen.
- (3) Die Rechnungslegung an eine Flugunternehmung betreffend eine Bartervereinbarung für eine Ausstellung erfolgte in einem Fall erst sechs Monate nach Ausstellungsende; in einem anderen Fall unterblieb sie.
- 23.2 Der RH empfahl, Sponsoring- und Bartervereinbarungen ausschließlich schriftlich abzuschließen, Leistungen und Gegenleistungen genau festzulegen und Zahlungsströme im Rechnungswesen nachvollziehbar auszuweisen.
- 23.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie würden Sponsoringvereinbarungen künftig zentral abgewickelt und jedenfalls schriftlich dokumentiert.

Informationstechnologie

24.1 Von 1994 bis 1998 wendete die Österreichische Galerie rd 10,4 Mill S für ihre IT auf.

Die Österreichische Galerie verwendete zwei unterschiedliche IT-Systeme, die trotz der technischen Möglichkeit nicht miteinander vernetzt waren. Es fehlte ein IT-Konzept für Anschaffungen; mit beauftragten Unternehmungen wurden keine schriftlichen Verträge über Lieferungen und Leistungen abgeschlossen. Es gab keinen Gesamtverantwortlichen für IT-Angelegenheiten.

- 24.2 Angesichts der beträchtlichen IT-Aufwendungen der Österreichischen Galerie empfahl der RH, umgehend ein gesamtheitliches IT-Konzept zu erstellen und einen gesamtverantwortlichen Projektleiter zu bestellen.
- 24.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie werde bis zum Jahresbeginn 2000 ein gesamtheitliches IT-Konzept erarbeitet.

77

Personalangelegenheiten

- 25.1 Verträge und sonstige Unterlagen im Personalbereich lagen nicht vollständig vor. Soweit festzustellen war, stiegen die jährlichen Personalaufwendungen von rd 33,1 Mill S (1994) auf rd 37,2 Mill S (1998). Ab 1995 nahm die Österreichische Galerie zunehmend die Dienste einer Personalleasingunternehmung in Anspruch. Unter Einrechnung der 1998 hiefür getätigten Zahlungen von rd 3,3 Mill S betrug für dieses Jahr der Gesamtaufwand für das Personal rd 40,5 Mill S.
- 25.2 Der RH empfahl, der Entwicklung der Personalaufwendungen besonderes Augenmerk zu widmen.
- 25.3 Die Österreichische Galerie und das BMUK gaben hiezu keine Stellungnahme ab.
- 26.1 In nahezu allen Bereichen der Österreichischen Galerie stiegen ab 1996 die zeitlichen Mehrleistungen, was bei einzelnen Bediensteten zu hohen Zeitguthaben führte. Für 1996 fielen rd 9 300 Mehrstunden vor allem aufgrund der Monet–Ausstellung an; die für 1997 erbrachten rd 9 900 Mehrstunden konnte die Österreichische Galerie nicht begründen. Für 1998 legte die Österreichische Galerie keine Daten vor.
- 26.2 Der RH bemängelte, dass die zeitlichen Mehrleistungen meist nicht schriftlich angeordnet und begründet sowie wiederholt erst nachträglich genehmigt worden waren. Er empfahl, zeitliche Mehrleistungen künftig nur im Vorhinein sowie schriftlich anzuordnen.
- 26.3 Laut Stellungnahme der Österreichischen Galerie sei die Vorhersage der Überstundenanzahl für die Vorbereitung eines Großprojektes nicht möglich.
- 26.4 Der RH wandte sich neuerlich gegen eine nachträgliche automatische Genehmigung von Mehrleistungen.

Publikumsdienst

- 27.1 Bei der für die Abhaltung von Führungen und Erstellung von Informationsmaterialien zuständigen Abteilung Publikumsdienst war festzustellen:
 - (1) Weder die Anzahl der von 1994 bis 1997 durchgeführten Führungen und Veranstaltungen sowie der Teilnehmer noch die hiefür angefallenen Aufwendungen bzw erzielten Erträge waren bekannt.
 - (2) Die Dienstverträge mit den Mitarbeitern der Abteilung Publikumsdienst wurden teilweise verspätet abgeschlossen, waren unvollständig oder fehlten.
 - (3) Die Buchhaltung der Österreichischen Galerie erfasste nicht alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Publikumsdienst; die Abrechnungen der Arbeitsleistungen der Abteilungsmitarbeiter waren teilweise lückenhaft bzw nicht nachzuvollziehen.
 - (4) Die Präsenzbibliothek der Österreichischen Galerie verwaltete nicht die abteilungseigene Handbibliothek.

Osterreichische Galerie

- 27.2 Der RH empfahl, künftig die Anzahl der durchgeführten Führungen und Veranstaltungen sowie der Teilnehmer zu erfassen, um die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz der einzelnen Aktivitäten beim Publikum ermitteln zu können. Weiters sollten künftig sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Publikumsdienst in der Buchhaltung der Österreichischen Galerie erfasst werden. Schließlich wäre die Handbibliothek in die Präsenzbibliothek der Österreichischen Galerie zu integrieren.
- 27.3 Die Österreichische Galerie sagte zu, den Anregungen des RH zu entsprechen.

Weitere Feststellungen

Weitere Feststellungen des RH betrafen den Einsatz einer Audioführungsanlage, die Verpachtung des Café–Restaurants im Oberen Belvedere sowie die Erstellung der Zeitschrift "Belvedere".

Schlussbemerkungen

29 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Die Österreichische Galerie sollte

- (1) eine zweckmäßige Aufbau- und Ablauforganisation sowie ein geeignetes Verwaltungs- und Finanzmanagement einrichten und für alle Aufgaben qualifiziertes Personal einsetzen,
- (2) die im Bundesmuseen-Gesetz normierten Pflichten gegenüber dem BMUK bestmöglich erfüllen,
- (3) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung einhalten,
- (4) alle Verträge schriftlich abschließen und vollständig dokumentieren,
- (5) die Doppelinventarisierung mit anderen Museen umgehend beseitigen und
- (6) Kunstwerke nur unter bestimmten Auflagen verleihen.

Das BMUK sollte

- (1) zwei gleichberechtigte Geschäftsführer für Forschung und Sammlung sowie für kaufmännische Angelegenheiten bestellen,
- (2) der Aufsichtspflicht verstärkt nachkommen,
- (3) die Behandlung von Schadensfällen verbessern,
- (4) Doppelgleisigkeiten in der Sammlungspolitik vermeiden und
- (5) in den Kulturberichten die gesamte Gebarung der Österreichischen Galerie ausweisen.

Erwachsenenbildung

Das BMUK förderte Institutionen der Erwachsenenbildung auf der Grundlage des Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetzes mit jährlich rd 160 Mill S.

Die Ausgaben des BMUK für Erwachsenenbildung betrugen nur 0,33 % jener für die Erstausbildung an Schulen.

Die von der Europäischen Kommission formulierten Ziele für die Bildung und Weiterbildung stimmten mit den österreichischen Programmen nur zum Teil überein.

Mangels Offenkundigkeit der Vergabekriterien war die Vergabe der Förderungsmittel für Außenstehende nicht nachzuvollziehen.

Die Tarifgestaltung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung in St Wolfgang war unzweckmäßig.

Die Einbindung der öffentlichen Büchereien in die Erwachsenenbildung war verbesserungsfähig.

	Erwachsenenbil	dung				
	Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl Nr 171/1973 idgF					
Gebarungsentwicklun	g: 1995	1996	1997	1998		
	in Mill S					
Förderungen	104,8	160,0	140,3	158,4		
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung						
Ausgaben BMUK	19,8	18,9	18,9	19,7		
Bundesbaudirektion	1,3	2,0	8,6	4,9		
Einnahmen	10,0	10,2	9,6	10,1		

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Jänner bis März 1999 die Förderungen der Erwachsenenbildung durch das BMUK. Zu den Prüfungsmitteilungen vom August 1999 nahm das BMUK im November 1999 Stellung. Der RH erstattete im Dezember 1999 eine Gegenäußerung.

Gegenstand der Überprüfung waren im Besonderen die Verteilung der Förderungsmittel an die Verbände der Erwachsenenbildung sowie die Tarifgestaltung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung in St Wolfgang im Salzkammergut. Der RH hatte im Jahr 1992 die Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Bereich des BMUK überprüft und dabei die unterschiedliche und nicht nachvollziehbare Behandlung von Förderungswerbern sowie die unzweckmäßige Tarifgestaltung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung aufgezeigt.

Volkswirtschaftliche Bedeutung

2.1 Die gesamten Aufwendungen für berufliche und allgemeine Weiterbildung in Österreich betrugen 1995 schätzungsweise rd 27,7 Mrd S. Im selben Jahr betrugen die Ausgaben des BMUK für die Erstausbildung an Schulen rd 55 Mrd S, für die Erwachsenenbildung nur rd 0,18 Mrd S.

Volkswirtschaftlich wird berufliche Bildung als Instrument der Arbeitsmarktpolitik betrachtet; eine höhere berufliche Qualifikation der Erwerbstätigen soll eine höhere Produktiv– und Wettbewerbskraft von Unternehmungen bewirken sowie mehr Arbeitsplätze schaffen.

2.2 Der RH empfahl dem BMUK, längerfristig auf ein ausgewogeneres Verhältnis der Ausgaben für Erstausbildung zu jenen der Weiterbildung zu achten.

Erwachsenenbildungseinrichtungen

- 3.1 Eine Gruppe in der Sektion V des BMUK war für die Zusammenarbeit zwischen den mit Aufgaben der Erwachsenenbildung befassten Einrichtungen des Ressorts (Abteilungen der Zentralstelle, Förderungsstellen des Bundes in den Bundesländern, Bundesinstitut für Erwachsenenbildung) und den Erwachsenenbildungs-Institutionen einerseits sowie für die Abstimmung mit anderen Bildungsbereichen im BMUK selbst (Schule, Öffentliches Bibliothekswesen, Volkskultur), im BMWV, im BMAGS, im BMwA, beim Arbeitsmarktservice, bei den Sozialpartnern ua andererseits zuständig. Die genannten Stellen verfolgten selbständig ihre jeweiligen Ziele.
- 3.2 Der RH regte die Erstellung eines Grundsatzkonzeptes für den Bereich der gesamten Erwachsenenbildung (beruflich und allgemein) unter Federführung des BMUK an.
- 3.3 Laut Stellungnahme des BMUK sei es bemüht, die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu optimieren.

Rechtsgrundlage

4.1 Der Bund bezweckte mit dem im Jahr 1973 beschlossenen Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (Erwachsenenbildungs–Förderungsgesetz), den Ausbau und die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung zu sichern, legte jedoch keine speziellen Förderungsschwerpunkte oder Ziele fest. Den Förderungsempfängern sind die Gestaltung ihrer Programme und Lehrpläne, die pädagogischen Methoden und die Auswahl ihrer Mitarbeiter freigestellt.

Seit dem Gesetzesbeschluss war die Erwachsenenbildung durch neue Medien, rasantes Wissenswachstum und eine europäische Bildungsoffensive starken Änderungen unterworfen.

- 4.2 Nach Ansicht des RH sollte die Erwachsenenbildung wegen dieser Entwicklung in einen internationalen Zusammenhang eingebunden werden. Er empfahl dem BMUK, auf eine zweckmäßige Anpassung des Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetzes hinzuwirken.
- 4.3 Laut Stellungnahme des BMUK hätten die bisher mit den Ländern geführten Gespräche höchst unterschiedliche Standpunkte aufgezeigt.

Erwachsenenbildung

Förderungsziele

- 5.1 Die rasche Verbreitung neuer Technologien und der schnelle Wissenszuwachs sind wesentliche Ursachen der gestiegenen Nachfrage nach lebensbegleitender Bildung. Die Europäische Kommission trug diesem Umstand Rechnung und veröffentlichte 1995 ein Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung, das ua folgende Zielvorgaben für die Erwachsenenbildung enthielt:
 - (1) Die Aneignung neuer Kenntnisse ist zu fördern. Dazu gehören auch die wechselseitige Anerkennung auf internationaler Ebene von informell erworbenen Kompetenzen und die verstärkte Nutzung neuer Technologien.
 - (2) Schule und Unternehmungen sollen einander angenähert werden.
 - (3) Die Ausgrenzung und die damit verbundene soziale Gefährdung müssen bekämpft werden.
 - (4) Jeder EU-Bürger soll drei Gemeinschaftssprachen beherrschen.
 - (5) Materielle und berufbildungsspezifische Investitionen sollen gleich behandelt werden.

Die Förderungspolitik des BMUK für Belange der Erwachsenenbildung zielte durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten vor allem auf die Erhaltung bzw Steigerung der Qualität der Bildungsmaßnahmen ab. Innovative Lehr— und Lernmethoden beim selbstgesteuerten Lernen, der Einsatz neuer Medien und die Entwicklung neuer Formen von Zertifikaten spielten nur eine geringe Rolle.

- 5.2 Der RH regte an, die vom BMUK geförderten Erwachsenenbildungsprogramme mit den von der Europäischen Kommission formulierten Zielen abzustimmen. Darüber hinaus empfahl der RH, innovative Lehr– und Lernformen verstärkt zu fördern bzw zu entwickeln.
- 5.3 Das BMUK sagte diesbezügliche Bemühungen zu.

Förderungsinstrumente

- 6.1 Das BMUK strebte die Erfüllung der Ziele der Erwachsenenbildung durchwegs mit dem Instrument der Förderungsvergabe an.
- 6.2 Der RH regte an, künftig Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch mit gezielten Weiterbildungsmaßnahmen zu beauftragen. Solche Leistungen wären auszuschreiben und mit Werkvertrag zu vergeben, wie dies bereits im Bereich des Arbeitsmarktservice praktiziert wird.
- 6.3 Das BMUK kündigte an, die Anregung des RH eingehend zu prüfen.

83

Förderungskriterien

7.1 Die Förderungsrichtlinien zur Information von Förderungswerbern enthielten die Zielsetzungen und die möglichen Arten von Förderungen, jedoch keine Kriterien für die Bewertung der Förderungswürdigkeit und die Bemessung der Förderungshöhe. Die Vergabe der Förderungsmittel durch das BMUK war für Außenstehende nicht nachzuvollziehen, weil — allenfalls bei internen Beratungen angestellte — Überlegungen nicht offenkundig formuliert waren. Die einzelnen Förderungsansuchen konnten insbesondere hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit weder verglichen noch gereiht werden.

Der mit der Ausarbeitung von Förderungskriterien beauftragte Erwachsenenbildungs-Beirat hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seine Arbeit noch nicht abgeschlossen.

- 7.2 Der RH regte an, in Anlehnung an den im Weißbuch der Europäischen Kommission enthaltenen Zielkatalog Kriterien zu erarbeiten, mit denen die Förderungswürdigkeit bewertet werden kann.
- 7.3 Laut Stellungnahme des BMUK werde es die Entscheidungsprozesse künftig genauer dokumentieren. Die Empfehlung des RH sei bereits berücksichtigt worden.

Evaluierung

- 8.1 Das BMUK verpflichtete die Förderungsempfänger, ihm Berichte über die Durchführung der geförderten Maßnahmen zu übermitteln. Evaluierungen wurden meist von den veranstaltenden Institutionen selbst oder von den Teilnehmern und Vortragenden gemeinsam durchgeführt. Angaben über die Erfolgsraten und den weiteren Bildungsweg der Teilnehmer fehlten regelmäßig.
- 8.2 Nach Ansicht des RH genügt es nicht, nur die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen zu dokumentieren, ohne die Zielerreichung zu prüfen. Er empfahl, Evaluierungen grundsätzlich von Außenstehenden durchführen zu lassen.
- 8.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe es diesbezügliche Maßnahmen eingeleitet.

Förderungsstellen

- 9.1 Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung waren in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol eingerichtet. In diesen, dem BMUK organisatorisch nachgeordneten Dienststellen waren 1998 insgesamt 82 Bedienstete beschäftigt. Im Jahr 1998 betrug der Personalaufwand rd 32 Mill S sowie der Anlagen– und Sachaufwand rd 16 Mill S. Den Förderungsstellen kamen vor allem folgende Aufgaben zu:
 - (1) Information und Beratung,
 - (2) Herstellung von Kontakten zwischen den in der Erwachsenenbildung tätigen Personen und Einrichtungen,
 - (3) Durchführung und Anregung von Veranstaltungen,

Erwachsenenbildung

Förderungsstellen

85

- (4) Hilfestellung für die Volksbüchereien (zB Errichtung neuer Bibliotheken) sowie
- (5) Führung einer Wanderbücherei.

Die Wirkung der Tätigkeit der Förderungsstellen auf das Niveau der Erwachsenbildung war mangels geeigneter Unterlagen nicht zu beurteilen.

- 9.2 Der RH empfahl, die Beurteilungsgrundlagen für die Evaluierung der Förderungsstellen bezüglich ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit etwa durch Erarbeitung von Bewertungskriterien — zu verbessern.
- 9.3 Laut Stellungnahme des BMUK sei es im Hinblick auf den wachsenden Bedarf im Bereich der Weiterbildung Aufgabe des Bundes, ein überinstitutionelles Informations— sowie Beratungssystem aufzubauen. Die Evaluierung der Förderungsstellen erfolge auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der diesbezüglichen Dienstanweisung.

Bibliotheken

10.1 Das BMUK war für die Schulbibliotheken, die Bibliotheken der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute sowie für die öffentlichen Büchereien, die ua von Städten, Gemeinden, kirchlichen Trägern und der Arbeiterkammer als herkömmliche Leihbibliotheken betrieben wurden, zuständig. In den öffentlichen Büchereien arbeiteten rd 10 000 Mitarbeiter, davon mehr als 8 000 ehrenamtlich. Das BMUK förderte das Büchereiwesen und die Volkskultur jährlich mit folgenden Beträgen:

	1995	1996	1997	1998
		Iill S		
Büchereiwesen	16,7	27,1	26,4	28,9
Volkskultur	5,5	7,6	6,3	7,3

- 10.2 Der RH empfahl dem BMUK, darauf hinzuwirken, dass die öffentlichen Büchereien verstärkt Aufgaben der Erwachsenenbildung übernehmen. Öffentliche Büchereien sollten den Zugriff auf Datenbanken und das Internet ermöglichen, um Interessierten den Zugang zu gewünschten Informationen zu erleichtern. Darüber hinaus wäre die Zusammenarbeit von öffentlichen Büchereien, Schulen und Erwachsenenbildungs-Einrichtungen zu verstärken.
- 10.3 Das BMUK stimmte zu.

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Allgemeines

11 Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Bundesinstitut) in St Wolfgang im Salzkammergut war dem BMUK als nachgeordnete Dienststelle unterstellt.

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

86

Wirtschaftsbetrieb

12.1 Das Bundesinstitut bestand aus den beiden Bereichen "Wirtschaftsbetrieb" (Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Gästebeherbergung und –bewirtung sowie Vermietung der Lehreinrichtungen) sowie "Forschung und Entwicklung". Die Lehrsäle waren zeitgemäß ausgestattet; die Gästezimmer hatten meist einen hohen Standard bzw wurden stetig verbessert. Die Bettenauslastung — bezogen auf 240 Betriebstage — betrug 53,46 % (1996), 62,44 % (1997) und 65,45 % (1998). Die Veranstalter der Seminare waren ua das Pädagogische Institut in Salzburg, Institutionen der Erwachsenenbildung und das Bundesinstitut selbst.

Als nachgeordnete Dienststelle des BMUK war das Bundesinstitut bei Verwaltungstätigkeiten vielfach an die Zustimmung des BMUK gebunden (zB bei Anschaffungen, bei Überstundenanfall, im Rahmen der Personalverwaltung). Die damit verbundenen Aktenwege verzögerten die Verwaltungsabläufe.

- 12.2 Der RH empfahl dem Bundesinstitut, bestrebt zu sein, durch verstärkte Werbemaßnahmen neue Veranstalter sowohl aus dem öffentlichen als auch dem privaten Bereich zu gewinnen und damit die Auslastung zu erhöhen. Im Interesse einer flexiblen Betriebsführung des Bundesinstituts empfahl der RH dem BMUK, dem Bundesinstitut mehr organisatorische Autonomie einzuräumen.
- 12.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe sich die Autonomie des Bundesinstituts beim Veranstaltungsmanagement im Sinne verbesserter Auslastung sehr bewährt und solle beibehalten werden.
- 12.4 Der RH erachtete eine weitergehende Autonomie für zweckmäßig.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

- 13.1 Unter der Führung des Institutsleiters besorgten sechs Pädagogen gemeinsam mit dem Sekretariatspersonal die Organisation der Veranstaltungen und betrieben Forschung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Die Kosten dafür betrugen im Jahr 1998 mehr als 4,3 Mill S. Im selben Jahr wendete das Bundesinstitut für externe Referenten sowie sonstige externe Leistungen für Veranstaltungen und Fahrtkosten mehr als 2,6 Mill S auf.
- 13.2 Der RH regte an, das hohe methodische und didaktische Know-how der Pädagogen des Bundesinstituts verstärkt für die Veranstaltungen zu nützen, zB durch Ausarbeitung von Seminarprogrammen für externe Veranstalter, Vortragstätigkeiten bei institutseigenen Seminaren sowie Verkauf von Lehr- und Lernmaterialien. Der RH schätzte das diesbezügliche Potenzial an zusätzlichen Einnahmen bzw Einsparungen auf 1 bis 1,5 Mill S. Darüber hinaus sollte das Bundesinstitut künftig verstärkt als "Innovationsagentur" für Erwachsenenbildung fungieren.
- 13.3 Laut Stellungnahme des BMUK werde es den Einsatz der pädagogisch geschulten Mitarbeiter des Bundesinstituts im Sinne der Anregungen des RH verstärken.

Erwachsenenbildung

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Kostenrechnung

- 14.1 Für die Ermittlung des Betriebsergebnisses 1998 stellte das Bundesinstitut sämtlichen Erträgen (rd 10,5 Mill S aus Verpflegung, Nächtigung, Vermietung der Lehrsäle und Kursgebühren) lediglich die Kosten für den Wirtschaftsbetrieb (rd 10,6 Mill S) gegenüber. Demgemäß betrug der vom Bund zu tragende Anteil nur rd 0,1 Mill S.
- 14.2 Der RH bemängelte diese Darstellung des Betriebsergebnisses als irreführend, weil die Kosten für die Betreuung der Veranstaltungen (4,8 Mill S) und für Forschung und Entwicklung (4,3 Mill S) nicht enthalten waren. Er empfahl, die Kostenrechnung künftig aussagekräftig zu vervollständigen.
- 14.3 Laut Stellungnahme des BMUK sei die Kostenrechnung 1999 bereits differenzierter dargestellt.

Tarife

- 15.1 Das Bundesinstitut wendete je nach Förderungswürdigkeit der Seminarveranstalter bzw Teilnehmer drei unterschiedliche Tarifklassen an. Im Jahr 1998 betrugen die entsprechenden Entgelte für Vollpension in einem Einzelzimmer mit Dusche und WC je nach Tarifklasse 550 S, 615 S und 715 S. Der Einnahmenausfall aufgrund der ermäßigten Tarife betrug 1998 rd 0,9 Mill S.
- 15.2 Der RH hielt unterschiedliche Tarife für betriebswirtschaftlich unzweckmäßig. Zur langfristigen Erzielung eines höheren Deckungsgrades empfahl er die Festsetzung einheitlicher Tarife nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- 15.3 Laut Stellungnahme des BMUK werde es ab dem Jahr 2001 die Tarifproblematik bereinigen.

Schlussbemerkungen

- 16 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMUK,
 - (1) ein ausgewogenes Verhältnis der öffentlichen Ausgaben für Erstausbildung zu jenen für Weiterbildung anzustreben,
 - (2) auf eine zeitgemäße Anpassung des Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetzes zu dringen,
 - (3) die Ziele für die Erwachsenenbildung den gesamteuropäischen Bestrebungen anzupassen sowie Kriterien für die Bewertung von Bildungsmaßnahmen (Evaluierung) zu erarbeiten,
 - (4) die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung zu evaluieren,
 - (5) dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung mehr organisatorische Autonomie einzuräumen,
 - (6) die Tarife des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzusetzen,

www.parlament.gv.at

Schlussbemerkungen

88

- (7) die öffentlichen Büchereien verstärkt in die Erwachsenenbildung einzubinden und
- (8) künftig Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch mit gezielten Weiterbildungsmaßnahmen zu beauftragen.

Dem Bundesinstititut für Erwachsenenbildung empfahl der RH,

- (1) die bestehende Kostenrechnung aussagekräftig zu vervollständigen,
- (2) künftig verstärkt als "Innovationsagentur" für Erwachsenenbildung zu wirken und
- (3) das hohe Fachwissen der pädagogisch geschulten Mitarbeiter vermehrt für den Veranstaltungsbetrieb zu nutzen.

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr 89

Prüfungsergebnisse

Wirtschaftsuniversität Wien

Die Wirtschaftsuniversität Wien zeigte sich im Wesentlichen bemüht, den Anforderungen eines zeitgemäßen Universitätsbetriebes zu entsprechen.

Das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das insbesondere den Wegfall des staatlichen Wirkungsbereiches und die Gewährung eines autonomen Satzungsrechtes bewirkte, wurde für die Wirtschaftsuniversität Wien Ende Juni 1997 verbindlich. Die vom Universitätskollegium beschlossene Satzung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Wesentlichen vor. Einige Richtlinien für die Amtsführung der monokratischen Universitätsorgane waren noch ausständig. Die gesetzlich erforderlichen Organisationsstrukturen im Studien-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich waren bereits eingerichtet und grundsätzlich funktionsfähig.

Mangels einheitlicher Methodenvorgaben sowie geeigneter Basisdaten des BMWV bestanden nur unzureichende Grundlagen für die Ermittlung universitätsübergreifender vergleichender Kennzahlen (zB Drop-Out-Raten); ihnen kam deshalb nur beschränkte Aussagekraft zu.

Die Kontrollen der Abrechnung der Entschädigungen für Lehrund Prüfungstätigkeit in den Instituten wiesen Schwachstellen auf.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erzielten die Universitätslehrgänge nicht unbedeutende Überschüsse und veranlagten sie größtenteils außerhalb der Bundesgebarung.

Die gesetzlich erforderlichen Kostenersätze für die Nutzung von Bundesressourcen wurden für den Bereich der Teilrechtsfähigkeit nicht eingehoben.

Die von der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten automationsunterstützten Verwaltungssysteme bedurften einer haushaltsrechtlichen Abstimmung.

Wirtschaftsuniversität Wien						
(Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitätsorganisationsgesetz 1993) BGBl Nr 805/1993 idgF Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts–Studiengesetz) BGBl I Nr 48/1997 idgF					93 idgF,
Aufgabe:	Pflege der wissenschaftlichen Forschung und Lehre					
Gebarungsentwicklung:		1994	1995	1996	1997	1998
				in Mill S		
Einnahmen		41	33	32	25	30
Ausgaben						
Sachausgaben		373	370	228	266	283
Personalausgaben		330	340	444	375	396
Besoldeter Mitarbeiters	stand					
jeweils zum 1. Jänner				Anzahl		
wissenschaftliches Pers	onal	313,5	317,5	328	330	329
nichtwissenschaftliches	Personal	315	314	307	285,5	304

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1998 die Gebarung der Wirtschaftsuniversität Wien schwerpunktmäßig hinsichtlich des Fortganges der Einführung der neuen Organisations- und Studienbestimmungen in den davon betroffenen Universitätseinrichtungen.

Zu den im Juni 1999 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Wirtschaftsuniversität Wien im August 1999 und das BMWV im Oktober 1999 Stellung. Seine Gegenäußerungen erstattete der RH im Dezember 1999.

Umsetzung des Universitätsorganisationsgesetzes 1993

Allgemeines

2 Mit dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 wurde erstmals versucht, die Organisation der Universitäten in Form einer Rahmengesetzgebung zu regeln. Insbesondere sollte durch den Verzicht auf den staatlichen Wirkungsbereich an den Universitäten und die Gewährung eines autonomen Satzungsrechtes die Autonomie der Universitäten gestärkt werden. Eine betriebsähnliche Organisation mit Evaluierungsverpflichtungen im Lehrund Forschungsbereich sowie flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten im Personal– und Finanzbereich sollten Verbesserungen der Qualität, der Effizienz und der Kostenwahrheit bewirken.

Satzung

3.1 Für die Wirtschaftsuniversität Wien wurden sämtliche Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes 1993 Ende Juni 1997 verbindlich. Die vom BMWV genehmigte Satzung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in der Fassung vom Oktober 1998 vor; der Teil über die Betriebs- und Benützungsordnung für den zentralen Informatikdienst war

Umsetzung des Universitätsorganisationsgesetzes 1993 Wirtschaftsuniversität Wien

91

noch ausständig. Die Satzung sah weiters eine Reihe von Bestimmungen vor, denen zufolge das Universitätskollegium Richtlinien für die Amtsführung der monokratischen Organe zu erlassen hat, die jedoch noch nicht alle beschlossen waren.

- 3.2 Der RH empfahl der Wirtschaftsuniversität Wien, die Betriebs- und Benützungsordnung als unbedingt erforderliche Arbeitsgrundlage für den zentralen Informatikdienst rasch zu beschließen. Auch erachtete er eine Beschlussfassung des Universitätskollegiums über die ausständigen Richtlinien für die Tätigkeit der monokratischen Universitätsorgane für dringend geboten; diese Richtlinien stellen nach Auffassung des RH Kernelemente der neuen Universitätsorganisation dar, weil sie unabhängig von den jeweiligen personellen Gegebenheiten eine Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen diesen Universitätsorganen festzulegen haben.
- 3.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität habe sie die Betriebs- und Benützungsordnung im Juni 1999 beschlossen. Bezüglich der Richtlinien für die Amtsführung der monokratischen Organe seien intensive Vorarbeiten im Gange.

Das BMWV teilte mit, dass es die Betriebs- und Benützungsordnung wegen kleinerer Mängel noch nicht genehmigt habe; nach deren Behebung werde dies umgehend erfolgen.

Laut Mitteilung der Wirtschaftsuniversität Wien vom Februar 2000 sei die überarbeitete Betriebs- und Benützungsordnung Mitte Jänner 2000 neuerlich beschlossen und wiederum dem BMWV zur Genehmigung übermittelt worden.

3.4 Der RH ersuchte die Wirtschaftsuniversität Wien, ihn bezüglich der Richtlinien weiterhin auf dem Laufenden zu halten.

Rektoratskollegium

4.1 Der Rektor, die Vizerektoren und die Vizerektorin der Wirtschaftsuniversität Wien bildeten das Rektoratskollegium. Laut Satzung durfte die Tätigkeit als Vizerektor bzw Vizerektorin nur als Nebentätigkeit im Sinne des § 37 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 ausgeübt werden, womit der Personenkreis der Absicht der Wirtschaftsuniversität Wien zufolge auf Universitätslehrer eingeschränkt werden sollte.

Der Universitätsdirektor wurde zu den regelmäßig abgehaltenen Sitzungen des Rektoratskollegiums nicht beigezogen.

4.2 Nach Ansicht des RH mangelte es der Satzungsbestimmung — ungeachtet der Genehmigung durch das BMWV — an der erforderlichen Eindeutigkeit. Er empfahl, die Satzungsbestimmung zu überarbeiten bzw allenfalls zu überdenken, ob es dem Interesse der Wirtschaftsuniversität Wien diene, auf Dauer die Funktionen für Vizerektoren lediglich auf Universitätslehrer auszurichten. Weiters empfahl der RH unter Hinweis auf die im Universitätsorganisationsgesetz 1993 vorgesehene Teilnahme und nicht zuletzt auch wegen eines beschleunigten Informationstransfers zwischen dem Rektoratskollegium und der Zentralen Verwaltung, den Universitätsdirektor beizuziehen; diese Verpflichtung wird auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Universitätsorganisationsgesetzes 1993 ausdrücklich hervorgehoben.

Umsetzung des Universitätsorganisationsgesetzes 1993

92

4.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien beabsichtige sie, die vom RH bemängelte Satzungsbestimmung noch vor Jahresende 1999 zu ändern. Der Universitätsdirektor werde künftig zur jeweils ersten Sitzung des Rektoratskollegiums im Monat beigezogen.

Laut Mitteilung der Wirtschaftsuniversität Wien vom Februar 2000 werde die bemängelte Satzungsbestimmung noch überarbeitet; es sei geplant, sie im April 2000 zu beschließen.

Das BMWV teilte die Kritik des RH an der Satzungsbestimmung und bemerkte, dass mangels universitätsinterner Akzeptanz und aufgrund budgetärer sowie besoldungsrechtlicher Probleme erfahrungsgemäß nur Universitätslehrer für die Vizerektorenfunktion in Frage kämen.

4.4 Der RH erwiderte dem BMWV, dass die mangelhafte Satzungsbestimmung bereits im Genehmigungsverfahren zu verbessern gewesen wäre. Die ausschließliche Bekleidung der Vizerektorenfunktion durch Universitätslehrer wäre mit der gesetzlichen Zielvorstellung einer managementorientierten Universität nicht ohne weiteres vereinbar.

Universitätskennzahlen

5.1 Die Datenquellen des BMWV, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sowie die Kennzahlenanalyse der Wirtschaftsuniversität Wien wiesen uneinheitlich verwendete Basisdaten und Stichtage auf; deswegen und aufgrund unterschiedlicher Strukturen und Studienangebote war ein Vergleich von Kennzahlen der Wirtschaftsuniversität Wien mit jenen der Sozial– und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Linz erschwert.

Unbeschadet dessen war hinsichtlich der fünf vorstehend angeführten Einrichtungen vergleichend festzustellen:

- (1) Die Anzahl der ordentlichen Studien von Erstzugelassenen nahm vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 1997/98 an der Wirtschaftsuniversität Wien bzw den zum Vergleich herangezogenen Fakultäten zwar unterschiedliche Entwicklungen, sank jedoch insgesamt kontinuierlich um rd 9 %; für die Wirtschaftsuniversität Wien ergab sich ein Rückgang von rd 6 %. Im Wintersemester 1998/99 nahm an der Wirtschaftsuniversität Wien jedoch die Anzahl der erstzugelassenen Studierenden um rd 20 % zu.
- (2) Die Anzahl der Studien aller ordentlichen Hörer stieg vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 1997/98 an der Wirtschaftsuniversität Wien um rd 10 %; damit lag sie im Durchschnitt der verglichenen Einrichtungen.
- (3) Die Anzahl der Abschlüsse von Diplomstudien stieg an der Wirtschaftsuniversität Wien vom Studienjahr 1995/96 bis zum Studienjahr 1996/97 um rd 12 % (Durchschnitt der verglichenen Einrichtungen: rd 11 %). Die Anzahl abgeschlossener Doktoratsstudien nahm an der Wirtschaftsuniversität Wien in diesem Zeitraum um rd 21 % zu (Durchschnitt: rd 15 %).

Mirtschaftenniversität Mien

Universitätskennzahlen

(4) Hinsichtlich des Betreuungsverhältnisses der Anzahl des wissenschaftlichen Personals zur Anzahl der Studien von ordentlichen Hörern lag die Wirtschaftsuniversität Wien im Mittelfeld der verglichenen Einrichtungen; unter Einbeziehung der Lehraufträge errang die Wirtschaftsuniversität Wien diesbezüglich die zweitbeste Stelle.

Ein Vergleich aller wissenschaftlichen Universitäten hinsichtlich des Betreuungsverhältnisses der Anzahl der Planstellen für allgemeine Universitätsbedienstete (früher: nichtwissenschaftliches Personal) zur Anzahl der Studierenden (letztverfügbarer Stand 1996) zeigte, dass die Wirtschaftsuniversität Wien erheblich benachteiligt war.

Zur Berechnung von Erfolgsquoten bzw Drop-Out-Raten der Universitäten wandte das BMWV anlass- bzw anfragebezogen mehrere unterschiedliche Methoden an, so dass eine generelle Vergleichbarkeit nicht gegeben war.

5.2 Der RH empfahl dem BMWV, nicht zuletzt für Zwecke der Ressourcensteuerung, für den gesamten Universitätsbereich Instrumente zu entwickeln, die eine bessere Vergleichbarkeit von Universitätskennzahlen ermöglichen.

Hinsichtlich der Berechnung von Drop-Out-Raten als Kennzahl des Ausbildungserfolges hielt es der RH für erforderlich, eine einheitliche Berechnungsweise vorzugeben.

5.3 Laut Stellungnahme des BMWV würden nicht nur die mangelnde Datenaufbereitung, sondern auch die unterschiedlichen Strukturen der Universitäten einen Kennzahlenvergleich erschweren. Eine Lösung dieser Probleme ermögliche eine Kostenrechnung, die jede Studienrichtung als Kostenträger ausweist. Die Gestaltung einer Kostenrechnung sei jedoch den einzelnen Universitäten überlassen. Die in Vorbereitung befindliche Universitäts-Informationenverordnung sehe eine Verbreiterung der Datenbasis des BMWV vor.

Laut Mitteilung des BMWV vom Februar 2000 werde der Entwurf für eine Verordnung mit den Universitäten abgestimmt; die Begutachtung sei für März 2000 geplant.

Bezüglich der Ermittlung von Drop-Out-Raten verwies das BMWV auf methodische Probleme und stellte die Entwicklung eines Modells für Standardvergleiche in Aussicht.

5.4 Der RH erwiderte dem BMWV, dass er auf die mangelnde Eignung der Kosten- und Leistungsrechnung für universitätsübergreifende Vergleiche bereits anlässlich der Begutachtung der Kostenrechnungsverordnung hingewiesen hatte. Die Inhalte einer künftigen Universitäts-Informationenverordnung sollten, um vergleichbare Daten zu erreichen, aus Akzeptanzgründen mit den Universitäten abgestimmt werden. Bezüglich des Standardmodells für die Ermittlung von Drop-Out-Raten ersuchte der RH um weitere Information.

93

Studien- und Prüfungsbetrieb

Studiendekanat

- 6.1 Die Regelung der Studieninhalte hatte durch die Studienkommissionen, die Steuerung und Kontrolle des Studienangebots durch den Studiendekan zu erfolgen. Das Studiendekanat war angesichts seines umfangreichen Aufgabenfeldes nur unzureichend mit Personal ausgestattet. Wegen stark steigender Hörerzahlen investierte die Wirtschaftsuniversität Wien seit Beginn der neunziger Jahre in die Informationstechnologie, um die Verwaltungsabläufe des Lehr- und Prüfungsbetriebes so weit wie möglich zu automatisieren.
- 6.2 Der RH empfahl, einen Ressourcenausgleich innerhalb der Zentralen Verwaltung sowie allenfalls eine Neuverteilung von Aufgaben der Zentralen Verwaltung und des Studiendekanats zu erwägen; die IT–Strukturen und IT–Systeme wären weiter zu verbessern.
- 6.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien habe sie, um ärgste Engpässe zu lindern, eine zusätzliche Stelle aus Drittmitteln finanziert, räumlich-organisatorische Verbesserungsmaßnahmen getroffen sowie IT-Weiterentwicklungen beschleunigt.

Laut Stellungnahme des BMWV sei die sofortige Zuteilung zusätzlicher Planstellen nicht möglich; die Vorgangsweise der Wirtschaftsuniversität Wien sei dienstrechtlich problematisch.

6.4 Der RH erachtete vorrangig einen Ressourcenausgleich und eine geänderte Aufgabenverteilung für zweckmäßig.

Personaleinsatz

- 7.1 Bezüglich der Lehrtätigkeit der einzelnen Gruppen von Universitätslehrern im Studienjahr 1997/98 waren Unterschiede in den Fachbereichen festzustellen. So lag beispielsweise der Anteil der Lehre der Universitätsassistenten im Fachbereich Betriebswirtschaft um rd 7 % und jener der Universitätsprofessoren im Fachbereich Rechtswissenschaften um rd 5 % über dem Durchschnitt. Weiters lehrten Universitätsdozenten und –assistenten im Fachbereich Rechtswissenschaften durchschnittlich erheblich weniger als in den übrigen Fachbereichen. Der Fachbereich Sozial–, Geistes– und Formalwissenschaften wies einen besonders hohen Anteil an externen Lehrbeauftragten auf.
- 7.2 Der RH hielt weiterführende Analysen im Zuge künftiger Personaleinsatzplanungen für angebracht.
- 7.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien diene die Analyse des RH dem Studiendekan als Entscheidungsgrundlage für mögliche Veränderungen.

Prüfungsentschädigungen

8.1 Bei einer Vielzahl von Lehrveranstaltungen war die Anzahl von angemeldeten und benoteten Teilnehmern ident, obwohl dies den Erfahrungen des RH widersprach. Bei sieben Lehrveranstaltungen war die Anzahl der benoteten Teilnehmer höher als die vorhandenen Prüfungsnachweise. Da die Prüfungsentschädigungen entsprechend der Anzahl der benoteten Teilnehmer bezogen wurden, kam es in diesen Fällen zur Auszahlung von Prüfungsentschädigungen (insgesamt rd 73 000 S) ohne nachweislich erbrachte Prüfungstätigkeit.

Wirtschaftsuniversität Wien

Studien- und Prüfungsbetrieb

8.2 Der RH empfahl, die Kontrollen zu verbessern sowie die zu Unrecht ausbezahlten Prüfungsentschädigungen zurückzufordern. Er hielt es weiters für angebracht, die Prüfer auf die gesetzeskonforme Vorgangsweise bei der Geltendmachung von Prüfungsentschädigungen ausdrücklich hinzuweisen.

8.3 Die Wirtschaftsuniversität Wien teilte mit, dass sie alle Veranlassungen zur Rückerstattung unberechtigt bezogener Prüfungsentschädigungen getroffen habe und im Zuge der Einführung ihres neuen Informationssystems besser geeignete Kontrollinstrumente entwickeln werde. Mittlerweile seien auch alle Prüfer auf die gesetzmäßige Vorgangsweise hingewiesen worden.

Laut Stellungnahme des BMWV sei ihm aus personellen und finanziellen Gründen die wirksame Überprüfung der bekannten Missstände nicht möglich.

8.4 Der RH ersuchte die Wirtschaftsuniversität Wien um Mitteilung über die Höhe der rückerstatteten Prüfungsentschädigungen. Er entgegnete dem BMWV, es hätte insbesondere bei Bekanntwerden offensichtlicher Unzukömmlichkeiten — auch im Sinne einer Präventivwirkung — aufsichtsbehördlich einzuschreiten.

Universitätslehrgänge

9.1 Der RH überprüfte neun Universitätslehrgänge der Wirtschaftsuniversität Wien, die im Verrechnungszeitraum 1997/98 bzw im Kalenderjahr 1997 jeweils Einnahmen von mehr als rd 1 Mill S erzielten.

Die meisten Lehrgangsleiter verrechneten die Einnahmen und Ausgaben zum Teil außerhalb der zweckgebundenen Gebarung auf Bankkonten, die auf den jeweiligen Universitätslehrgang lauteten.

Da bei der Durchführung der Universitätslehrgänge im Lauf der Jahre höhere Einnahmen als Ausgaben anfielen, erwirtschafteten sie insgesamt beträchtliche Überschüsse, die die Lehrgangsleiter als notwendige Reserven ansahen. Die bestehenden Guthaben aller überprüften Universitätslehrgänge betrugen Ende September 1998 insgesamt rd 35,5 Mill S, davon waren nur rd 8,1 Mill S auf Konten der Quästur verbucht.

9.2 Der RH bemängelte diese Art der Verrechnung als unzulässig und empfahl, die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Universitätslehrgänge entsprechend den Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes ehestens in die zweckgebundene Gebarung einzugliedern. Die Erzielung von Überschüssen stand zwar grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zum Hochschultaxengesetz, doch sah der RH allfällig entstandene Überschüsse in einem betriebsnotwendigen Ausmaß auf dem jeweiligen Verrechnungskonto des Universitätslehrganges in der Quästur als wirtschaftlich vertretbar an.

Der RH empfahl dem BMWV, für die Festsetzung der Unterrichtsgelder für Universitätslehrgänge ein Abgehen vom Prinzip der Kostendeckung zu erwägen, das den universitären Anbietern gesetzeskonforme Möglichkeiten zur Festsetzung marktgerechter Lehrgangsbeiträge bieten könnte.

95

9.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien werde sie die vom RH geforderte Eingliederung der Lehrgangsgebarung in die zweckgebundene Gebarung ehestmöglich vornehmen, obwohl ein Teil der Lehrgangsleiter dies als wirtschaftlich nachteilig ansehe. Der Anregung des RH bezüglich marktkonformer Lehrgangsbeiträge schloss sich die Wirtschaftsuniversität Wien an.

Laut Stellungnahme des BMWV sei die Verrechnung der Lehrgangsgebarung in der zweckgebundenen Bundesgebarung zwingend; Ausnahmebedingungen bestünden bei Kooperationsverträgen mit außeruniversitären Rechtsträgern.

Haushalts- und Finanzverwaltung

Quästur

10.1 Die Arbeitssituation in der Quästur war in den letzten Jahren durch eine starke Personalfluktuation und durch Personalvakanzen gekennzeichnet. Dies führte zu einem starken Verlust an Fachwissen. Die Quästurleitung war provisorisch besetzt.

Zur Förderung betriebswirtschaftlicher Handlungsfähigkeit entwickelte die Wirtschaftsuniversität Wien automationsunterstützte Instrumente im Bereich der Zentralen Verwaltung. Allerdings fehlte eine Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem des Bundes, so dass der gewünschte Automationsgrad noch nicht erreicht war. Dies führte zur unwirtschaftlichen Doppelerfassung von Daten.

- 10.2 Der RH kritisierte, dass der Personalsituation in der Quästur zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, und empfahl, die provisorisch besetzte Planstelle der Quästurleitung auszuschreiben und umgehend definitiv zu besetzen. Weiters empfahl er, sich um eine haushaltsrechtliche Konformität zu bemühen und eine Schnittstelle zur Haushaltsverrechnung zu installieren.
- 10.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien sei wegen eines bereits jahrelang andauernden Rechtsstreits die definitive Besetzung der Planstelle des Quästurleiters noch nicht möglich. Die Schnittstelle zwischen den automationsunterstützten Instrumenten der Wirtschaftsuniversität Wien und der Haushaltsverrechnung des Bundes sei bereits technisch gelöst; ein Testbetrieb stünde bevor.

Das BMWV schloss sich bezüglich einer definitiven Besetzung dieser Planstelle den Ausführungen der Wirtschaftsuniversität Wien an. Es kündigte an, die Wirtschaftsuniversität Wien auf die zwingenden Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts neuerlich hinzuweisen.

Bedarfsberechnungen

11.1 Die Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung ist für die gemäß Universitätsorganisationsgesetz 1993 organisierten Universitäten verbindlich. Die Budgetanträge der Wirtschaftsuniversität Wien an das BMWV enthielten keine Bedarfsberechnungen, sondern stellten Fortschreibungen bisheriger Budgets dar.

Haushalts- und Finanzverwaltung Wirtschaftsuniversitat Wien

97

- 11.2 Der RH verkannte nicht, dass die Erstellung eines Budgets in der Größenordnung, wie für die Wirtschaftsuniversität Wien erforderlich, schwierig und aufwendig ist. Ein lediglich fortgeschriebenes Budget beinhaltet jedoch nach Ansicht des RH die Gefahr, dass frühere Fehler weitergeführt werden, weswegen er empfahl, durch Bedarfsberechnungen die Qualität der Budgetanträge zu verbessern.
- 11.3 Die Wirtschaftsuniversität Wien teilte mit, sie werde die Qualität der Budgetanträge durch konsequente Bedarfsberechnungen zu verbessern trachten, und verwies auf bereits laufende Arbeiten für eine bedarfsgerechte Budgetierung der Investitionen.

Laut Stellungnahme des BMWV werde es künftig mehr Augenmerk auf Bedarfsberechnungen legen.

Kostenrechnung

12.1 Gemäß Universitätsorganisationsgesetz 1993 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Grundsätze der Kostenrechnung einheitlich für alle Universitäten durch Verordnung festzulegen. Das BMWV plante, die Kostenrechnungsverordnung mit 1. Jänner 1999 zu erlassen; sie trat schließlich Ende Juli 1999 in Kraft.

Wegen dringenden Informationsbedarfes begann die Wirtschaftsuniversität Wien bereits im Sommer 1996, eine ihren gesamten Bereich betreffende Kostenrechnung zu erstellen. Im November 1998 lag ein Grobkonzept zu ihrer Einführung vor. Noch nicht geklärt war, inwieweit das Verrechnungssystem der Wirtschaftsuniversität Wien für die Durchführung der Kostenrechnungsverordnung des BMWV geeignet wäre. Das BMWV beabsichtigte die Einrichtung einer universitätsübergreifenden Implementierungsgruppe.

- 12.2 Der RH bemängelte gegenüber dem BMWV die verspätete Erlassung der Kostenrechnungsverordnung, weil er sie für eine auf einheitliche Grundsätze abgestimmte Vorgangsweise der Universitäten als erforderlich ansah. Er empfahl weiters, die universitätsübergreifende Implementierungsgruppe ehestens einzurichten, um eine rasche und einheitliche Umsetzung der Kostenrechnungsverordnung zu ermöglichen. Nach Ansicht des RH wird die Wirtschaftsuniversität Wien ihre Kosten- und Leistungsrechnung der Kostenrechnungsverordnung anzupassen haben.
- 12.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien sei eine Harmonisierung ihrer Systeme mit der Kostenrechnungsverordnung noch ausständig. Angesichts des beabsichtigten WUW-Informationssystems sei zu überlegen, inwieweit sich noch Investitionen in das gegenwärtige System lohnen.

Laut Stellungnahme des BMWV sei das verzögerte Inkrafttreten der Kostenrechnungsverordnung insbesondere auf die langwierigen Abstimmungsgespräche mit den Universitäten zurückzuführen. Die nunmehr gefundene Lösung gewährleiste jedoch bei möglichst geringem Anpassungsaufwand an die bestehenden Systeme der Universitäten auch eine nahtlose Überleitung bei einer künftigen Systemumstellung der Haushaltsverrechnung des Bundes. Die Implementierungsgruppe werde umgehend eingerichtet.

Haushalts- und Finanzverwaltung

98

Controlling

- 13.1 Um die Steuerung des jährlichen Aufwandes zu verbessern, entwickelte die Wirtschaftsuniversität Wien in mehrjähriger Aufbauarbeit eigenständige Planungs— und Steuerungsinstrumente. Diese standen wegen beschränkter Einsatzbereiche und verschiedener Entwicklungsstufen teilweise nur einem begrenzten Anwenderkreis zur Verfügung. Sie waren nur zum Teil erfolgreich einsetzbar; Umsetzungsfragen waren teilweise noch ungelöst.
- 13.2 Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen der Wirtschaftsuniversität Wien hinsichtlich eines Controlling und befürwortete diesbezüglich eine Zusammenarbeit der bereits gemäß Universitätsorganisationsgesetz 1993 organisierten Universitäten. Er empfahl, die noch offenen Fragen der Umsetzung ehestens zu lösen, um diese Instrumente zur Steuerung der Zielerreichung voll einsetzen zu können.
- 13.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien seien weitere Entscheidungen bezüglich einer Verbesserung der Controlling–Instrumente derzeit schwierig zu treffen, weil einerseits auf das künftige WUW–Informationssystem und andererseits auf Veränderungen des Rechnungswesens durch eine allfällige Vollrechtsfähigkeit der Universitäten Bedacht zu nehmen wäre.

Kostenersätze

Teilrechtsfähigkeit

- 14.1 Die teilrechtsfähigen Einrichtungen der Wirtschaftsuniversität Wien erzielten 1997 insgesamt Einnahmen von rd 42 Mill S. Für die durch die Nutzung von Bundesressourcen durch die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen entstandenen Kosten wurde entgegen den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes 1993 kein Kostenersatz an den Rektor abgeführt. Laut Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sollte der Rektor nähere Regelungen zur Ermittlung der Höhe der Kostenersätze und zur Rechnungslegung auf Grundlage einer Richtlinie des Universitätskollegiums festlegen; dies war allerdings nicht zuletzt wegen der ausständigen Einführung einer zur Ermittlung der vollen Höhe des Kostenersatzes geeigneten Kostenrechnung an der Wirtschaftsuniversität Wien nicht erfolgt.
- 14.2 Der RH empfahl, eine Zwischenlösung am Ersatz geschätzter Anteile der entstandenen Kosten auszurichten.
- 14.3 Laut Mitteilung der Wirtschaftsuniversität Wien vom Februar 2000 werde ein diesbezüglicher Entwurf weiterhin diskutiert; eine Behandlung durch das Universitätskollegium sei für Anfang März 2000 geplant.
 - Laut Stellungnahme des BMWV sollte es der Wirtschaftsuniversität Wien schon bisher möglich gewesen sein, aus ihrem Rechnungswesen einigermaßen gerechtfertigte Kostenersätze zu ermitteln und einzuheben; es kündigte an, künftig vermehrt auf die Einhaltung von Kostenersätzen zu achten.
- 14.4 Der RH ersuchte die Wirtschaftsuniversität Wien, ihm das Ergebnis der beabsichtigten Beschlussfassung über Kostenersätze mitzuteilen.

Haushalts- und Finanzverwaltung

Wirtschaftsuniversität Wien

99

Privatgutachten

- 15.1 Gemäß Universitätsorganisationsgesetz 1993 dürfen Universitätslehrer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Privatgutachten an der Universität durchführen, wenn die der Universität entstehenden Sachkosten in voller Höhe ersetzt werden. An der Wirtschaftsuniversität Wien führte von 1995 bis 1998 nur ein Universitätslehrer derartige Kostenersätze ab. Eine Verpflichtung, den Rektor über derartige Tätigkeiten zu informieren, bestand nicht.
- 15.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, eine Regelung zu treffen, die dem Rektor einen Überblick über alle an der Wirtschaftsuniversität Wien getätigten Privatgutachten und die dabei anfallenden Kostenersatzverpflichtungen ermöglicht, zumal die Kostenersätze zweckgebunden für die Aufgaben der Universität zu verwenden sind.
- 15.3 Laut Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien seien Kostenersätze in einigen Fällen auch an Institute geleistet worden. Die Bemessung wäre ohne entsprechende Kostenrechnung allerdings schwierig. Sie beabsichtige, einen entsprechenden Überblick über die an der Wirtschaftsuniversität Wien durchgeführten Privatgutachten zu erarbeiten.
 - Das BMWV befürchtete eine Überforderung der Verwaltungseinrichtungen des Rektors.
- 15.4 Der RH erwiderte der Wirtschaftsuniversität Wien, dass er deshalb eine Regelung derartiger Kostenersätze für durchführbar erachte, weil die Bemessung der Kostenersätze bei Privatgutachten bzw in der Teilrechtsfähigkeit auf grundsätzlich gleichgelagerten Voraussetzungen aufbaue.

Weitere Feststellungen

Weitere Feststellungen betrafen die Erfassung von Drittmitteln, das Vergabeverfahren an der Wirtschaftsuniversität Wien, Verrechnungsfragen und die Auslagerung von Dienstleistungen.

Schlussbemerkungen

- 17 Zusammenfassend empfahl der RH der Wirtschaftsuniversität Wien,
 - (1) die ausständigen Richtlinien des Universitätskollegiums für die Tätigkeit der monokratischen Universitätsorgane zu beschließen,
 - (2) den Informationstransfer zwischen dem Rektoratskollegium und der Zentralen Verwaltung zu intensivieren,
 - (3) im Zuge künftiger Personaleinsatzplanungen das unterschiedliche Ausmaß der Lehrtätigkeit von Universitätslehrern in den einzelnen Fachbereichen weiterführend zu analysieren,
 - (4) in den Instituten die Kontrollen für die Abwicklung der Prüfungsentschädigungen zu verbessern,
 - (5) bei der Gebarung der Universitätslehrgänge die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,

Schlussbemerkungen

100

- (6) die universitätseigenen automationsunterstützten Verwaltungssysteme auf das Haushaltsrecht des Bundes abzustimmen,
- (7) bei Budgetanträgen Bedarfsberechnungen vorzunehmen,
- (8) die universitätseigene Kosten- und Leistungsrechnung den Erfordernissen der Kostenrechnungsverordnung des BMWV anzupassen und die Controlling-Instrumente weiter auszubauen sowie
- (9) die Einhebung von Kostenersätzen für die Nutzung von Bundesressourcen durch teilrechtsfähige Einrichtungen sicherzustellen.

Dem BMWV empfahl der RH,

Instrumente zu entwickeln bzw Berechnungsmethoden vorzugeben, die eine bessere Vergleichbarkeit von Universitätskennzahlen ermöglichen.

EU-Direktförderung erneuerbarer Energieträger; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der RH stellte im Zuge der Überprüfung des Instituts für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz fest, dass ein Vertrag mit der Europäischen Kommission nicht ordnungsgemäß an die geänderten Gegebenheiten angepasst worden war; dies könnte zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Projektausgaben durch die Europäische Kommission führen. Die Zusammenführung von Forschungsvorhaben wirkte sich wissenschaftlich vorteilhaft aus. Die Abwicklung der Vorhaben war grundsätzlich ordnungsgemäß.

Forschungsvorhaben:

Verwendung von biogenem Dieselkraftstoff (Programm ALTENER der Europäischen Kommission)

Förderungsnehmer:

AME Altfettmethylester-Produktions-GesmbH

Abwicklung des Forschungsvorhabens:

Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz

EU-Direktförderung: rd 1,5 Mill S

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im Dezember 1998 aus Anlass der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1998 über den Bereich erneuerbarer Energieträger (EU-Programm ALTENER) eine Direktförderung der Europäischen Kommission an die AME Altfettmethylester-Produktions-GesmbH (Produktions-GesmbH).

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung, die sich auf das von der Produktions–GesmbH an das Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz (Institut) übertragene Forschungsvorhaben konzentrierten. Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Juli 1999 nahm das Institut im August 1999 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH erübrigte sich.

Aufgrund der ohne Einbindung österreichischer öffentlicher Haushalte erfolgten Direktförderung der Produktions—GesmbH durch die Europäische Kommission hatte der Europäische Rechnungshof seine Prüfungsmitteilungen ausschließlich an die Europäische Kommission zu richten.

Allgemeines

2 An dem Forschungsvorhaben der Produktions-GesmbH betreffend die Verwendung von biogenem Dieselkraftstoff, einer von der Europäischen Kommission mit 109 000 ECU (rd 1,5 Mill S) finanzierten Maßnahme, war das Institut als Projektkoordinator ab Mai 1996 beteiligt. Unabhängig davon war dem Institut ein Forschungsvorhaben zur Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen zu diesem Themengebiet vom BMWV mit Vertrag vom Dezember 1995 im Rahmen einer Bund/Bundesländerkooperation übertragen worden.

Zusammenführung der beiden Forschungsvorhaben

3.1 Besondere Umstände in der Produktions-GesmbH drohten die Durchführung ihres bei der Europäischen Kommission im Jahr 1995 eingereichten Projektes ernsthaft zu gefährden. In der Folge übertrug die Produktions-GesmbH dem Institut die Leitung für dieses Projekt. Beide Forschungsvorhaben wurden sodann vom Institut in enger Abstimmung abgewickelt und mit einem gemeinsamen Bericht abgeschlossen.

Die Zusammenlegung der beiden Vorhaben führte zu einer inhaltlichen Ausweitung und Ergänzung. Dieses Vorgehen sei zwar laut den österreichischen Vertragspartnern mit der zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission mündlich abgestimmt gewesen, in den schriftlichen Vertragsgrundlagen war es jedoch nicht nachzuvollziehen. Der Geldfluss der EU-Förderungsmittel erfolgte weiterhin über die Konten der Produktions-GesmbH.

- 3.2 Der RH bemängelte die hinsichtlich geänderter Vertragspartner und Projektabwicklung nicht klar nachzuvollziehende Vertragsanpassung. Er hielt insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung von Projektausgaben durch die Europäische Kommission eine eindeutige und schriftlich dokumentierte Vertragslage für erforderlich. Im Übrigen gelangte der RH zur Auffassung, dass sich die Zusammenführung der Vorhaben vorteilhaft auf die wissenschaftlichen Ergebnisse auswirkte. Die Abwicklung der Forschungsvorhaben erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.
- 3.3 Laut Stellungnahme des Instituts arbeite es an der Einführung eines ISO-9001 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems; darin würden künftig auch Formalerfordernisse bei der Abwicklung von Forschungsprojekten mit einbezogen.

Schlussbemerkung

4 Zusammenfassend empfahl der RH dem Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz, künftig bei der Abwicklung von Forschungsprojekten mit der Europäischen Kommission die formalen Vertragskriterien besonders zu beachten.

Universitätskliniken; Personalangelegenheiten

103

An den Universitätskliniken Wien, Graz und Innsbruck sind auch Bedienstete des Bundes tätig. Bundesärzte übten während der Dienstzeit Nebenbeschäftigungen aus, die nachteilige Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb hatten.

	1995	1996	1997	1998		
		in M	Iill S			
Allgemeines Krankenhaus	der					
Stadt Wien-Universitätskl	liniken					
Personalausgaben	1 309	1 326	1 352	1 991		
0						
	in Mill S					
Landeskrankenhaus Graz-						
Universitätskliniken						
Personalausgaben	369	380	383	559		
	in Mill S					
Landeskrankenhaus Innsb	ruck-					
Universitätskliniken						
Personalausgaben	383	411	416	627		
vom Bund insgesamt besoldete Mitarbeiter zum		An	zahl			
1. März 2000		3 403				
WATER TO THE TAXABLE PROPERTY.						

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte in der Zeit von Juni 1998 bis Februar 1999 (mit Unterbrechungen) schwerpunktmäßig die finanziellen Beziehungen des Bundes mit den jeweiligen Trägern der an den Standorten Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Universitätskliniken. Der RH hat die Prüfungsmitteilungen dem BMWV im Juni 1999 übermittelt. Zu der im September 1999 abgegebenen Stellungnahme des BMWV erachtete der RH eine Gegenäußerung für entbehrlich.

Die Darstellung jener Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen des RH, die im Prüfungsgegenstand das BMAGS betreffen, ist im Abschnitt BMAGS des vorliegenden Berichtes enthalten.

Nebenbeschäftigung

2.1 Für das Bundespersonal der Universitätskliniken waren das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 und das Universitätsorganisationsgesetz 1975 maßgeblich. Hingegen unterlag das beispielsweise von der Steiermärkischen KrankenanstaltengesmbH angestellte Personal landesrechtlichen Vorschriften. Die Dienstvorschriften waren ua hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen unterschiedlich. Beispielsweise war für Ärzte des Landes eine Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt nur mit Genehmigung durch den Dienstgeber möglich. Gemäß Beamtendienstrechtsgesetz

Nebenbeschäftigung

104

1979 bestand bei Bundesärzten lediglich eine Meldepflicht, wobei bei Vorliegen wichtiger Gründe die Nebenbeschäftigung untersagt werden kann. Eine Untersagung einer Nebenbeschäftigung erfolgte im überprüften Zeitraum in keiner der drei Universitätskliniken.

Die Tätigkeiten von Bundesärzten in Sanatorien hatten nachteilige Auswirkungen auf den Dienstbetrieb der Krankenanstalten. Beispielsweise waren mehr als 50 % der Ärzte der Chirurgischen Universitätsklinik des Landeskrankenhauses Graz während der Dienstzeit in Sanatorien tätig. Der Klinikvorstand gab Weisung, für Dienste in Sanatorien den Urlaub heranzuziehen.

Das BMWV versuchte vergeblich, im Rahmen der Verhandlungen über dienstrechtliche Änderungen die Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes und einer Konkurrenzklausel zu erwirken. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst lehnte die Vorschläge des BMWV ab.

- 2.2 Der RH empfahl, eine dienstrechtliche Regelung zur Vermeidung jener Tätigkeiten von Bundesärzten in Universitätskliniken zu schaffen, die öffentliche Gesundheitseinrichtungen unerwünscht konkurrenzieren.
- 2.3 Das BMWV verwies auf seine bisherigen Bemühungen und auf den fehlenden Konsens mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Schlussbemerkung

3 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMWV, dienstrechtliche Vorkehrungen gegen eine unerwünschte Konkurrenzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen zu treffen.

Wien, im März 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Entscheidungsträger

105

ANHANG

Entscheidungsträger

[Aufsichtsratsvorsitzender, dessen Stellvertreter sowie Geschäftsführer]

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:

im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Entscheidungsträger

107

Residenz Verlag GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

OR Dr Josef KIRCHBERGER

(seit 28. September 1988)

Stellvertreter des

Vorsitzenden

MR Dr Helga ZECHTL

(20. September 1990 bis 17. Juni 1999)

Dr Ingobert WALTENBERGER

(seit 29. September 1999)

Geschäftsführer

Dr Jochen JUNG

(9. September 1984 bis 1. Februar 2000)

Dr Martina SCHMIDT (seit 1. Februar 2000)